



**Dokumentation
des 11. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich**

Den Dialog führen - den Rechtsfrieden fördern

Herausgeber:

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des DBH e.V. -
Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik

Köln 2006



Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Grußwort von Kardinal Karl Lehmann	4
Bundesweites Servicetelefon und Flyer für Geschädigte <i>Gerd Delattre</i>	6
Zusammenleben nach einem Völkermord – Täter und Opfer in Ruanda und die Funktion der “teilnehmenden Justiz” <i>Gerd Hankel</i>	9
Falleignung – Konsens mit Diskussionsbedarf Auswertung des Schaufensters „Falleignung“ auf dem 11. TOA-Forum Mainz <i>Jacqueline Kempfer, Sabine Wenkel</i>	17
Einsparungspotenzial durch den TOA? <i>Sophia Kumpmann</i>	21
Professionell mit der Öffentlichkeit kommunizieren – Voraussetzungen und Erwartungen <i>Sandra Leder</i>	26
Die Situation des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland – Kommentar zur gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussion <i>Bernd-Dieter Meier</i>	35
TOA in Europa – ein Vergleich zwischen Äpfel und Birnen? <i>Frauke Petzold</i>	46
Die Medien, das Böse und wir - Kriminalpolitik und Strafverfolgung vor dem Hintergrund einer falschen Kriminalitätseinschätzung <i>Christian Pfeiffer</i>	48

Leitlinien der Rechtsprechung zum Täter-Opfer-Ausgleich
Dieter Rössner und Jacqueline Kempfer 57

Leistungsstarke Strukturen für ein wichtiges Anliegen
Christian Koch 74

Die Autoren

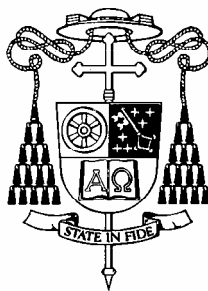
Vorwort

Unter dem Tagungsthema **„Den Dialog führen – den Rechtsfrieden fördern“** haben sich beim 11. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich – das unter der Schirmherrschaft von Herbert Mertin, Justizminister von Rheinland-Pfalz, stand – mehr als 200 Fachleute aus dem In- und Ausland über aktuelle Tendenzen und Methoden informiert und über Wege der Weiterentwicklung dieses wichtigen Instruments moderner Kriminalpolitik diskutiert.

Mit unserem Kongressangebot wandten wir uns vor allem an alle Praktiker im Täter-Opfer-Ausgleich und alle in der Opfer- und Täterhilfe Beschäftigten im deutschsprachigen Raum. Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte, Polizisten sind ebenso angesprochen wie Lehrer, Priester und Mediatoren – alle Menschen, die sich für die Grundgedanken von Restorative Justice interessieren bzw. schon damit vertraut und verbunden sind und die sich mit der bewussten Gestaltung des Dialogs mit der allgemeinen Öffentlichkeit (z.B. Bürger und Bürgerinnen in Städten und Gemeinden), den beteiligten Berufsgruppen (z.B. Staatsanwaltschaft/Polizei/Schule), und den gesellschaftlich relevanten Institutionen (z.B. Kirchen/Verbänden/Parteien) beschäftigen wollen und zugleich daran interessiert sind, den eigenen Horizont zu erweitern und sich interdisziplinäre Anregungen für ihre Arbeit bzw. ihre Haltung zu holen.

Von diesem Dialog können alle Seiten profitieren. Die aktive Gestaltung dieses Dialogs mit den oben genannten Personen und Gruppierungen ist deshalb auch für den Täter-Opfer-Ausgleich selbst – gerade in Zeiten des knappen Geldes – von existenzieller Bedeutung.

Köln, im Herbst 2006
Gerd Delattre



DER BISCHOF VON MAINZ

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danke ich für die Einladung zu Ihrer Tagung, an der ich durch diverse Verpflichtungen als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz und als Bischof von Mainz leider nicht persönlich teilnehmen kann. Auf diesem Weg sende ich Ihnen aber ein herzliches Wort des Grußes und danke allen, die sich in der außergerichtlichen Konfliktschlichtung zwischen Opfern und Tätern einsetzen und so einen wichtigen Beitrag zur Versöhnung leisten, wenn Menschen aus unterschiedlichsten Gründen in die schwierige und oft tragische Situation von Tätern und Opfern gekommen sind.

Sie sprechen bei Ihrer Tagung einen Bereich an, den ich aus Sicht der Kirche in den großen Rahmen von Vergebung und Versöhnung einordnen möchte. Diese sind in der Tat aufs Engste miteinander verbunden. Papst Johannes Paul II: hat im Jahr 2002 das Leitwort des Weltfriedenstages („Ohne Vergebung gibt es keinen Frieden“) deshalb ausdrücklich in Verbindung gesetzt mit dem Thema des Weltfriedenstages 1975: „Die Versöhnung – Weg des Friedens“. Versöhnung ist das übergreifende Ziel: ein neues Miteinander derer, die vormals in Hass und Feindschaft, zumindest aber als Täter und Opfer einander gegenüber standen. Dieses neue Miteinander ist aber nur erreichbar, wenn Schuld vergeben und die Bitte um Vergebung angenommen wird. Gleichzeitig ist die Wiedergutmachung integraler Bestandteil dieser Versöhnung, wenn und inwieweit sie möglich ist.

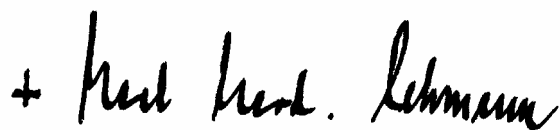
Dieser Gedanke kommt nicht aus einem Randbezirk der kirchlichen Lehre. Er steht vielmehr - auf das Verhältnis Gottes zum Menschen bezogen - in der Mitte unseres Glaubens. Der hl. Apostel Paulus bringt das Geheimnis unserer Erlösung in die Worte, dass „Gott die Welt in Christus mit sich selbst versöhnte, indem er ihnen ihre Übertretungen nicht anrechnete“ (2 Kor 5,19). Das heißt: Auf dem Wege der göttlichen Vergebung der Sünden wird die Feindschaft zwischen Gott und Menschheit überwunden und Versöhnung geschaffen. Der Mensch bleibt dabei aber nicht passiv, auch wenn das Tun Gottes ihm allein aus Gnade und nicht aufgrund irgendwelcher eigenen Verdienste zukommt: „Wir bitten für Christus: Lasst Euch versöhnen mit Gott!“, ruft Paulus der Gemeinde in Korinth zu (2 Kor 5,20). Der Mensch ist im Prozess der Versöhnung also zutiefst aufgerufen und gefordert.

Dazu muss der Mensch aber auch seine Schuld sehen, eingestehen und wieder gut zu machen versuchen. Manchmal scheint es, als wären die Möglichkeiten der Selbsttäuschung und der Selbstentschuldigung auch bei nicht wenigen Katholiken fast unbegrenzt. Der Verfall der sakramentalen Bußpraxis hat sicher auch damit zu tun, dass viele sich scheuen, die Dramatik der eigenen Schuld wahrzunehmen. Es fehlt der Mut, im Spiegel des Gewissens in das eigene verzernte Antlitz zu schauen. Der Hinweis auf historisches Versagen der Kirche dient dann leicht als Alibi: Er hilft, die eigene Schuld zu überblenden oder jedenfalls in ein milderes Licht zu tauchen. Und hinter der angeprangerten angeblichen Bußunwilligkeit der Kirche kann sich die individuelle Unbußfertigkeit gut verstecken.

Schuld ist konkret. Der verstorbene Papst Johannes Paul II. hat sich deshalb auch während der gesamten Zeit seines Pontifikats nie gescheut, die Nacht- und Schattenseiten der kirchlichen Geschichte ganz konkret anzusprechen. Nichts wurde hier ausgespart: Kreuzzüge und Inquisition, das Verhalten gegenüber dem Judentum und anderen nichtchristlichen Religionen, Kirchenspaltungen und Religionskriege, die Ungerechtigkeiten gegenüber Frauen, die Verstrickungen mit Blick auf Rassismus und Diktaturen, das Unrecht gegenüber Sklaven und Ureinwohnern, besonders gegenüber Indios und Indianern – bei all diesen Fragen hat der Papst zur „Reinigung des Gedächtnisses“ eindruckliche Worte gefunden.

An diesen wenigen Gedanken soll deutlich werden: Wenn sich die Täter der oft fatalen Folgen Ihres Tuns bewusst werden, können sie den Weg zu einer echten Versöhnung finden. Gleichzeitig sind die Opfer aufgerufen, das ernste Bemühen der Täter anzuerkennen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu vergeben, auch wenn dies oft aus berechtigten Gründen sehr schwer ist. Dazu ist der Dialog und die außergerichtliche Verhandlung ein wichtiger Schritt. Ich danke allen, die sich in diesem Sinn für Dialogbereitschaft und Wege des neuen Miteinanders einsetzen; ich danke den Veranstaltern des „Täter-Opfer-Ausgleichs-Forums“ für ihr Engagement und wünsche der Tagung einen guten Verlauf. Dazu erbitte ich gerne Gottes reichen Segen. Er schenkt Vergebung, bei ihm ist Barmherzigkeit und reiche Erlösung.

Ihr Bischof

A handwritten signature in black ink, reading "+ Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, flowing style.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Bundesweites Servicetelefon und Flyer für Geschädigte

Gerd Delattre

„Warum kommt dieser Satz, ‚die wichtigste kriminalpolitische Initiative der letzten Jahrzehnte‘ nicht über die Lippen der wunderschönen Sprecherin in den Abendnachrichten der ARD?“

Prof. Horst Viehmann

Das Thema des 11. TOA-Forums „Den Dialog führen – den Rechtsfrieden fördern“ wird umgesetzt

Aufklärung, Information und Kontakt

Eine kleine Umfrage im Vorfeld des 11. TOA-Forums brachte an den Tag, was alle schon vermutet hatten: Kaum jemand in der Bevölkerung kann mit dem Begriff ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘ etwas anfangen. Wenn Vorstellungen überhaupt vorliegen, haben Sie mit dem tatsächlichen Geschehen so gut wie nichts zu tun. Aufklärung tut Not!

Immer wieder vernimmt man Personen, die im Gespräch vom Täter-Opfer-Ausgleich hören. „Ich bin auch schon Geschädigter (oder Beschuldigter) einer Straftat gewesen. Wenn ich gewusst hätte, dass es so was gibt, hätte ich das gerne in Anspruch genommen“. Information tut Not.

Zu Recht hat man sich genau damit beschäftigt und immer wieder darauf hingewiesen, dass niemand gegen seinen Willen an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilnehmen soll. Daran soll sich auch überhaupt nichts ändern.

Man muss jedoch vermuten, dass eine große Zahl von potenziellen Interessenten und Befürwortern des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Fachstellen schlichtweg nur deswegen nicht ankommen, weil sie entweder von dem Angebot nichts wissen oder ein Staatsanwalt - aus welchen Gründen auch immer - eine Zuweisung nicht in Betracht zieht. Der direkte Kontakt mit Betroffenen tut Not!

Summa Summarum: Zu wenig ist in der Bevölkerung der Täter-Opfer-Ausgleich als Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktschlichtung bekannt.

Folgerichtig wird das TOA-Servicebüro ab September 2006 die Öffentlichkeitsarbeit ausweiten. Über eine TOA-Service-Hotline, die mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt sein wird, werden Unterstützung für Betroffene, bei Bedarf die Vermittlung an eine Fachstelle in der Region oder an eine andere Hilfseinrichtung (z.B. der Opferhilfe) sowie Informationen zur Mediation in Strafsachen angeboten. Bekannt gemacht wird diese Hotline im ersten Schritt über die Kommunikation via Geschädig-

ten-Flyer. Eine veränderte Website, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit als Hauptzielgruppe wendet ist bereits in Arbeit und wird das bisherige Angebot nahtlos ergänzen. Das Kommunikationskonzept sieht dann die sukzessive Entwicklung eines Beschuldigten-Flyers und weitere Aktivitäten zur Information der allgemeinen Bevölkerung vor.

Flyer für Geschädigte und TOA-Servicetelefon

Der Geschädigten-Flyer ist bereits entwickelt. In ansprechender Gestaltung spricht er gezielt die Geschädigten von Straftaten an und beschreibt in knappen und eingängigen Worten, welche Möglichkeiten der Täter-Opfer-Ausgleich bietet. Bewusst wurde auf das abschreckende ‚Unwort‘ Täter-Opfer-Ausgleich auf der Frontseite verzichtet und durch den Begriff ‚ausgleichende Gerechtigkeit‘ ersetzt. Die Rückseite ist fast leer, sie ermöglicht den Fachstellen den Abdruck ihres eigenen Logos. Der Platz reicht auch für den (zusätzlichen) Abdruck des Logos eines regionalen Sponsors, der die Kosten für den Flyer teilweise oder ganz übernehmen möchte.

Ab dem 5. September 2006 wird dann an Werktagen von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr das TOA-Servicetelefon unter der Nummer 01805 - 862 268 geschaltet sein. Die Kosten aus dem deutschen Festnetz belaufen sich auf 12 Cent/Minute. Die Schaltung erfolgt von TOA-Servicebüro an den jeweils „diensthabenden“ Berater. Die Berater sind allesamt mit dem Täter-Opfer-Ausgleich bestens vertraut und haben zusätzlich eine Schulungsmaßnahme in ‚Telefonberatung‘ hinter sich. Diese Schulung wird nach einer dreimonatigen Erprobungsphase fortgesetzt und soll dann in regelmäßigen Abständen in einer Art Supervision wiederholt werden. Wir wollen an dieser wichtigen Nahtstelle professionelles Handeln. Deshalb wird die Tätigkeit als Hotlineberater analog der Bezahlung für eine Vermittlertätigkeit ausfallen. Jedes Telefonat und jedes Anliegen soll unter besonderer Berücksichtigung der Privatsphäre des Anrufers dokumentiert werden

Die Vorteile liegen auf der Hand

Diese Form des unmittelbaren Dialogs mit Teilen der Bevölkerung, wird wertvolle Erkenntnisse über die Akzeptanz des Angebots, die die wissenschaftlichen Befragungen bisher nur sehr begrenzt liefern konnten, ergeben. Der direkte Kontakt ermöglicht auch Gespräche und Diskussionen, die für die Fortentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs und Restorative Justice von größter Bedeutung sein werden.

Erstmals wird ein Netzwerk von Fachstellen, das mit einem gemeinsamen Projekt nach Draußen geht, erkennbar. Ein wichtiger Schritt aus der Vereinzelung heraus, hin zu einer gemeinsamen Strategie des öffentlichen Auftritts. Weitere Schritte können folgen.

Für die teilnehmenden Fachstellen ist eine Erhöhung der Fallzahlen zu erwarten. Es kommen die Betroffenen dazu, welche wahrscheinlich nie von der Existenz der Fachstelle erfahren hätten.

Anders als bisher, haben die Fachstellen es dann auch mit vorinformierten Betroffenen zu tun, die sich entweder schon für eine Teilnahme entschieden haben, oder zumindest dem Angebot ein großes Interesse entgegenbringen.

Die Anrufenden bekommen zu einem sehr frühen Zeitpunkt wichtige Informationen, die ihnen die Entscheidung zur Teilnahme oder Ablehnung erleichtert und ihnen bei Bedarf auch den Weg zu anderen Hilfsangeboten weist.

Kosten und Finanzierung

In dankenswerter Weise hat der Förderverein für Täter-Opfer-Augleich und Konflikt-schlichtung die Anschubfinanzierung übernommen. So steht einem Start im Sep-tember dieses Jahres nichts mehr im Wege. Das Konzept sieht allerdings vor, dass die Hotline sich über den Verkauf des Geschädigten-Flyers auf Dauer selbst trägt. Diesbezüglich hat das TOA-Servicebüro schon potenzielle Sponsoren und Partner angesprochen. Aber auch die Fachstellen selbst können vor Ort mit dem Flyer ar-beiten und werben.

Wer eine Auflage von zum Beispiel fünftausend Flyern zum Preis von 2.282,25 € zuzüglich Mehrwertsteuer bestellt, bekommt die Entwicklungskosten des Flyers, den täglichen Telefonservice, den Flyer mit eigenem Logo und dem des eventuellen Sponsors und den Kontakt zu Betroffenen, die eine TOA machen möchten, gleich mitgeliefert.

Getreu der Zielsetzung, Impulsgeber und Informationsdrehscheibe zu sein, be-schränkt sich die Rolle des TOA-Servicebüros auf die Organisation des Servicetele-fons und die Auftragsverarbeitung bei der Flyerbestellung.

*Gerd Delattre,
Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung,
eine Einrichtung des DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik*

Zusammenleben nach einem Völkermord Täter und Opfer in Ruanda und die Funktion der „teilnehmenden Justiz“

Gerd Hankel

Im Jahr 1994 wurden in Ruanda innerhalb von drei Monaten etwa 800.000 Menschen getötet. Die große Mehrheit der Opfer waren Tutsi, die ungefähr zehn Prozent der damals 7, 5 Millionen zählenden Bevölkerung ausmachten. Zwar richtete sich der Hass extremistischer Hutu-Politiker und ihrer Milizen auch gegen zehntausende tatsächlich oder vermeintlich oppositionelle Hutu, doch waren die Tutsi das eigentliche Ziel der sich blitzartig in dem kleinen Land – es ist mit rund 26.000 qkm nur geringfügig größer als das Bundesland Hessen – ausbreitenden Tötungsaktionen. Ob Männer oder Frauen, Greise oder Kinder, alle Tutsi galten in den Tiraden des Hetz-Senders *Radio-Télévision des Mille Collines* und anderer Organe als „Wanzen“ und „Kakerlaken“, die totgeschlagen werden müssten.

Im November 1994, gut vier Monate nach der Beendigung des Völkermords durch die Tutsi-dominierte Rebellenarmee *Armée patriotique rwandaise* (APR), beschloss der UN-Sicherheitsrat die Einrichtung eines internationalen Gerichts, das die Personen zur Verantwortung ziehen sollte, die in Ruanda das Verbrechen des Völkermords oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hatten. Bis heute hat das Gericht, das nicht in Ruanda, sondern im tansanischen Arusha seinen Sitz hat, 28 Urteile gefällt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen, 25 zu lebenslanger oder langjähriger Haftstrafe verurteilt.

Das ist zwölf Jahre nach dem Völkermord und bei einem Budget von mehreren hundert Millionen Dollar pro Jahr keine unbedingt überzeugende Bilanz, schon gar nicht in den Augen der ruandischen Bevölkerung und offizieller ruandischer Stellen. Komplizierte Verfahrensregeln, entwürdigende Zeugenbefragungen und ganz generell der Eindruck, dass diese internationale Gerichtsstanz nur gegründet worden ist, um das Versagen des Westens bei der Verhinderung des Völkermords zu kaschieren, tun ein Übriges, um dem Gerichtshof in Arusha das Attribut einer reinen Alibiinstitution anzuheften, deren Aufgabe ganz wesentlich darin besteht, das schlechte Gewissen der Staatengemeinschaft zu beruhigen. Hinzu kommt noch, dass der Gerichtshof sich in seiner Tätigkeit auf die Drahtzieher des Völkermords, also auf ehemals einflussreiche Personen aus Politik, Militär und Wirtschaft Ruandas konzentriert. Was auf den unteren Ebenen, d. h. in den kleinen Städten und Dörfern geschehen ist, bleibt zumeist unberücksichtigt. Doch genau das ist es, was die Überlebenden des Völkermords in erster Linie interessiert. Dass der Völkermord an höchster Stelle vorbereitet und organisiert worden ist, ist eine Sache. Zu wissen, wer die Ehefrau, den Ehemann oder die Kinder getötet hat, wo sie verscharrt worden sind, eine ganz andere. Und gewiss nicht zu vernachlässigen ist auch das Bedürfnis, den oder die Täter mit den Folgen der Tat zu konfrontieren, Auskunft über die jeweiligen Beweggründe zu erhalten und möglicherweise sogar ein Wort des Bedauerns oder der Entschuldigung zu hören.

Bei der Aufarbeitung des Völkermords war Ruanda daher weitestgehend auf sich selbst angewiesen. Und die Probleme, denen es sich gegenüber sah, waren groß. Gut vier Jahre nach Beendigung des Völkermords warteten in den ruandischen Gefängnissen beinahe 130000 Tatverdächtige auf den Beginn ihres Verfahrens. Zwar war im September 1996 ein Gesetz verabschiedet worden, dass die Ahndung von Völkermordverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der Grundlage des ruandischen Strafgesetzbuchs Sonderkammern bei den erstinstanzlichen (Militär)Strafgerichten übertrug. Diese aus jeweils drei Richtern bestehenden Sonderkammern aber hatten bis Ende 1998 erst etwa 1300 Urteile gefällt, ein Jahr später waren es 2600 (und in diesem Rhythmus von etwas mehr als 1000 Urteilen pro Jahr, darunter ein Fünftel Freisprüche, sollte es in den nächsten Jahren weitergehen). Die ordentliche Justiz war erkennbar überfordert, und das lag nicht nur daran, dass während des dreimonatigen Völkermords viele Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte ermordet worden waren. Ein wichtiger Grund war auch, dass die Gerichtsverfahren ohne Rückkopplung mit der Bevölkerung stattfanden. Was in den Gerichtssälen geschah, war wie losgelöst von der sozialen Wirklichkeit des Landes. Entsprechend gering war bei den Angeklagten die Bereitschaft, das Unrecht ihrer Taten zu erkennen und diese zu gestehen, obschon sie dafür einen ganz erheblichen Strafnachlass erhalten hätten (statt z. B. einer lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord eine je nach Geständniszeitpunkt zwischen 7 und 15 Jahren sich bewegendes Gefängnisstrafe). Wegen der Indifferenz der Bevölkerung war es darüber hinaus schwierig, Beweise beizubringen oder Zeugen zu Aussagen zu bewegen.

Vor diesem Hintergrund kam gegen Ende der 90er Jahre verstärkt die traditionelle Form der ruandischen Justiz, die Gacaca-Justiz, in die Diskussion über Lösungen, welche der juristischen Aufarbeitung des Völkermords zu größerer Akzeptanz verhelfen und sie so beschleunigen könnten.

Wer heute, gut zwölf Jahre nach dem Völkermord an den Tutsi und dem Massaker an den gemäßigten Hutu durch Ruanda fährt, dem fallen an vielen Stellen vor allem zwei rund zwei mal drei Meter große Plakate auf. Das erste zeigt unter anderem folgendes: das Gesicht einer Frau, das den Betrachter anklagend-fordernd und eindringlich ansieht, augenscheinlich eine Überlebende des Völkermords; rechts von ihr, sich ein wenig vom Betrachter abwendend, den Oberkörper eines Mannes, der beschämt und verzweifelt den gesenkten Kopf auf die Hände stützt, ganz augenscheinlich ein mutmaßlicher Täter; im Hintergrund lieblich wirkende Landschaftsbilder, kontrastierend mit Aufnahmen, die Szenen aus dem Völkermord wiedergeben: brennende Hütten, fliehende Menschen sowie solche, die bereits ermordet worden sind. Auf dem Plakat ist – jeweils in großen Buchstaben und dreizeilig abgestuft – zu lesen (in deutscher Übersetzung): „Gacaca-Gerichte“ – „Die Wahrheit heilt“ – „Wenn wir sagen, was wir gesehen haben, wenn wir gestehen, was wir getan haben, wird das unsere Wunden heilen.“

Das zweite Plakat ist jüngerem Datums. Es zeigt neun Personen, Männer und Frauen, die in einer Linie im Freien sitzen und die alle eine Schärpe in den Nationalfarben Ruandas tragen. Die zwei Worte „Inkiko Gacaca“ (Gacaca-Gerichte) oben rechts auf dem Plakat machen deutlich, dass es sich bei ihnen um Richterinnen und Richter der Gacaca-Justiz handelt. Ihnen gegenüber sitzt eine größere Gruppe erwachsener Ruanderinnen und Ruander, von denen einige wie bei einer Meldung im Schulunterricht den Arm gehoben haben als Zeichen dafür, dass sie dem Gericht etwas mitteilen möchten. Die Menschen in Ruanda beteiligen sich aktiv an der Aufarbeitung der Vergangenheit, lautet die Botschaft dieser Momentaufnahme, oder kurz: Gacaca funktioniert. Und in diesem Sinne sollen auch die drei Worte „Wahrheit“, „Gerechtigkeit“, „Versöhnung“, die am unteren Rand des Plakats geschrieben sind, verstanden werden, nämlich als Bekräftigung des Erreichten und, darauf auf-

bauend, als Appell an ein künftiges, für die friedliche Zukunft des Landes konstruktives Verhalten aller Ruander.

Was ist jetzt aber unter „Gacaca“ zu verstehen? Die Gacaca-Justiz (das „c“ im Wort „Gacaca“ wird wie das „ch“ im englischen „church“ ausgesprochen) hat in der Rechtstradition Ruandas einen festen Platz als Instrument des Ausgleichs widerstreitender Interessen. Nach dem Ort der Verhandlung »Gacaca« (= Rasen) genannt, bezeichnete sie eine vorkoloniale, nichtverschriftlichte Form der Justiz, die über den Spruch von der Gemeinschaft anerkannter Personen (der so genannten *Inyangamugayo*, das sind »diejenigen, welche die Schande verabscheuen«) Streitigkeiten lösen will. Dies geschah nicht allein über die Zuweisung von Schuld an eine bestimmte Person, seine Familie oder den Clan, sondern auch über die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, der neben dem eigentlichen Täter ersatzweise auch die anderen Mitglieder seines Sozialverbandes nachzukommen hatten. Ein Rechtsbruch wurde also bestraft und wiedergutmacht, wobei Bestrafung und Wiedergutmachung nicht unbedingt denjenigen treffen mussten, der für den Rechtsverstoß verantwortlich war.

Durch ein Gesetz des belgischen Kolonialherrn wurde die Gacaca-Justiz 1924 auf zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten beschränkt. Strafverfahren fielen seitdem in die Zuständigkeit der Kolonialgerichte. Bei dieser Regelung blieb es bis zur Unabhängigkeit Ruandas 1962. In der Folgezeit trat jedoch ein weiterer allgemeiner Bedeutungsverlust der Gacaca-Justiz ein, da sie zunehmend von der staatlichen Justiz verdrängt wurde.

Der Rückgriff auf die Gacaca-Justiz zur Ahndung von Völkermordverbrechen bedeutete somit, dass diese Form der Justiz zunächst wieder auf strafrechtlich relevante Handlungen erweitert werden musste. Einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz zufolge musste dabei die Verantwortlichkeit individualisiert, also zweifelsfrei einem bestimmten Täter zugewiesen werden. Außerdem mussten Regeln formuliert und konkretisiert werden für den Ablauf der Verfahren, für den Aufbau, die Zuständigkeiten und die Strafkompetenz der Gerichte und für die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln. Dies alles geschah durch insgesamt drei Gesetze vom Januar und Juni 2001 und vom Juni 2004. In ihrer inhaltlichen Ausgestaltung sollten sie den Gedanken der Notwendigkeit einer Versöhnung zwischen Hutu und Tutsi unterstreichen.

Die Gacaca-Gesetze vom Januar und Juni 2001 ordneten die mutmaßlichen Täter in vier Kategorien ein. Der ersten Kategorie sollten verdächtige Massenmörder angehören, sowie Personen, die sexuelle Folter begangen hatten, die zu den Planern des Völkermords zählten oder die ihre Position in Staat und Gesellschaft zur Förderung des Völkermords missbraucht hatten. Die zweite Kategorie sollte sich aus Verdächtigen zusammensetzen, denen Mord und andere Tötungsdelikte vorgeworfen wurde. In der dritten Kategorie sollten die Täter zusammengefasst werden, denen (schwere) Körperverletzung vorgeworfen wird, und der vierten Kategorie sollten schließlich diejenigen zugewiesen werden, deren Handlungen sich gegen Vermögenswerte gerichtet hatten. Mit Ausnahme der Tatverdächtigen der ersten Kategorie, die weiterhin von der ordentlichen Strafjustiz abgeurteilt werden sollten, waren die Kategorien jeweils einer bestimmten Instanz in der Gacaca-Gerichtsbarkeit zugewiesen. Das Gacaca-Gericht auf der administrativ niedrigsten Ebene, der Zelle, war zuständig für die Verfahren gegen mögliche Täter der vierten Kategorie. Da es zudem die Stelle ist, an der zum ersten Mal systematisch erfasst wird, welche Personen welcher Taten verdächtig sind, kommt ihr zudem schwierige Aufgabe zu, die Verdächtigen in eine der vier Kategorien einzuordnen. Das Gericht auf der nächsthöheren Ebene (Sektor) war zuständig für Verbrechen von Tätern der dritten Kategorie. Und

das Gericht auf der folgenden Ebene (Distrikt), war zuständig für solche der zweiten Kategorie. Die Rechtsmittelinstanz war das jeweils höhere Gericht, für das Gacaca-Gericht auf Distriktsebene war dies das Gacaca-Gericht auf der Ebene der Provinz.

In der Praxis hat sich die Einordnung der Verdächtigen in vier Kategorien und die Aufteilung der Gacaca-Justiz in vier Instanzen bald jedoch als ein Hemmnis für den Verfahrensgang erwiesen. Mit dem Gacaca-Gesetz vom Juni 2004 wurde daher die Zahl der Kategorien auf drei und die der Instanzen auf zwei gesenkt. Das Gacaca-Gericht auf der Ebene der Zelle blieb zuständig für die Kategorisierung der Beschuldigten und für die Ahndung von Vermögensdelikten (Kategorie 3), das Gacaca-Gericht auf der Ebene des Sektors erhielt zusätzlich zur Zuständigkeit für (schwere) Körperverletzung noch die Zuständigkeit zur Aburteilung der Mord- und Totschlagsverdächtigen (Kategorie 2). Es ist zugleich Berufungsgericht für Entscheidungen auf der Zellenebene. Die eigenen Entscheidungen dieses Gerichts können von einem besonderen Berufungsgericht, das ebenfalls auf der Ebene des Sektors angesiedelt ist, angefochten werden. Die Ahndung der Verbrechen wie der Planung des Völkermords sowie Massenmord, Vergewaltigung oder sexuelle Folter (Kategorie 1) verbleibt in der Zuständigkeit der ordentlichen staatlichen Strafjustiz. Zugleich mit diesen Änderungen wurde, ebenfalls im Zeichen der Verfahrensbeschleunigung, die Zahl der Laienrichter oder -richterrinnen in den jeweiligen Gacaca-Instanzen von 19 auf 9 gesenkt. Wie schon zuvor werden sie, die einen guten Leumund haben müssen, von der erwachsenen Bevölkerung der einzelnen Zellen, im System der Gacaca-Justiz Generalversammlung genannt, gewählt.

Die Gacaca-Gerichte können Freiheitsstrafen bis zu 30 Jahren verhängen. Zusätzlich kann die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz an die Opfer oder ihre Hinterbliebenen ausgesprochen werden. Für die wegen eines Vermögensdelikts Verurteilten ist die materielle Wiedergutmachung die ausschließlich vorgesehene Strafe. Wie schon in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten können den Angeklagten dann, wenn sie geständig sind und sich für ihre Taten entschuldigen, erhebliche Strafmilderungen gewährt werden. Im günstigsten Falle, das heißt wenn das von Reue begleitete Geständnis abgelegt wird, bevor sich die Gacaca-Justiz mit dem konkreten Tatvorwurf beschäftigt, beträgt die Freiheitsstrafe bei Mord 7 Jahre, bei Körperverletzung 1 Jahr. Bei minderjährigen Tätern (zur Tatzeit älter als 14, aber noch keine 18 Jahre alt) wird sie jeweils halbiert. In allen Fällen der Strafmilderung ist die erste Hälfte der Strafe Gefängnisstrafe, während die zweite Hälfte in Form der Erbringung von gemeinnütziger Arbeit zu verbüßen ist (*travaux d'intérêt général*).

Die Vorbereitung der Gacaca-Richter und -Richterrinnen begann im April 2002. Im Vordergrund der Vorbereitung standen eine genaue Erläuterung von Aufbau und Funktion der Gacaca-Gerichte sowie Fragen der Verhandlungsführung (Woran ist ein aufrichtiges und vollständiges Geständnis zu erkennen? Welche Rechte haben die Opfer und die Zeugen während der Verhandlungen? Wie sind die Beschuldigungen juristisch zu bewerten und die Urteile abzufassen?). Ein besonderes Gewicht wurde außerdem auf die Vermittlung der drei Verfahrensschritte gelegt, die den Kern der Gacaca-Prozesse ausmachen und durch die diese erst die Bedeutung für den nationalen Versöhnungsprozess erhalten, die ihnen zugeordnet ist. Der erste dieser Verfahrensschritte besteht darin, festzustellen, was während des Genozids im Gebiet einer jeden Zelle geschehen ist. Zu diesem Zweck kommen die Bewohner einer Zelle zusammen (das Quorum für die Gültigkeit einer Verhandlung liegt, bei durchschnittlich 250 Erwachsenen pro Zelle, bei 100 Anwesenden) und jeder ist aufgefordert, alles zu berichten, was er gesehen oder beobachtet hat. Auf diese Weise soll die Wahrheit ans Tageslicht kommen, sollen die Leiden der Opfer und die Taten der Täter benannt werden. Im zweiten Verfahrensschritt wird das Geschehen

einzelnen Beschuldigten zugeordnet, das heißt die Gemeinschaft der Zellenmitglieder erklärt in einem Prozess von Rede und Gegenrede, inwieweit ihrer Meinung nach eine bestimmte Person verbrecherische Handlungen begangen hat oder nicht. Das Gericht ordnet daraufhin die Beschuldigten einer der drei Kategorien zu. Den dritten Verfahrensschritt schließlich bildet die eigentliche Verhandlung, in der das Gericht in öffentlicher Sitzung darüber entscheidet, ob die dem Angeklagten vorgeworfenen Taten von diesem begangen wurden oder nicht. Dafür ist die Form eines schriftlich abgefassten Urteils vorgeschrieben.

Versucht man heute, nach ungefähr vier Jahren Erfahrung mit der Gacaca-Justiz, eine erste, vorsichtige Bilanz (eine umfassendere wird erst nach dem anvisierten Ende der Verfahren 2007/2008 möglich sein), so ist folgendes festzuhalten:

- Das Ausmaß des Völkermords in Ruanda und die massive Beteiligung nicht nur staatlicher Stellen, sondern auch der Zivilbevölkerung an den Verbrechen forderten eine neue Herangehensweise im Prozess der juristischen Aufarbeitung. Eine Reaktivierung der Gacaca-Justiz bot sich an und durch die neue Verfassung vom Juni 2003 hat sie sogar Verfassungsrang erhalten (Artikel 152). Von ihrem Konzept her ist sie ein geeignetes Instrument zur justitiellen Aufarbeitung des Völkermords. Insbesondere die weitreichenden Regelungen zur Strafmilderung können buchstäblich als die ausgestreckte Hand der Versöhnung bezeichnet werden. Dass in den Gacaca-Verfahren die Beschuldigten trotz der Schwere der Tatvorwürfe über keinen Rechtsbeistand verfügen, ist eine unvermeidliche Schwäche. In Ruanda gibt es für die hohe Zahl der Beschuldigten schlicht nicht genügend Anwälte. Es ist daher hinzunehmen, dass es dem Gacaca-Gedanken zufolge „nur“ die lokale Bevölkerung ist, die bei entsprechender Beweislage einem Beschuldigten beisteht. Allerdings ist nicht selten (z. B. bei der Kategorisierung der Beschuldigten) eine starke Einflussnahme staatlicher Strafverfolgungsbehörden festzustellen, so dass die Verfahren dann an die Grenzen dessen stoßen, was noch als Fair Trial zu bezeichnen ist.
- Zu Beginn der Gacaca-Verfahren Mitte 2002 gab es an vielen Orten eine rege Beteiligung. Im Halbkreis vor den Richtern sitzend sprachen die Dorfbewohner offen über das Geschehene. Zeugen und Angehörige von Opfern meldeten sich zu Wort und konfrontierten die Beschuldigten mit ihren Taten. Täter gestanden und beschuldigten ihrerseits wieder andere Tatbeteiligte, die nun ebenfalls von ihren Verbrechen sprachen. Die Erwartung, dass eine Flut von Geständnissen eintreten wird, die auf alle Beschuldigten einen großen Druck ausübt und sie gewissermaßen in ihren Sog zieht, schien sich zu erfüllen. Zum ersten Mal bestand ernsthaft die Chance, dass die Ruander aus den Fehlern der Vergangenheit lernen, die zum großen Teil in der „Kultur der Straflosigkeit“, d. h. in den sanktionslos begangenen Gewalttaten der Vergangenheit, ihren Ursprung haben.
- Nach einiger Zeit jedoch, nachdem sich die Verhandlungstermine über Monate hingezogen hatten, ließ das Interesse der Bevölkerung spürbar nach. Immer wieder das erfahrene Leid zu Protokoll geben zu müssen, immer länger auf Entscheidungen des Gerichts und auf Zahlungen aus dem Entschädigungsfond warten zu müssen, ließ viele einfach zu Hause bleiben. Verstärkt wurde die Entscheidung, nicht mehr an den Verhandlungen teilzunehmen, noch dadurch, dass Angehörige von Opfern und Zeugen oft Angst vor den noch unentdeckt gebliebenen Tätern oder vor den Familien bereits inhaftierter Angeklagter hatten. Eine Frau aus der Provinz Butare: „Ich habe genug von diesen Versammlungen. Ich möchte mich jetzt nicht an die Namen der

Kinder erinnern müssen, die ich verloren habe. Ihr Mörder ist vielleicht noch unter uns. Die Gacaca-Prozesse machen mir Angst. Ich glaube, dass wir, die Überlebenden, alle nach den Prozessen sterben werden.“ In der Tat ist schon, vor allem im Süden des Landes, eine Reihe von möglichen Zeugen verschwunden oder getötet worden.

- Die Dauer der Verfahren hatte auch Auswirkungen auf die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten bzw. Inhaftierten. Weil die ersten Urteile erst in der zweiten Jahreshälfte 2005, also mehr als drei Jahre nach Beginn der Verfahren, gefällt wurden, machten sich de facto die für ein Geständnis zugesicherten Strafmilderungen nicht bemerkbar. Wenn nun Straftaten zugegeben wurden, bezogen sie sich entweder zumeist auf Bagatelldelikte wie Diebstahl oder Plünderung oder sie ließen den Eindruck eines bloßen Rituals aufkommen, dem man sich unterzieht, um eine Art Generalabsolution zu erhalten. So erklärte ein Sprecher von 60 Häftlingen, die in einem größeren Verfahren vor etwa 3000 Einwohnern erschienen waren, dass sie alle von einer „schlechten Politik“ beeinflusst worden seien und daher am Völkermord teilgenommen hätten. Sie wüssten, dass sie Schlimmes getan hätten. Dennoch hofften sie, dass die Überlebenden ihnen verzeihen würden, und sie seien auch bereit, sich künftig für die Einheit und Versöhnung des Landes einzusetzen. Wörtlich sagte er am Schluss seiner Ansprache: „Wir sind bereit, euch um Verzeihung zu bitten, und wir möchten, dass ihr uns verzeiht, denn eine falsche Politik unseres Landes hat uns auf Abwege geführt.“ In der Überzeugung, die Zuschauer gewonnen zu haben, schloss er mit der Bitte: „Im Namen meiner Kameraden bitte ich euch um Verzeihung. Werdet ihr uns verzeihen?“ Und nachdem sich unter den Zuhörern keine Zustimmung regte, nahm er sie schlicht vorweg. „Danke, Danke“ waren seine letzten Worte.
- Ein weiteres Phänomen verdient noch Erwähnung: In den letzten Jahren wurde die Bevölkerungsmehrheit der Hutu – ihr gehören nach wie vor über 80 Prozent der Ruander an, wenngleich heute im Zeichen der nationalen Einheit nicht mehr offiziell von Hutu und Tutsi gesprochen wird – wieder ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit gewahr und blockierte mehr und mehr die Aufklärung in den Gacaca-Verfahren. Die bereits angesprochenen Schweigegemorde stellten und stellen dabei die extremste Form der Blockade dar. Meist war und ist es so, dass sich Zeugen nicht mehr erinnern können. Kommt es doch einmal zu einer belastenden Aussage, sind sofort zahlreiche Zeugen zur Stelle, die das Gegenteil behaupten. Der Grund für dieses Verhalten, das im krassen Widerspruch zur offiziellen Versöhnungsrhetorik steht, ist in dem auf Seiten der Hutu verbreiteten Gefühl zu sehen, pauschal als Tätergruppe diffamiert zu werden. Dass während des Völkermords zehntausende, wahrscheinlich weit mehr als einhunderttausend Hutu umgebracht wurden (weil sie sich der Politik der extremistischen Hutu-Regierung widersetzen oder für Oppositionelle gehalten wurden), spielt, so ihre Überzeugung, in der öffentlichen Wahrnehmung keine Rolle. Außerdem würden die Verbrechen, die vor und nach dem Völkermord von den APR-Soldaten an Hutu begangen worden seien, nicht vor den Gacaca-Gerichten verhandelt. Allein die Tutsi gälten als Opfer des Völkermords.

- Es ist unschwer zu erkennen, dass das wachsende Desinteresse bei den Überlebenden und die zunehmend radikalere Ablehnung bei den Tätern, Mitläufern und Zeugen die größte Gefährdung der Gacaca-Justiz darstellen. Das ursprüngliche und immer wieder propagierte Ziel, durch die Einbeziehung von Tätern und Opfern in den Prozess der Aufarbeitung einer extrem gewaltbeladenen Vergangenheit eine Annäherung der beiden Bevölkerungsgruppen zu erreichen, rückt immer weiter in

die Ferne. Daran ändern auch die bisherigen drei Massenentlassungen aus den Gefängnissen – sie betrafen etwa 40000 Häftlinge – nichts. Denn die Häftlinge (richtigerweise müssten sie Untersuchungshäftlinge genannt werden) gelten lediglich als „vorläufig freigelassen“, da sie sich noch vor den Gacaca-Gerichten verantworten müssen.

Das Problem bleibt also bestehen und kann nur, sofern die Enttäuschungen und die Wut nicht schon zu groß sind, durch zwei politische Entscheidungen gelöst werden. Die erste müsste die seit Jahren schwelende Entschädigungsfrage klären. Wer nicht weiß, wovon er morgen oder in der nächsten Woche leben soll, hat naturgemäß wenig Interesse an langatmigen Auseinandersetzungen mit einem Geschehen, dessen Klärung ihm/ihr zwar psychisch helfen mag, doch das Hungergefühl nicht beseitigt. Das Geld für einen Entschädigungsfond ist vorhanden. Im Ausland ohnehin, aber auch in Ruanda selbst, wie ein nur flüchtiger Blick auf die Insignien frisch angehäufter Reichtümer einer kleinen Gruppe von Ruandern zeigt.

Die zweite Entscheidung, die getroffen werden müsste, liefe darauf hinaus, die Botschaften der Plakate ernst zu nehmen und sich des sattsam bekannten Umstandes bewusst zu werden, dass Versöhnung auch bedeutet, dass dem anderen zugefügte Leid anzuerkennen. Die juristischen Voraussetzungen dafür liegen vor, gerade bei der Gacaca-Justiz. Anders als nämlich der internationale Gerichtshof in Arusha (er ist nur zuständig für die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 begangenen Verbrechen) erstreckt sich die zeitliche Zuständigkeit der Gacaca-Gerichte auf den Zeitraum vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994. Damit umfasst er auch den Beginn der von Tutsi-Rebellen geführten Offensive gegen das Hutu-Regime in Ruanda an ebendiesem 1. Oktober und die vielen im Gefolge dieser Offensive und des anschließenden Bürgerkriegs begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Für viele dieser Verbrechen, das ist unbestritten, sind auch die Soldaten und Befehlsgeber der APR verantwortlich, die sich bekanntlich in ihrer großen Mehrheit aus Tutsi zusammensetzte.

Man mag hier, gerade aus deutscher Sicht einwenden, ob es nicht politisch klug und menschlich verständlich ist, wenn mit der justitiellen Aufarbeitung derjenigen Verbrechen begonnen wird, die mit Abstand die meisten Opfer gefordert haben und die auf brutale und zynische Weise durchgeführt wurden, um sich dann erst, nach einer staatlichen und gesellschaftlichen Konsolidierungsphase, an die Aufarbeitung der Verbrechen der anderen Seite zu machen? Eine zeitgleiche Auseinandersetzung mit NS-Massenverbrechen und Vertreibungsverbrechen hätte lediglich die Gefahr einer Aufrechnung und damit Relativierung heraufbeschworen, die letztlich den Prozess der geschichtlichen Aufarbeitung im ganzen gefährdet hätte. Ähnliches sei auch im Hinblick auf Ruanda zu erwarten, wenn die Verbrechen beider Seiten zeitgleich vor Gericht verhandelt oder anderweitig thematisiert würden. Zwölf Jahre nach dem Völkermord sei der Staat noch zu instabil, als dass er sehenden Auges weitere Erschütterungen akzeptieren könne. Mit zunehmender Stabilisierung jedoch werde er zu Konzessionen an die Wahrheit bereit sein.

Dieser Einwand, soweit er sich in seiner Folgerung auf Ruanda bezieht, vergisst aber einen Unterschied, der so gewichtig ist, dass er den Einwand mühelos widerlegt: In Ruanda leben Täter und Opfer derselben Verbrechen in *einem* Land. Weder Opfer noch Täter haben dort die Möglichkeit, geographisch voneinander getrennt erlittenes oder begangenes Unrecht zu verarbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt erste Schritte aufeinander zu zumachen. Allein aufgrund der Lebensumstände sind sie gezwungen, sich hier und jetzt der Vergangenheit zu stellen. Dazu gehört aber eine allseitige Aufklärung und Aufarbeitung, zumindest jedoch ein in diese Richtung gehender ernsthafter Versuch.

Es ist bekannt, dass sich aus der Vergangenheit nicht nur Gutes lernen lässt. Zwar sollte man annehmen, dass aus erlittenem Unrecht nicht neues Unrecht entstehen sollte. Die Geschichte zeigt jedoch, dass diese Annahme falsch ist - denken wir nur an Beginn und Verlauf des Zweiten Weltkriegs oder an die Kriege im heute zerfallenen Jugoslawien. Erlebtes oder überlebtes Leid macht nicht besser, weder den einfachen Menschen, noch den Verantwortlichen in der Regierung. Das gilt ganz besonders dann, wenn aus der leidvollen Vergangenheit ein wichtiger Teil der Identität geschöpft wird. Diese Identität kann naturgemäß nur entstehen in Abgrenzung zu denjenigen Kräften, die für das erlebte Leid verantwortlich waren. Daran ist so lange nicht Beunruhigendes, als zwischen beiden Seiten keine unmittelbaren Berührungspunkte bestehen. Gibt es jedoch solche Berührungspunkte - im Falle Ruandas sind sie zum Beispiel zuallererst geographischer und kultureller Art -, kann die eine Identität nicht zulasten der anderen verabsolutiert werden. Denn die Erinnerung, die diese Identität speist, ist nicht ungeteilt. Sie kennt Opfer und Täter, wobei letztere sich selbst als Opfer sehen und daher die jetzigen Opfer für Täter halten. Eine strikte Zuweisung der Täterrolle durch die Macht, die die militärische Stärke dazu hat, wird zu keiner Befriedung führen. Ein Selbstverständnis, das das Recht nur auf der einen, das Unrecht nur auf der anderen Seite wähnt, wird scheitern, wenn beide Seiten miteinander leben müssen. Deshalb muss die Erinnerung der momentan stärkeren Seite eigene Fehler zulassen, muss sie das selbst begangene Unrecht zugeben. Das heißt selbstverständlich nicht, dass das Unrecht sich die Waage halten muss. Es heißt nur, dass auf glaubhafte Weise der Gedanke eigener Verantwortlichkeit sich selbst gegenüber zugelassen und dem anderen gegenüber geäußert wird.

Im Falle Ruandas wäre also schon viel gewonnen, wenn offiziellerseits akzeptiert würde, dass auch Hutu Opfer sind. Das würde ihnen die Möglichkeit geben, das eigene Leid zur Sprache zu bringen und sie offener machen für das von den Angehörigen ihrer Bevölkerungsgruppe an den Tutsi begangene Unrecht. Eine Gewähr für eine erfolgsversprechende Annäherung zwischen beiden Bevölkerungsgruppen und eine Garantie für eine gefestigte staatliche Einheit wäre auch dies nicht, doch wäre es allenfalls besser als der jetzige Zustand, der früher oder später, so steht zu erwarten und so zeigt es die ruandische Geschichte oft genug, in neue Massaker und schlimmstenfalls in einen weiteren Völkermord münden wird.

*Dr. Gerd Hankel,
wissenschaftlicher Angestellter des Hamburger Instituts für Sozialforschung;
Zahlreiche Veröffentlichungen zu den Themen Genozid und Genozid in Ruanda*

Falleignung

Konsens mit Diskussionsbedarf

Jacqueline Kempfer, Sabine Wenkel

Auswertung des Schaufensters „Falleignung“ auf dem 11. TOA-Forum Mainz

Das Bild, welches sich neu dazukommenden Gästen in der Stoßzeit unseres Schaufensters darbot, muss sehr verwirrend gewesen sein: Plakatwände mit bunten Moderationskarten in verschiedenen Formen, nachdenkliche Männer und Frauen, die mit Bedacht grüne und rote Punkte auf die Karten klebten, ruhige Gespräche am Rand und lebhafte Diskussionen untereinander oder mit uns Schaufensterorganisatoren. Diese Verwirrung lichtete sich aber sehr bald und viele unserer Besucher ließen sich dafür begeistern, an dem entstehenden Meinungsbild zu konsensfähigen und strittigen Fragen der Falleignung mitzuwirken, so dass das Ergebnis wie folgt aussah:



Bei der Planung unseres Schaufensters haben wir die in Rechtsprechung, wissenschaftlicher Literatur und Praxis vertretenen Auffassungen darüber, welche Fälle für einen TOA geeignet sind, zusammengetragen und waren von der Bandbreite und den vorhandenen Widersprüchen selbst überrascht. Deshalb nahmen wir die These vom „Widerspruch zwischen Theorie und Praxis“ zum Ausgangspunkt unseres Schaufenster, stellten die vertretenen Positionen auf den einzelnen Karten dar und wollten unsere Besucher über die Kundgabe eigener Meinungen zu Gesprächen und Diskussionen einladen. Da wir keine empirische Erhebung nach strengen wissenschaftlichen Kriterien planten, war es jedem und jeder freigestellt, so viele „Meinungspunkte“ zu kleben wie er oder sie wollte. Einige nahmen dann auch nur zu ihnen am Herzen liegenden Fragen Stellung, während andere sehr sorgfältig ihrer Meinung zu jedem Aspekt durch die Klebepunkte Ausdruck verliehen.

In der Auswertung zeigte sich dann, für uns angesichts des vertretenen Fachpublikums wenig überraschend, dass sich die theoretisch diskutierten Streitpunkte auch in dem entstandenen Meinungsbild widerspiegelten.

Großer Konsens bestand etwa in der Hinsicht, dass Täter wie Opfer dem TOA zustimmen müssen, kein Druck auf das Opfer ausgeübt werden darf und eine persönliche Betroffenheit der Beteiligten durch die Tat die Eignung für den TOA erhöht. Hinsichtlich des Verfahrensstandes war es überwiegende Meinung, dass es ausreiche, wenn der Täter zumindest die Schädigung einräume. Große Übereinstimmung bestand auch mit Blick auf die besonderen Fallkonstellationen, dass auch vorbestrafte Täter oder Fälle mit mehreren Tätern für den TOA geeignet sind. Etwas überraschend und abweichend von dem in der Literatur geführten Streit war die hohe Zustimmung, dass TOA auch im Strafvollzug seinen Raum finde.

Wie in den theoretischen Diskussionen waren jedoch auch in unserem Meinungsbild die klassischen Fragen umstritten: Welche Delikte sind für den TOA geeignet, insbesondere mit Blick auf die Bagatelldelikte und sog. „opferlose Delikte? Und wie sieht es mit der Falleignung bei schweigenden Beschuldigten aus?

Das Gesamtergebnis des Meinungsbildes haben wir nach Auszählung der Klebepunkte hier in einer Tabelle dargestellt:

Kategorien	Unterkategorien	Zustimmung	Ablehnung	Unentschieden
Freiwilligkeit	beide müssen zustimmen – „Grad“ der Zustimmung?	28	-	-
	Zulässigkeit von Anreizen/ Vergünstigungen	10	-	-
	„Druck“ auf das Opfer?	-	20	-
	Bewertung der Motivation der TN am TOA (Täter)	10	2	-
	Persönliche Betroffenheit	15	-	1
	Relevanz für die Praxis	11	-	-
Delikte	grds. alle Delikte	9	7	1
	Ausschluss von Bagatelldelikten	10	6	3
	Ausschluss von Verbrechen	1	20	1
	Ausschluss von Sexualdelikten	1	22	1
	Ausschluss von Straßenverkehrsdelikten	2	14	-
	Ausschluss von Steuerdelikten	12	4	-
	Relevanz für die Praxis	2	6	-
Verfahrensstand	ausermittelter Sachverhalt iSv § 203 StPO	3	7	-
	geklärte Rollenverteilung zwischen Täter und Opfer	2	10	-
	nur geständiger Täter	4	13	-
	Täter räumt zumindest Schädigung ein	21	-	-
	auch schweigende Beschuldigte	9	6	-
	auch bestreitende Täter	1	15	-
	Relevanz für die Praxis	1	4	-
besondere Fallkonstellationen	auch „opferlose“ Delikte	12	9	-
	nur natürliche Person als Opfer	9	10	-
	Vorrangigkeit therapeutischer Hilfen ausgeschlossen	7	8	1
	auch vorbestrafte Täter	25	-	-
	mehrere Täter	24	1	-
	persönlicher Bezug Täter-Opfer	18	1	-
	Suchtverhalten als Ursache der Tat	4	12	1
Relevanz für die Praxis	1	-	-	
TOA im Strafvollzug	grds. möglich	18	1	-
	grds. nicht möglich	1	7	-
	TOA während der U-Haft	24	-	-
	Relevanz für die Praxis	7	-	-

Im Ergebnis konnten wir, wenngleich sich unsere These vom „Widerspruch zwischen Theorie und Praxis“ in dieser Zuspitzung nicht bestätigte, aus dem Schaulfenster mitnehmen, dass die Frage der Falleignung nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis höchst relevant ist. Darüber hinaus war bereits in vielen Berei-

chen ein Konsens festzustellen, wenngleich in kritischen Fragen noch immer Diskussionsbedarf besteht, den wir mit unseren Dissertationen vielleicht ein wenig erhellen können. Unser Konzept, über die Meinungsabfrage unsere Besucher zu Gesprächen und Diskussionen zu animieren, ist jedenfalls sehr erfolgreich angenommen worden: Geradezu beispielhaft war die Szene, dass zwei Teilnehmende im demselben Moment auf dieselbe Karte konträre Meinungspunkte kleben wollten und darüber in Streit gerieten, der jedoch friedlich beigelegt werden konnte. Deshalb wollen wir uns an dieser Stelle bei all unseren engagierten Besuchern und Besucherinnen für die Teilnahme am Meinungsbild, die guten Gespräche und die Anregungen für unsere Arbeiten herzlich bedanken.

Jacqueline Kempfer & Sabine Wenkel

Institut für Kriminalwissenschaften

Philipps-Universität Marburg

Einsparungspotential durch TOA?

Sophia Kumpmann

Wie in vielen anderen Bereichen ist zurzeit auch im Täter-Opfer-Ausgleich die Finanzierung ein Thema. Einigen Täter-Opfer-Ausgleichsstellen werden mit dem Argument der Kostenreduzierung Mittel oder Stellen gekürzt oder gestrichen. Was die Durchführung eines TOA, kostet ist bundesweit unterschiedlich, einheitliche Richtwerte gibt es kaum. Welche konkreten Kosten mittels eines TOA eingespart werden können, ist bisher nicht näher berechnet worden.

In einer Kooperation mit dem TOA-Servicebüro wurde daher hier damit begonnen, genau auf dieser Ebene der direkten Kosten und Kostenersparnis eine Antwort zu geben, unabhängig davon, dass es andere Faktoren gibt, die dafür sprechen, TOA durchzuführen. Ziel war eine Abschätzung der Kosten, die bei einem Strafverfahren mit bzw. ohne Einbindung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anfallen.

Dafür wurden bundesweit acht TOA-Stellen sowie Neustart in Österreich befragt. Was Gerichtsverfahren in Deutschland kosten, war trotz intensiver Recherche nicht ausfindig zu machen. Daher wurde eine eigene Rechnung aufgestellt - als erste Abschätzung und als Anstoß zur Diskussion.

1. Was kostet die Durchführung eines TOA?

Was kostet eine Stelle TOA?

Die Kosten für eine volle Stelle „TOA-Vermittlung“ ergeben sich aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Personalkosten sind in der Praxis abhängig von Tarifvertrag, Kinderanzahl, Betriebszugehörigkeit, Alter etc. Bei den befragten Stellen schwankten sie zwischen 35.000 und 59.000 €/Jahr, Sachkosten zwischen 8.200 und 17.300 €/Jahr und Gemeinkosten zwischen 3.200 und 12.300 €/Jahr. Allerdings wurden die Sachkosten, vor allem aber die Gemeinkosten oft nur teilweise erfasst. So wurden z.B. Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung etc. oft von den TOA-Vermittlern oder -Vermittlerinnen mit erledigt, so dass diese rein rechnerisch nicht mehr zu 100% für TOA-Fälle zur Verfügung standen. Daher wurden hier Durchschnittswerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) verwendet. Die KGSt, Sitz in Köln, hat exemplarisch Kosten von Arbeitsplätzen durchgerechnet sowie für Personalkosten (Stand 2005/2006) Durchschnittswerte ermittelt¹. Danach betragen Personalkosten für Sozialarbeiter nach BAT IV b west 52.600 € /Jahr, Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz 15.600 € /Jahr und Gemeinkosten 10.520 € /Jahr.

Diese Summe von 78.720 € /Jahr für eine Stelle TOA wurde daher dieser Rechnung zugrunde gelegt.

Wie viele TOA-Fälle können von einer vollen Stelle im Jahr bearbeit werden?

Bei der Befragung wurden Zahlen von 90 bis 300 genannt, je nach Rahmenbedingungen und Zählart. Auf den Ergebnissen basierend scheint folgende Einschätzung realistisch zu sein: Bei Täterzählung (1 Täter = 1 Fall) und wenn nur die geeigneten Fälle gezählt werden, können bei Erwachsenen 160 Fälle und bei Jugendlichen 200 (mehr Gruppdelikte) Fälle /Jahr /Vermittler bearbeitet werden, vorausgesetzt die Betroffenen kommen zur TOA-Stelle (kaum Fahraufwand). Dazu kommen Fälle, die zu zweit bearbeitet werden. Weniger sind leistbar, wenn viel gefahren wird (z.B. bei Jugendlichen auf dem Land: dann 160 Fälle /Jahr), ein hoher Anteil von aufwendigen Fällen wie bei häuslicher Gewalt anfällt oder die TOA-Stelle erst im Aufbau ist. Erledigt eine Stelle außerdem Tätigkeiten wie Personalverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit etc. – Posten, die zu den Gemeinkosten gehören –, steht sie nur zum Teil für direkte Fallarbeit zur Verfügung und kann dementsprechend weniger Fälle bearbeiten.

Basierend auf diesen Annahmen kostet ein TOA - Fall 78.720 € /160 Fälle = 492 €.

2. Was kostet die Durchführung eines Gerichtsverfahrens?

Für die Rechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt: Die Arbeitszeit der einzelnen Berufsgruppen pro Verfahren in Minuten wurde dem neuesten Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz „PEBBSY“^{2,3,4} entnommen. Diese Zahlen beinhalten alle Verfahren, sowohl die Einstellungen als auch die mit Urteil beendeten Gerichtsverhandlungen. Bei den Jahrespersonalkosten für Richterinnen und Staatsanwälte wurde R1 mit 87.840 € und R2 mit 95.692 € angenommen (Zahlen aus Niedersachsen 2005 incl. 42% kalk. Pensionszuschlag), A8 west (mittlerer Dienst, Schreibdienst) mit 45.600 €¹ und eine Pauschale von 15 € für den einfachen Dienst⁷. Es wurde davon ausgegangen, dass 6,5% der Strafverfahren an Amtsgerichten (ohne Straftaten im Straßenverkehr) in Berufung⁵ und 1/3 der Fälle zusätzlich vors Zivilgericht⁶ gehen sowie dass 50% der Kosten von Zivilverfahren durch Einnahmen gedeckt sind⁷.

Rechnung	
Ermittlungs- und Strafverfahren bei sonstigen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter am Amtsgericht, Straferwartung unter einem Jahr	
Personalkosten	
<u>Staatsanwaltschaft</u>	
Staatsanwältin (R1): 70 min /Fall:	58,95 €
mittlerer Dienst /Schreibdienst: 90 min /Fall	43,10 €
Pauschale einfacher Dienst	15,00 €
Summe	117,05 €
<u>Amtsgericht</u>	
Richter (R1): 170 min /Fall	146,40 €
mittlerer Dienst /Schreibdienst: 130 min /Fall	63,20 €
Pauschale einfacher Dienst	15,00 €
Summe	224,60 €
<u>Berufung am Landgericht</u>	
Summe Richter (R2), Schreib-, mittlerer + einfacher Dienst	746,70 €
Berufungsrate: 6,5%	48,50 €
<u>Zivilverfahren vor dem Amtsgericht</u>	
Summe Richter (R1), Schreib-, mittlerer + einfacher Dienst	251,90 €
Zivilverfahren in 1/3 der Fälle, 50% Kostendeckungsgrad	42,00 €

Summe Personalkosten	432,15 €
<u>+ Aufschlag für nicht verfahrensbezogene Aufgaben</u>	
(Verwaltung, Leitung, Fortbildung etc.) 15% von 432,15 €	64,80 €

Summe	496,95 €
<u>+ Aufschlag für Sachkosten</u>	
30% von 496,95 €	149,10 €

Summe	646,05 €

Abb. 1: Abschätzung der Kosten (Gericht und Staatsanwaltschaft) eines Ermittlungs- und Strafverfahren bei sonstigen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter am Amtsgericht, Straferwartung unter einem Jahr

Auf der Basis dieser Annahmen ergeben sich direkte Kosten (Gericht und Staatsanwaltschaft) bei einem Ermittlungs- und Strafverfahren bei sonstigen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter am Amtsgericht, Straferwartung unter einem Jahr, von 646 € (Abb.1).

Dabei sind einige Kosten nicht oder nur ungenügend eingerechnet, hauptsächlich, weil keine genaueren Informationen über sie zu bekommen waren. Diese sind u. a.:

- mögliche Arbeitszeiterparnis der Staatsanwaltschaft, wenn ein Fall im TOA bearbeitet wird;
- die Sitzungszeiten der Staatsanwälte vor Gericht. Sie werden vor allem im Jugendbereich häufig von Referendaren geleistet, welche von PEBB\$Y nicht erfasst sind.
- Tätigkeiten von Rechtspflegern (gehobener Dienst): Kostenfestsetzung, Pflichtverteidigervergütung, Prozesskostenhilfe;
- Kosten von Revisionen;
- direkte, verfahrensbezogene Sachkosten vor Gericht z.B. Pflichtverteidigerin, Sachverständige /Gutachten, Zeugenentschädigungen. Eine Berechnung aus Baden Württemberg⁷ ermittelte hier 170 € als Durchschnittswert für aller Verfahren bei Erwachsenen vor einem Einzelrichter.
- Kosten, die bei Bewährungsauflagen und Strafen anfallen;
- Kosteneinnahmen der Justiz bei Strafverfahren;
- bei Jugendlichen die Kosten der Jugendgerichtshilfe;

3. Kostenvergleich

Vergleicht man nun die direkten Kosten eines Gerichtsverfahrens mit denen, die bei der Durchführung eines TOA entstehen, muss man letzterem noch die Kosten der Staatsanwaltschaft hinzurechnen. Diese betragen nach obiger Rechnung (Abb.1) 117 € plus den Aufschlägen für nicht verfahrensbezogene Aufgaben von 15% und für Sachkosten von 30%, insgesamt 175 €. Es ergeben sich daher Gesamtkosten für ein Strafverfahren mit TOA von 667 € und für ein Strafverfahren ohne TOA von 646 € (Abb.2).

Strafverfahren mit TOA		Strafverfahren ohne TOA	
TOA	492 €	Gerichtsverhandlung	646 €
Staatsanwaltschaft (117 € + Aufschläge)	175 €		
Summe	667 €	Summe	646 €

Abb.2: Kosten eines Strafverfahrens mit und eines ohne TOA

Dabei sind, wie oben erwähnt, bei der Berechnung des Strafverfahrens ohne TOA einige Kosten nicht oder nur ungenügend eingerechnet.

Um ein vollständiges Bild eines Kostenvergleichs von Strafverfahren mit bzw. ohne TOA zu bekommen, müsste man noch weitere Fälle berücksichtigen. Hier seien z.B. Strafbefehle genannt, oder Fälle, in denen nach einem TOA noch ein Gericht bemüht wird oder solche, in denen vom Gericht während der Verhandlung ein TOA angeregt wird. Weiterhin wäre abzuklären, wie oft die Staatsanwaltschaft Akten mit mehreren Tätern teilt und daher ebenfalls Täterzählung (ein Täter = ein Fall) durchführt oder wie oft pro Akte gezahlt wird.

Neben den direkten Kosten sind darüber hinaus später anfallende Kosten, die sich aus den unterschiedlichen Verfahren ergeben, interessant. So sind u. a. Rückfallquoten Parameter für mittelfristige Kosten. Beispielsweise kam eine Studie aus Österreich⁸ zu folgendem Ergebnis: Bei erwachsenen Tätern, die wegen leichter Körperverletzung angezeigt waren, kam es nach einem erfolgreichen ATA (1992; 361 Fälle) innerhalb der nächsten drei Jahre in 14 % der Fälle, nach einer Verurteilung zu einer Geldstrafe (1991; 7952 Fälle) in 33 % der Fälle wieder zu einer Verurteilung. Vermutlich ist dabei, wie häufig diskutiert, ein Teil des Effekts auf die Division bei der Auswahl der Akten für einen TOA zurückzuführen. Dennoch lassen sich hier innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums weitere Kostenersparnisse für die Justiz vermuten, wenn ein Strafverfahren mit TOA durchgeführt wird.

4. Zusammenfassung:

In dieser Arbeit ging es um eine erste Abschätzung der Kosten, die ein Strafverfahren mit bzw. ohne TOA erzeugen – sozusagen um sich diesem „blinden Fleck auf der Landkarte“ zu nähern. Danach liegen die direkten Kosten eines Strafverfahrens bei Erwachsenen mit bzw. ohne TOA in ähnlicher Größenordnung. Bei der Kostenrechnung eines Gerichtsverfahrens sind dabei allerdings noch Posten unberücksichtigt, so dass der hier ermittelte Wert höchstwahrscheinlich nur einen Teil der realen Kosten widerspiegelt. Mittelfristige Kosten sind nicht eingerechnet, allerdings lassen Rückfallstudien hier geringere Kosten eines Strafverfahrens mit TOA vermuten. Hier wäre es sehr aufschlussreich, mit den entsprechenden Ressourcen und Informationen einen größeren Überblick über die Kostenlage zu ermitteln.

Literatur:

- (1) *Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) 2005: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2005 /2006) Bericht Nr. 6 /2005, Köln*
- (2) *Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2002: PEBBSY I; Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsrechnung für den richterlichen, staatsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bundesanzeiger, Köln*
- (3) *Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2003: PEBBSY II; Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsrechnung für den mittleren und Kanzleidiens sowie für den einfachen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bundesanzeiger, Köln*
- (4) *Schlussbericht der Länderarbeitsgruppen zu PEBBSY I und II von 2003*
- (5) *Statistisches Bundesamt (2005): Rechtspflege. Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege 2004. Fachserie 10, Reihe 1. Statistisches Bundesamt Wiesbaden*
- (6) *Abschätzung aus Niedersachsen aus dem Jahr 2000*
- (7) *Auskunft von Herrn Metzger, Controller des Justizministeriums von Baden-Württemberg, Dezember 2005*
- (8) *Schütz, Hannes 1999: Die Rückfallshäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen. Österreichische Richterzeitung 7-8, S. 161-166.*

Sophia Kumpmann, Mediation und WenDo, Berlin, kumpmann@gmx.de

Professionell mit der Öffentlichkeit kommunizieren Voraussetzungen und Erwartungen

Sandra Leder

Wenn es um Kriminalität geht, zeichnen Medien oft ein sehr verzerrtes Bild. Sie versetzen Menschen damit in Unsicherheit. Öffentlichkeitsarbeit für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) beginnt zuerst damit, sich nicht davon abschrecken zu lassen. Es lohnt sich, für einen Moment die Brille der Medien anzuziehen und das eigene Thema von der anderen Seite zu betrachten – getreu dem englischen Motto: *„If you can't beat them, join them“*.

Im ersten Teil des Vortrags geht es darum, welchen Nutzen der TOA von Öffentlichkeitsarbeit haben kann. Dann nehmen wir im zweiten Teil die Spielregeln der Medien genauer unter die Lupe – und wie der TOA mitspielen kann. Der dritte und letzte Punkt befasst sich mit den notwendigen Strukturen innerhalb der Organisation.

Wozu Öffentlichkeitsarbeit?

Bevor ich eine Lanze für Medienarbeit breche, möchte ich Ihnen eine Frage stellen: Was wissen wir als Einzelne von der Welt? Aktuell wissen wir, dass unsere Familienministerin Männer verstärkt zur Kindererziehung aufruft. Wir wissen seit der Rütli-Schule, dass Hauptschüler in Deutschland keine Zukunft haben. Und wir wissen, dass Oliver Kahn und Jens Lehmann sich wieder zusammengerauft haben. All das wissen wir aus den Medien.

Als sich das Servicebüro des Täter-Opfer-Ausgleichs an unsere Kommunikations-Agentur wandte, musste ich zugeben: Über TOA wusste ich gar nichts. Eine Umfrage unter Freunden und Kollegen ergab, dass ich damit nicht alleine war. Dem einen oder anderen schien der Name zwar bekannt – allein es konnte keiner sagen, um was es sich beim TOA handelt.

Über 80 Prozent dessen, was wir über die Welt wissen, erfahren wir aus den Medien. Dies bedeutet: Wer wahrgenommen werden will, muss sich in den Medien präsentieren. Dabei geht es aber nicht nur um bloße Aufmerksamkeit. Es reicht nicht, dass „die da draußen“ wissen, dass es Sie gibt. Es geht um ein bestimmtes Image, das Andere von Ihnen haben sollen. Die Öffentlichkeit soll mit TOA Werte verbinden. Welche Werte das sind, bestimmen letztendlich Sie.

Ein gutes Image haben, heißt das Vertrauen der Menschen zu haben. Menschen sollen so weit auf den TOA bauen, dass sie sich selbst einem solchen Prozess anvertrauen, falls sie Opfer einer Straftat werden. Und einzelne Teilöffentlichkeiten –

z. B. Ärzte, Priester oder Lehrer – sollen an das Gute beim TOA sogar so weit glauben, dass sie Dritte dem TOA zuführen.

Öffentlichkeitsarbeit macht man also nicht, um sich aus Eitelkeit in der Presse wieder zu finden. Dazu hätten die Mitarbeiter im TOA auch gar keine Zeit. Hingegen gibt es im Angelsächsischen schon lange das Sprichwort: „*publish or perish*“ – zu Deutsch: „ich publiziere, also bin ich“. Dies soll keine Drohkulisse sein. Schließlich macht der TOA seit mehr als 20 Jahren anerkannte und in der Fachwelt geschätzte Arbeit. Allein: Es sind immer noch zu wenige Opfer und Täter, die ihre Konflikte über TOA regeln. Und: Auch der TOA steht im Wettkampf um Geldzuweisungen.

Drei wichtige Gründe sprechen deshalb für Öffentlichkeitsarbeit:

1. Ein positives und vertrauenswürdiges Bild in der Öffentlichkeit ist ein Wettbewerbsvorteil im Kampf um Meinungen. Wie Professor Christian Pfeiffer im vorliegenden Band darlegt, kann öffentliche Meinung sogar die Rechtssprechung beeinflussen. Wer also die Meinung im Sinn der eigenen Organisation beeinflusst, sichert den eigenen Fortbestand und die eigene Weiterentwicklung. Der verbesserte Dialog mit den Zielgruppen – z. B. den Multiplikatoren – könnte dazu führen, dass sich etwa Lehrer verstärkt um TOA bemühen, wenn es in der Schule zu Straftaten kommt. Ihr Vorteil: Sie würden Andere für sich arbeiten lassen.
2. Journalistisch vermittelte Information besitzt eine hohe Glaubwürdigkeit. Sie ist höher als bei Werbung. Wenn Sie eine Anzeige für einen Schokoriegel sehen, der Ihnen besonders knackigen Genuss verspricht, wissen Sie genau, von wem die Botschaft kommt. Werbung ist klar interessengesteuert, während Medienbeiträge objektiv erscheinen. Das liegt daran, dass Journalisten für ihre Leser, Hörer und Zuschauer Informationen filtern und aufbereiten. Sie unterliegen dabei einer besonderen Sorgfaltspflicht, die in den Landespressegesetzen festgeschrieben ist. Darauf vertrauen die Mediennutzer.
3. Öffentlichkeitsarbeit findet heute beste Bedingungen vor. Im Printbereich hat der Rückgang der Werbeeinnahmen viele Zeitschriften und Zeitungen hart getroffen. Daraufhin wurden die Redaktionen ausgedünnt. Weniger Journalisten müssen eine zunehmende Flut von Informationen bearbeiten. Vielen Redakteuren fehlt heute die Zeit, selbst zu recherchieren und spannende Geschichten zu finden. Für gute PR-Angebote sind sie daher dankbar.

Bedenken Sie allerdings, dass Sie nicht alleine sind. Viele Organisationen und Unternehmen haben das erkannt und mischen kräftig auf dem Meinungsmarkt mit. In Deutschland versorgen schätzungsweise rund 10.000 Öffentlichkeitsarbeiter etwa 50.000 Journalisten mit Informationen. Das Verhältnis verschiebt sich übrigens zugunsten der Öffentlichkeitsarbeiter. In den USA kommt heute schon ein PR-Experte auf einen Journalisten.

Damit sinken die Chancen für schlecht aufbereitete Angebote der Öffentlichkeitsarbeit. Den Redakteuren fehlt oftmals die Zeit, Material druck- oder sendefertig zu machen oder lange nachzurecherchieren. Unterstützung aus den PR-Abteilungen wird dann akzeptiert, wenn sich die Öffentlichkeitsarbeiter als Service-Partner der Journalisten verstehen und wenn sie wertvolle Informationen anbieten.

Für den TOA sind die Bedingungen für Öffentlichkeitsarbeit besonders gut. Wie die Medienforschung belegt, steigt das Interesse an Konflikten – also dem Tagesgeschäft des TOA. Viele Organisationen und Unternehmen kämpfen oft erfolglos darum, mit ihren Produkten wahrgenommen zu werden. Für Sie heisst das: Sie haben genau die Geschichten, die die Medien händeringend suchen.

Keine Angst vor den Medien! Die Regeln von Öffentlichkeitsarbeit

Das Böse herrscht thematisch in den Medien. Aber sind die Medien deswegen böse? Dazu möchte ich Ihnen einige Trends vorstellen, die Kommunikationsforscher in den letzten Jahren feststellten. Besonders augenfällig sind sie im TV. So gibt es:

1. eine wachsende Tendenz zu Sensationsmeldungen
2. das Unterscheidungs-Vermögen beim Rezipienten geht zurück
3. der Kampf um die Aufmerksamkeit des Mediennutzers hat zugenommen und wird mit härteren Bandagen geführt
4. in den Medien wird immer mehr Unwichtiges gesendet oder geschrieben

Es wäre jetzt für eine ernstzunehmende Organisation wie den TOA eine mögliche Strategie zu sagen: Mit solch unseriösen Partnern wollen wir nicht zusammenarbeiten.

Aus der Praxis: Der Fall „Menschen hautnah“

Betrachten wir ein echtes Beispiel aus der Zusammenarbeit des TOA und der Medien. Der TV-Journalist Jürgen Kura produziert Dokumentationen für die Reihe „Menschen hautnah“ vom WDR. Das Format ähnelt der bekannten ZDF-Reihe „37 Grad“. Menschen, die etwas Besonderes machen, erlebt haben oder außergewöhnliche Charaktere sind, geben uns darin einen Einblick in ihr Leben. Vor einem Jahr plante der Journalist ein Porträt über den TOA und nahm deswegen Kontakt zum Service-Büro auf. Er suchte Täter und Opfer, die sich bei der Konfliktschlichtung begleiten lassen würden. Ein Aufruf im Rundbrief an die Mitglieder brachte erste Kontakte. Und so konnte er eine Mediation über den Fall einer tätlichen Auseinandersetzung filmen. Dieser Fall reichte allerdings nicht aus, um 45 Minuten Sendezeit zu füllen. Seither ist er auf der Suche nach zwei weiteren interessanten Täter-Opfer-Paaren – und findet keine. Bei über 30.000 Fällen des TOA im Jahr erstaunte mich das und so habe ich Herrn Kura gefragt, woran das liegt.

Folgendes ist ihm als Experten aufgefallen:

1. Einige Hinweise der Beratungsstellen waren schlicht unbrauchbar. So schlugen Konfliktberater Fälle vor, die längst vorbei waren.
Wer aber an die eigene Mediennutzung denken: Die Zeiten, wo ein Experte im Fernsehen die Welt im Monolog erklärt, sind vorbei. Zum Glück. Heute wollen Zuschauer Bilder, Menschen und natürlich eine gewisse Dramaturgie. Für den Zuschauer ist es spannend, einen Prozess wie den TOA aus der berühmten ersten Reihe zu begleiten, also vor – während – und nach der Mediation Anteil zu haben. Andere Berater von TOA-Stellen schilderten dramatische Verbrechen, ohne die Bereitschaft der Beteiligten abzuklären. Das bringt dem Journalisten nichts. Es besteht also eine Unsicherheit darüber, womit und wann man Journalisten anspricht.
2. Herr Kura und sein Co-Autor Arne Birkenstock vermuten bei den Mitarbeitern des TOA eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber dem Fernsehen. Diese verhindert, dass geeignete Fälle gefunden werden. Viele denken, Fernsehen brauche immer Mord und Totschlag. So ist es aber nicht – es kommt immer auf das jeweilige Format an. Eine Doku-Serie wie „Menschen hautnah“ braucht Betroffenheit. Die Deliktschwere hingegen ist nicht so wichtig. Auch eine Oma kann im Mittelpunkt der Sendung stehen, die einem jungen Mann auseinandersetzt, wie sehr der Handtaschendiebstahl sie erschüttert hat.
3. Für die TV-Produktion wird beim TOA sehr lieblos geworben. Es gibt einen Aushang in den Stellen, der unpersönlich gehalten ist. Dieser kann die Aufklärung der Täter und Opfer durch die Berater nicht ersetzen. Hier liegt wahrscheinlich ein strukturelles Problem. Ihre Experten in den Beratungsstellen sind zum großen Teil Sozialpädagogen. Damit gehören sie zur eher fernsehkritischen Bildungsschicht. Der WDR aber hat nicht die Talkshows, in denen Menschen bloßgestellt werden. Es gibt auch im TV gute Formate, die nutzbar sind. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist es wichtig, diese zu kennen.

Es liegt in Ihrem Beruf als Sozialpädagogen, Ihre Klienten – und hier vor allem die Opfer – zu schützen. Vielleicht haben Viele von Ihnen Bedenken, dass Ihre Klienten Gefühle zeigen, die ihnen hinterher peinlich sind. Aber: Es handelt sich um Erwachsene, die für sich entscheiden. Und es gibt heute eine wachsende Zahl von Menschen, die froh sind, sich eine Stimme verschaffen zu können. Gerade Menschen, denen Unrecht widerfahren ist. Fernsehen hat auch einen therapeutischen Effekt, die *Katharsis*. Sonst würden sich nicht so Viele dafür hergeben. Machen Sie sich daher davon frei, dass das Zeigen von Gefühlen vor der Kamera per se schlecht ist. Viele Leute sind sogar stolz, dass ihnen endlich mal einer zuhört. Und wenn ein Opfer brutal aus seinem bisherigen Leben gerissen wird, warum soll es dann nicht die Chance bekommen, das auch zu sagen?

Bieten Sie daher den TV-Auftritt aktiv an und haken Sie nach. Sie müssen dazu keine Medienprofis sein. Nutzen Sie einfach Ihre berufseigene Sensibilität, um zu entscheiden, ob Sie geeignete Protagonisten vor sich haben.

Medien als Partner begreifen – bloß wie?

Als Öffentlichkeitsarbeiterin möchte ich an Sie appellieren: Spielen Sie nicht mit den TV-Schmuddelkindern. Aber nutzen Sie seriöse Medienvertreter als Partner. In einer Partnerschaft wird es immer ein Vorgespräch zwischen Journalist und allen Beteilig-

ten geben. Dieser wird genau erläutern, was im Einzelnen passiert und wie gedreht wird. Zudem gibt es die Möglichkeit, den Täter zu anonymisieren, indem man ihn beispielsweise im dunklen Profil aufnimmt. Ein seriöser Journalist wird vorher mit allen Beteiligten absprechen und genau definieren, was vor der Kamera geht – und was nicht.

Das Beispiel von „Menschen hautnah“ zeigt, dass das Fernsehen nicht per se feindlich ist, nur weil es ein Massenmedium ist. Es ist auch deswegen interessant, weil es konkret macht, woran es an der Öffentlichkeitsarbeit des TOA bislang fehlt:

1. Es gibt nicht genug Verständnis für die Bedürfnisse von Journalisten.
2. Sie brauchen eine Struktur, die die Journalisten bei ihrer Recherche unterstützt. Kein Journalist hat die Zeit, alle Beratungsstellen des TOA abzuklappen, um dort TV-Arbeit zu erklären. Dies muss innerhalb der Organisation geleistet werden.
3. Drittens mangelt es am Service. Dass ein Journalist selbst nach einem Jahr noch an Ihnen dran ist, zeigt ja, wie interessant Ihre Organisation ist. Lassen Sie diesen und weitere Medienvertreter daher nicht verzweifeln, sondern unterstützen Sie sie nach Kräften. Die Medien brauchen Sie. Aber Sie brauchen auch die Medien. Stellen Sie eine Win-Win-Situation für beide Seiten her.

Blitz-Einführung: Der Journalismus

Wer Medien für sich nutzen möchte, muss die Bedürfnisse von Journalisten kennen. Journalisten benötigen in erster Linie interessante Geschichten für ihre Leser – danach filtern sie Nachrichten und wählen für ihre Leser Wirklichkeit aus.

Aber was ist interessant? Und nach welcher Technik wählen Journalisten aus? Hier lohnt es sich, tiefer in die Materie einzusteigen. Es gibt zehn journalistische Nachrichtenkategorien, die Sie kennen sollten. Diese entscheiden darüber, ob ein Ereignis berichtenswert ist und wie stark es herausgestellt wird.

- 1) Die **Aktualität**: Alles was neu ist, stillt unsere Gier nach Neuem – also unsere Neugier.
- 2) **Exklusivität**: Alles, was ich nur hier aus dieser Quelle erfahren kann, erregt meine Neugier ganz besonders.
- 3) Die **Störung des Alltäglichen**: Ich will von dem einen Flugzeug lesen, das abgestürzt ist – nicht aber, dass wieder 500 sicher gelandet sind. Nachrichtenwert besitzt also die Aktion, die das Alltägliche durchbricht.
- 4) **Superlative**: Zahlen, Daten, Fakten, die mich erstaunen.
- 5) **Nutzwert**: Alles, was mir konkret weiterhilft und mir Ratschläge für mein Leben gibt, nehme ich mit großem Interesse auf.

- 6) **Geografische Nähe:** Der berühmte Sack Reis, der in China umstürzt, zieht mich weniger in Bann als ein Ereignis in meinem Stadtteil.
- 7) **Persönliche Nähe, bzw. Betroffenheit:** Dinge die mich angehen, nehme ich besonders intensiv wahr. Wurde ich Opfer eines Einbruchs, lese ich interessiert, wie es Anderen damit ergangen ist.
- 8) **Gefühle:** Beim Medienkonsum will ich ergriffen, gerührt oder aufgeregt werden. Zwischen Liebe und Hass liegen die Hauptinteressen von Lesern und Zuschauern.
- 9) **Menschen:** Berichte, in denen Menschen eine zentrale Rolle spielen, befriedigen ein ureigenes menschliches Bedürfnis: Nämlich mehr über den anderen zu wissen, als ich eigentlich sollte. In diese Kategorie fallen so unterschiedliche Nachrichtenelemente wie Sex, Mitleid und Schadenfreude.
- 10) **Unterhaltung:** Von Medien erwarte ich Spaß und Spannung. Dies berücksichtigen insbesondere die elektronischen Medien TV und Radio.

Was bedeutet dies für den TOA? TOA muss – wie jede Organisation – in journalistischen Kriterien denken, um ihren Stellenwert in den Medien zu erhöhen.

Für den TOA ist dies eine durchweg gute Nachricht. Geschichten, die Sie zu erzählen haben, bedienen gleich mehrere Nachrichtenkategorien. Bei Ihnen geht es um die Interessenskategorie Menschen. Der ausgetragene Konflikt, bzw. die Vermittlung vor der Kamera kann unterhaltend wirken, weil er spannend ist. Es geht um Schuld und Sühne, also um Emotionen. Die vierte Kategorie, die Sie bedienen können, sind die Superlative. Erzählen Sie, was TOA kann: Täter werden weniger rückfällig. Opfer haben eine höhere Chance auf Entschädigung. TOA ist die einzig richtige Chance, ein Unrecht wieder gutzumachen. Je nach Zuschauergruppe kommen eventuell noch die geografische Nähe und die persönliche Betroffenheit hinzu.

Das bedeutet: Mit Ihren Themen können Sie mindestens vier, möglicherweise sechs der journalistischen Nachrichtenwerte abdecken. Das ist ungeheuer viel. Die meisten Nachrichten decken gerade mal ein Interesse ab. Fazit: Erzählen Sie Geschichten! Zeigen Sie Gefühle! Überzeugen Sie mit Fakten!

Besonderheiten TV

Die skizzierten Nachrichtenwerte gelten prinzipiell für alle Mediengattungen. Doch gibt es noch einige Besonderheiten. TV und Radio brauchen Bilder und Töne. Und wenn Täter und Opfer bei ihrer Konfliktarbeit gefilmt werden, müssen sie natürlich einverstanden sein. Auch hat die Medien-Wirkungsforschung herausgefunden, dass die Emotionalisierung von Print über Radio bis TV ansteigt. Die gleichzeitige Teilnahme von Auge und Ohr, von Wort und Bild fördert die Anteilnahme des Zuschauers am Schicksal der handelnden Personen. Für Sie heißt das: Wenn Sie als Experten Ihre Arbeit nur neutral und wissenschaftlich präsentieren wollen, bedienen Sie besser nur die Printmedien.

Welche Struktur braucht der TOA?

Neben den Geschichten, in denen es „menschelt“, gibt es auch Gesprächsrunden und Interview-Situationen, wo die Fachsicht von TOA gefragt sein kann. Ein Sprecher vom TOA sollte sich dazu vor Mikrofon und Kamera soweit wohl fühlen, dass er zum Sympathie- und Knowhow-Träger aufgebaut werden kann. Er oder sie sollte die Kernbotschaften von TOA kurz und verständlich erläutern und Emotionen transportieren können. Er muss Zuschauern und Hörern Orientierung und Hintergrundwissen vermitteln können.

Wenn man sich auf diese Regeln des Fernsehens einlässt, wird man auch eingeladen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die bekannte „Super Nanny“ Katharina Saalfrank. Frau Saalfrank ist neben ihrer Serie bei RTL auch bei Kerner gewesen, zudem schreibt sie als Kolumnistin bei der Berliner Morgenpost und wurde in der ZEIT porträtiert. Sie ist eine Marke für Erziehung geworden, obwohl die Sendung „Super Nanny“ auch sehr kritisiert wird. Ihr Vorteil ist aber, dass sie sich auch vor der Kamera verständlich ausdrücken kann und sympathisch wirkt. Andere Erziehungsexperten – etwa vom Kinderschutzbund – kritisieren die „Super Nanny“ in Fachzeitschriften und Kongressen. Sie gehen aber nicht ins Fernsehen.

Fazit: Lassen Sie sich auf die Spielregeln ein – dann dürfen Sie auch mitspielen. Und überlassen Sie das Feld nicht denen, die sich einfach besser vorbereitet haben.

Doch wie gut sind Sie aktuell vorbereitet? Wen können Sie an die Front schicken? Wer kümmert sich bei Ihnen um den Dialog mit den Medien? Bisher ist der TOA noch eine recht anonyme Organisation. Neben profilierten Experten, die mit ihrer Meinung in die Öffentlichkeit gehen, fehlt es auch an einem einheitlichen Auftritt. Innerhalb von dezentralen Organisationen gibt es oft Einzelaktionen, um aus der Anonymität herauszutreten. Diese sind zwar lobenswert, bringen aber für den Marken- und Imageaufbau nichts. Isolierte Aktionen finden nur isolierten Widerhall.

Wer auf dem Meinungsmarkt Position beziehen will, muss in der Lage sein, Orientierung zu bieten. Für Sie gilt das im Besonderen. Bei Ihrem Kerngeschäft geht es nicht um den Kauf eines Schokoriegels. Vielmehr wollen Sie, dass sich Ihnen Menschen anvertrauen, die in einer Notsituation sind. Um so wichtiger ist das Gut Vertrauen für Sie. Durch eine Aneinanderreihung von einzelnen und unterschiedlichen Vorstellungen – ein Flyer hier, ein Schriftstück da – kann jedoch kein prägendes Gesamtbild entstehen.

TOA braucht eine gemeinsame Basis

Zudem erschweren Sie sich die Arbeit. Jeder einzelne neue Auftritt – etwa in Form einer Broschüre – bedeutet, dass Sie neu um Identität ringen müssen. Um Kernbotschaften für Ihre Zielgruppen und ein Design, das Ihr Anliegen gut transportiert. Eine gemeinsame Arbeitsbasis würde Ihnen also auch den Alltag erleichtern.

Wie kann so etwas aussehen? Für Ihre jeweiligen Zielgruppen – etwa Forschungseinrichtungen und Lehrerorganisationen – gilt es die passenden Zielbotschaften zu entwickeln. An guten Botschaften mangelt es Ihnen dabei nicht. Um nur einige Ihrer Alleinstellungsmerkmale zu nennen: Opfer bekommen durch TOA mehr Gerech-

tigkeit, TOA verspricht eine dauerhafte Konfliktlösung und wirkt damit präventiv, Menschen nehmen ihr Schicksal selbst in die Hand, etc.

Auch Täter und Opfer brauchen unterschiedliche Formen der Ansprache. Trotzdem sollten Sprache, Design und Wertigkeit all Ihrer Publikationen eine gemeinsame Identität widerspiegeln. Schließlich soll überall TOA drin sein, wo auch TOA drauf steht. Wie jede Marke braucht auch TOA einen Wiedererkennungseffekt – darum möchte ich Ihnen Mut zu einer starken Dachmarke machen. Auch auf regionaler Ebene werden Sie langfristig davon profitieren. Zum einen durch eine Professionalisierung der Medienarbeit, die Sie vor Ort entlastet. Zum anderen – und dies ist ein weicher, aber motivierender Faktor – wirkt eine gemeinsame Marke auch innerhalb der eigenen Organisation identitätsstiftend. Auch hier gilt der Leitsatz: Weniger ist oft mehr. Besser, Sie haben wenige grafisch und textlich überzeugende Broschüren, als viele billige Produktionen Marke Eigenbau.

Ein Plädoyer für die Dachmarke

Für die Medien gilt zudem: Medienansprache braucht einige Kniffs und auch Zeit. Sie kann nicht einfach nebenher geleistet werden, sondern muss eine gewollte Aufgabe sein. Denkbar ist etwa, dass von einer zentralen Stelle die Ansprache der Journalisten geplant wird. Oder: Dass eine Zentrale die Mitglieder vor Ort aktiv unterstützt, Interviews vorbereitet und als Ansprechpartner für alle Medienbelange zur Verfügung steht – als Service-Stelle nach Innen und Außen. Und natürlich sollten die Mitarbeiter in dieser Zentralfunktion hierfür geschult werden. Sie sollten sich in Grundzügen der Pressearbeit, journalistischem Schreiben, in der technischen Organisation einer Pressestelle und vor der Kamera auskennen.

Ein starkes Profil braucht kontinuierliche Arbeit. Durch ein oder zwei Medienaktionen schaffen Sie noch kein Image. Bedenken Sie aber auch: Je aktiver Sie werden, desto mehr kommen auch Medien auf Sie zu. Diese müssen dann neben dem normalen Alltagsgeschäft bedient werden. Daher lohnt es sich langfristig, feste Strukturen und Ansprechpartner zu schaffen, die sich auf den Umgang mit Medien spezialisieren.

Schaffen Sie eine klare Service-Stelle, die sich um die Belange der überregionalen Medien kümmert. Diese kann dann auch von sich aus aktiv werden und sich dann einmischen, wenn alle über ein Thema reden, in dem Sie sich auskennen. Zudem erfordert die Arbeit mit Journalisten Schnelligkeit. Dass ein Journalist wie Herr Kura vom WDR ein Jahr wartet, ist eher die Ausnahme. Fernsehen, Radio und Printmedien stehen unter einem großen Zeitdruck – der Redaktionsschluss lässt sich nicht beliebig verschieben. Wenn eine Organisation keinen klar definierten Zuständigen hat oder die Arbeit an denen hängen bleibt, die von Pressearbeit wenig verstehen, wird sie immer neu ins Hintertreffen geraten.

Öffentlichkeitsarbeit muss keine Unsummen verschlingen. Verglichen etwa mit klassischer Anzeigenwerbung, braucht sie eher Zeit als Geld. Dafür aber kann Öffentlichkeitsarbeit unglaublich spannend sein. So könnten die ersten konkreten Maßnahmen für den TOA sein: Spielen Sie auf regionaler Ebene mit Schülern Mediation durch und laden Sie dazu die regionale Presse ein. Suchen Sie sich einen prominenten Schirmherren, der z. B. in Publikationen für Sie wirbt. Laden Sie Fachpressevertreter einmal jährlich zu einer kleinen Presserunde, wo Sie die neueste eigeninitiiert-

te Forschung auf Ihrem Gebiet vorstellen. Bieten Sie Zeitschriften Features und Reportagen von einer Mediation an – hier haben Sie auch im Gegensatz zum TV die Möglichkeit, Täter und Opfer völlig zu anonymisieren. Suchen Sie sich Partner: Der Weiße Ring etwa arbeitet mit der Präventionsstelle der Polizei zusammen. Kontaktieren Sie Medienvertreter mit einer fakten- und geschichtenreichen Pressemappe. Suchen Sie Erfolgsgeschichten und geben Sie dazu Pressemitteilungen heraus. Das sind alles kleine Schritte, wie Sie selbst aktiver werden können. Sie stellen bereits die Kür dar. Die Pflicht aber besteht zuallererst darin, intern eine Basis zu schaffen.

Zusammenfassung

Öffentlichkeitsarbeit dient langfristig einem Vertrauenszuwachs. Durch Medienarbeit kann man Themen besetzen – statt sie den anderen Konkurrenten auf dem Meinungsmarkt zu überlassen – und um Verbündete werben.

Menschen suchen Vertrauen und Sicherheit, um sich besser entscheiden und orientieren zu können. „Wem glaube ich?“ ist dabei die zentrale Frage. Auf diese muss TOA eindeutig antworten können. Ein solches Vertrauen erwirbt niemand über Nacht. Eine einzelne Pressekonferenz schafft noch kein dauerhaftes Image. Wichtig ist vielmehr ein kontinuierliches und offenes Arbeiten über Jahre hinweg.

Tun Sie nicht nur Gutes, sondern reden Sie auch darüber. Sprechen Sie in der Sprache der Medien und schaffen Sie dazu die notwendigen strukturellen Voraussetzungen in Ihrer Organisation: Einen klaren Ansprechpartner für Medienbelange, der nach Innen und Außen Profi ist und eine Außendarstellung, die den Fokus auf eine starke Marke legt.

Sandra Leder,

*Leiterin Öffentlichkeitsarbeit bei der WortFreunde Kommunikation GmbH
in Stuttgart*

Die Situation des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland

Kommentar zur gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussion

Bernd-Dieter Meier

1. Divergenz von normativen Möglichkeiten und praktischer Bedeutung

Die gegenwärtige kriminalpolitische Situation in Deutschland ist mit Blick auf den Täter-Opfer-Ausgleich durch ein problematisches Auseinanderklaffen von normativen Möglichkeiten und praktischer Bedeutung gekennzeichnet. Drei viel zitierte Gesetze von 1990, 1994 und 1999 – das 1. JGGÄndG vom 30.8.1990, das VerbrBekG vom 28.10.1994 und das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20.12.1999 – sowie die TOA-Richtlinien der Landesjustizverwaltungen in den Bundesländern haben einen stabilen rechtlichen Rahmen geschaffen, innerhalb dessen der Täter-Opfer-Ausgleich praktiziert werden kann. Die praktische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist dennoch vergleichsweise gering geblieben. Zwar gibt es über das Ausmaß, in dem der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland praktiziert wird, keine genauen Zahlen. Mehr als die 20.000 bis 30.000 Verfahren, die *Bannenberg/Rössner*¹ bereits für die Zeit Ende der 1990er Jahre geschätzt haben, dürften es jedoch kaum geworden sein. Wir haben jedenfalls keinen Anlass zu entsprechenden Annahmen.

Nach den derzeit aktuellsten vorliegenden Informationen (TOA-Statistik 2002²; Totalerhebung für Nordrhein-Westfalen 2001³) wird der Täter-Opfer-Ausgleich von der Praxis in erster Linie als Reaktion auf Körperverletzungsdelinquenz eingesetzt – also bei Delikten, bei denen es im Zusammenhang mit der Tat zu einer direkten Konfrontation von Täter und Opfer gekommen ist und die deshalb von der Praxis offenbar als besonders geeignet für einen Ausgleich angesehen werden. Die Körperverletzungsdelinquenz ist im Allgemeinen keine Bagatelldelinquenz, aber sie zählt auch nicht zu der schweren Kriminalität. In schwereren Fällen, auch wenn es sich bei der Tat um ein Kontaktdelikt gehandelt hat, wird der Täter-Opfer-Ausgleich nur sehr selten initiiert. Das erstaunt, wird man doch auch bei z.B. Raub- und Erpressungstaten, bei Freiheitsberaubung und Nötigung und auch bei der Sexualdelinquenz von einem Interesse vieler Opfer an Ausgleich und Wiedergutmachung ausgehen können, und es erstaunt auch, weil sowohl § 155a StPO als auch § 46a StGB allgemein gefasst sind und deshalb auch in derartigen Fällen zumindest den Versuch eines Ausgleichsverfahrens nahe legen. Ebenfalls nur selten wird der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland im Übrigen bei solchen Delikten initiiert, die typischerweise keine Kontaktdelikte sind: bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Betrug. Auch Straßenverkehrsdelikte, bei denen ein Verkehrsteilnehmer zu Schaden gekommen

¹ *Bannenberg/Rössner*, in: *Kühne u.a.* (Hrsg.), Festschrift für Klaus Rolinski, 2002, 288 f.

² *Kerner/A. Hartmann*, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, 2005. Internet-Publikation: <http://www.bmj.de/media/archive/883.pdf>.

³ *Bals/Hilgartner/Bannenberg*, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich, 2005.

ist, werden so gut wie nie an die Ausgleichsstellen überwiesen. Die Häufigkeit dieser Delikte in der justiziellen Wirklichkeit spiegelt sich im Fallaufkommen der Ausgleichseinrichtungen nicht wider. Es überrascht bei alledem nicht, dass in der Praxis ca. 90 % der Strafverfahren nach einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt werden. Nur in ca. 10 % der Fälle werden die Verfahren durch den Erlass eines Strafbefehls oder eines Urteils abgeschlossen. Verkürzt und vergrößernd ausgedrückt lässt sich sagen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich von der Praxis als Diversionsmaßnahme genutzt wird, die vor allem bei der Körperverletzungsdelinquenz zur Anwendung gebracht wird.

Über die Ursachen, warum das sozial-konstruktive Potential des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland nicht breiter ausgeschöpft wird – mit Nutzen für die Opfer, die als Person ernst genommen und in ihren vielfältigen Interessen befriedigt werden, mit Nutzen für die Täter, die die Chance erhalten, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen und hierfür eine Strafmilderung zu bekommen, mit Nutzen für die Strafjustiz, der unnötige Strafverfahren und längere Vollstreckungszeiten erspart werden –, warum dieses positive Potential nicht breiter ausgeschöpft wird, darüber kann nur spekuliert werden. Aussagekräftige empirische Untersuchungen, die mit einer repräsentativen Befragung von Justizpraktikern verbunden sein müssten, liegen uns hierzu nicht vor. Es gibt indes zwei Gesichtspunkte, auf die das nähere Eingehen aus meiner Sicht lohnenswert erscheint, weil sie vielleicht einen Beitrag zu der fehlenden Erklärung leisten können. Thesenförmig vorangestellt lauten die beiden Gesichtspunkte:

1. Auch über 10 Jahre nach der Einführung von § 46a StGB erscheinen der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung vielen Justizpraktikern immer noch als eine „strafrechtsfremde“ Form des Umgangs mit Kriminalität, die sich mit den „eigentlichen“ Aufgaben der Strafjustiz nicht vereinbaren lässt. Der positive, konstruktive und zutiefst opferfreundliche Grundgedanke der Wiedergutmachung ist in der Praxis noch nicht angekommen. Das Verharren in tradierten, in Deutschland auf *Binding*⁴ zurückgehenden Denkschemata verhindert – allen Richterfortbildungen in Wustrau und Trier zum Trotz – die breitflächige Nutzung der vom Gesetzgeber bereitgestellten Möglichkeiten.
2. Der Täter-Opfer-Ausgleich kostet Geld, er ist nicht zum „Nulltarif“ zu haben. In Zeiten chronisch knapper öffentlicher Kassen und einer immer geringer werdenden Bereitschaft der staatlichen Institutionen, sich mit gesellschaftlichen Problemen auf der Ursachenebene auseinanderzusetzen, wird auch die Bereitschaft geringer, für die Finanzierung von Ausgleichseinrichtungen die notwendigen Mittel bereitzustellen.

Beide Thesen bedürfen weiterer Ausführungen.

2. Der Täter-Opfer-Ausgleich: ein Fremdkörper im Strafrecht?

Einen Eindruck von der in der ersten These angesprochenen Problematik verschafft der Blick in den zentralen Praktikerkommentar von *Tröndle/Fischer*: „Aus der Sicht der Justiz,“ heißt es dort, „ist ein Konzept, in dessen Mittelpunkt nicht Begriffe der Unrechtsbewältigung, sondern der Konfliktbewältigung stehen, nur schwer zu integrieren; Prinzipien der Folgen-Verantwortung (auch des „Opfers“) sind mit dem

⁴ *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, 4. Aufl., 1922, 284 ff.

Schuldprinzip teilweise schwer vereinbar.“⁵ Man kann es auch einfacher ausdrücken und dabei auf eine Befragung zurückgreifen, die schon vor längerer Zeit in Brandenburg und Sachsen-Anhalt unter Staatsanwälten durchgeführt wurde. Ein Staatsanwalt erklärte in der Befragung: „Die Staatsanwaltschaft ist nicht dazu da, Streitigkeiten zwischen Bürgern zu klären, sondern wir haben zu prüfen, ist hier eine Straftat begangen worden und ist die Straftat so schwer, das wir die verfolgen müssen. ... Wir sind Gesetzeshüter und der Soziale Dienst im Kern, ja, Sozialarbeiter. Die Ausrichtung, was man bewirken will, ist eine andere.“⁶ Möglicherweise sind es gerade Gedanken wie diese, die der häufigeren Nutzung des Täter-Opfer-Ausgleich in den Bereichen der mittelschweren und schweren Kriminalität entgegenstehen, Gedanken, die vermutlich immer noch tief in der Grundüberzeugung vieler Juristen von der Aufgabe der Strafrechtspflege verankert sind. Aber stimmt diese Position denn eigentlich? Ist der Täter-Opfer-Ausgleich wirklich eine „strafrechtsfremde“ Form des Umgangs mit Kriminalität?

Bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs – bzw. allgemeiner formuliert: bei der Wiedergutmachung, bei dem Ansatz, der im internationalen Diskurs als „restorative justice“ bezeichnet wird – handelt es sich unzweifelhaft um etwas anderes als Strafe: Die Strafe ist eine zwangsweise Übelszufügung, mit der der Staat ausgleicht, dass der Täter die ihm durch das Strafrecht gezogenen Grenzen überschritten und ein Rechtsgut verletzt oder gefährdet hat. Bei der Strafe erleidet der Täter das Übel, das ihm um des abstrakten Ausgleichs willen abverlangt wird; bei der Wiedergutmachung nimmt er hingegen diejenige Belastung auf sich, die erforderlich ist, um die von ihm gesetzten Folgen der Tat selbst auszugleichen. Wiedergutmachung ist aber auch nicht identisch mit dem zivilrechtlich geschuldeten Schadensausgleich. Ziel des Schadensausgleichs ist die Beseitigung der Tatfolgen durch Rückabwicklung, durch die Herausgabe der Sache, durch die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld, durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Im Einzelfall kann die Wiedergutmachung im Ausgleich des zivilrechtlich geschuldeten Schadensersatzes bestehen, aber sie erschöpft sich hierin nicht. Kaum irgendwo kommt dies deutlicher zum Ausdruck als in der Entschuldigung des Täters gegenüber dem Opfer, der, wenn sie ernst gemeint ist, zwar eine erhebliche, den Konflikt bereinigende Wirkung zukommen kann, auf die das Opfer aber keinen zivilrechtlich einklagbaren Anspruch hat. Die Wiedergutmachung steht für einen neuen, dritten, ganzheitlichen Ansatz, der einmal treffend als der „autonomiebetonte und opferbezogene Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens“⁷ bezeichnet worden ist. Aber ist der Täter-Opfer-Ausgleich damit schon ein Verfahren, das unter dem Dach der Strafrechtspflege durchgeführt werden muss? Ein Verfahren, für dessen Einleitung und Kontrolle die Strafjustiz die Verantwortung trägt? Der Kommentar von *Tröndle/Fischer* äußert hier, wie gesagt, Zweifel. Ich will jedoch einige Gesichtspunkte nennen, die vielleicht verdeutlichen können, dass und warum der Täter-Opfer-Ausgleich – und mit ihm der ganze Bereich der „wiedergutmachenden Justiz“ – als eine dem Strafrecht durchaus immanente Form des Umgangs mit den Folgen der Tat begründet werden kann.

Zunächst einige praktische Gesichtspunkte. Dass die Entschuldigung im Strafrechtssystem durchaus ihren legitimen – und auch notwendigen – Standort hat, braucht Justizpraktikern nicht erklärt zu werden; wenn es eines Beweises bedürfte, genügte der Hinweis auf § 15 JGG. Ein zivilrechtlicher Anspruch auf Abgabe einer Entschuldigung besteht nicht. Aber auch auf die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht kein Anspruch. Der Täter-Opfer-Ausgleich steht für die freiwillige

⁵ *Tröndle/Fischer*, StGB, 52. Aufl., 2006, § 46a Rn. 3.

⁶ *Gutsche*, in: *Gutsche/Rössner* (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 2000, 79.

⁷ *Baumann u.a.*, Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 1992, 24.

Bereitschaft des Täters, sich unter veränderten Vorzeichen auf die erneute, direkte Auseinandersetzung mit dem Opfer einzulassen, sich mit den Opferfolgen konfrontieren zu lassen, nicht den billigen Weg des Abstreitens der Tatfolgen zu gehen, sondern wahrzunehmen, was man angerichtet hat, sich vielleicht zu schämen, sich um Erklärungen zu bemühen, wo es vielleicht keine Erklärungen gibt, sich mit seiner ganz persönlichen Verantwortung auszueinanderzusetzen. Dass dies alles nicht im Rahmen eines streng formalisierten Verfahrens stattfinden kann, in dem es schon um der Vermeidung von Revisionen willen in erster Linie um die Wahrung von Justizförmigkeit geht, bedarf wohl kaum der Erörterung; dass es sich aber um einen Vorgang handelt, der auch im Zivilprozess nicht anzusiedeln ist, sondern in einem Verfahrenstyp eigener Art – dem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren eben – dürfte ebenfalls offensichtlich sein. Der Zivilprozess, auch das muss hier einmal gesagt werden, ist im Kern ein opferfeindliches Verfahren. Das Opfer ist im Zivilprozess darlegungs- und beweispflichtig; es kann das Verfahren nur dann in Gang setzen, wenn es zuvor einen nennenswerten Kostenvorschuss gezahlt hat. Aus Opfersicht ist nicht der Zivilprozess, sondern der Strafprozess das Verfahren, von dem es sich die Berücksichtigung seiner Interessen und die Wiederherstellung seiner Position erhofft.

Damit sind wir auf der theoretischen Ebene der Funktion des Strafrechts und des Strafprozesses in der heutigen Gesellschaft angelangt. „Ziel des Strafprozesses“ – sagt der StPO-Kommentator *Meyer-Goßner* – „ist die Schaffung von Rechtsfrieden auf dem Weg des gewissenhaften Strebens nach Gerechtigkeit.“⁸ Ich will die sich hier andeutenden rechtstheoretischen Fragen nicht vertiefen, aber eine Frage drängt sich geradezu auf: Ist Rechtsfrieden, ist Gerechtigkeit herstellbar, indem man allein nach der Zuständigkeit des Täters für den Normbruch fragt? In der traditionellen Sichtweise besteht die Aufgabe des Strafrechts im Rechtsgüterschutz, wobei unter dem Begriff des „Rechtsguts“ diejenigen Werte, Interessen und Zustände verstanden werden, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den einzelnen und die Gesellschaft schutzwürdig und -bedürftig erscheinen.⁹ Geschützt werden die Rechtsgüter, indem auf ihre Gefährdung oder Verletzung mit staatlichem Zwang, der Strafe, reagiert wird. Durch die Strafe wird die Geltung der betreffenden Strafrechtsnorm sowohl für den Täter als auch für die Allgemeinheit demonstriert und bekräftigt. Der durch die Tat Verletzte spielt in der traditionellen Strafrechtsbegründung keine Rolle. Seine Interessen werden durch die Brille der Rechtsgutsverletzung gebrochen wahrgenommen; er ist das Handlungs-„objekt“, an dem sich der im Rechtsgut bezeichnete abstrakte Wert konkretisiert.

Bis vor 20, 30 Jahren mag diese heute „klassisch“ zu nennende Sichtweise zutreffend gewesen sein. Dass sie mit unserem heutigen Verständnis von Strafrecht nicht mehr kompatibel ist, zeigen jedoch die vielfältigen Veränderungen, die die StPO seit den 1980er Jahren durchlaufen hat, namentlich die Aufwertung des Verletzten durch die Umgestaltung der Nebenklage im Opferschutzgesetz von 1986 und die wiederholte Stärkung des Adhäsionsverfahrens, zuletzt im Opferrechtsreformgesetz des letzten Jahres. Auch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999 mit seinem § 155a StPO ist hier zu nennen. Die Konsequenzen, die aus allen diesen Änderungen für die Prozessrechtsdogmatik, insbesondere für die Bestimmung der Verfahrensziele zu ziehen sind, sind in der Wissenschaft bislang noch nicht aufgearbeitet worden. In den zahlreichen Gesetzesänderungen deutet sich m.E. jedoch an, dass es im Strafprozess heute nicht mehr nur um den abstrakten Schutz der Rechtsgüter, sondern auch um die „Real-

⁸ *Meyer-Goßner*, StPO, 49. Aufl., 2006, Einl Rn. 4.

⁹ *Maurach/Zipf*, Strafrecht AT, Tb. 1, 7. Aufl., 1987, 256; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 10. Aufl., 1995, 11; *Roxin*, Strafrecht AT, Tb. 1, 4. Aufl., 2006, 13 ff.

dimension“ des Verbrechens geht, um den Schutz der konkreten Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen, die *vor* den Rechtsgütern stehen.¹⁰ Das strafbewehrte Verbot des Diebstahls, des Betrugs und der Körperverletzung soll zwar Eigentum, Vermögen und körperliche Unversehrtheit als gesellschaftliche „Funktionseinheiten“¹¹ erhalten, aber es soll *auch* den Opfern und ihren Angehörigen die mit der Viktimisierung einhergehenden physischen, psychischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen ersparen. Diese Erweiterung der strafrechtlichen Aufgaben muss sich zwingend in einer Erweiterung der Instrumentarien niederschlagen, mit denen das Strafrecht sein Ziel erreicht: Zu der traditionellen Strafe, deren Funktion weiterhin in der Normstabilisierung zu sehen ist, muss als gleichberechtigtes Instrument die Förderung und Herbeiführung von Wiedergutmachung, der Ausgleich der konkret fassbaren Folgen der Tat für den Verletzten, hinzutreten. Dem entspricht es, dass der Gesetzgeber die Position des Verletzten in den letzten zwei Jahrzehnten konsequent aufgewertet hat: Der Verletzte ist heute nicht mehr nur Handlungsobjekt, sondern er ist, sofern er es will, aktiver Teilnehmer am Prozess der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Oder anders ausgedrückt und um noch einmal an *Tröndle/Fischer* anzuknüpfen: die Begriffe „Unrechtsbewältigung“ und „Konfliktbewältigung“ stehen nicht für ein Gegensatzpaar, sondern verfolgen heute beide aus unterschiedlichen Perspektiven *dasselbe* Ziel, nämlich die Bewältigung der Folgen der Tat, die Wiederherstellung und die Sicherung des Rechtsfriedens. Dass und wie Unrecht bewältigt werden können sollte, wenn den Beteiligten nicht auch die Möglichkeit zur Konfliktbewältigung eingeräumt wird, ist nur schwer vorstellbar.

Für die Frage, ob und inwieweit im Einzelfall der „Realkonflikt“ gelöst wird, kann und muss sich die Strafjustiz auf die Rolle des Initiators und Kontrolleurs beschränken. Für die Beschränkung auf die Rolle des bloßen *Initiators* sprechen eine Vielzahl von Gründen: die individuell sehr unterschiedlichen, kaum verallgemeinerbaren Interessen und Bedürfnisse des Opfers nach einer Tat, die es zwingend erscheinen lassen, das Opfer bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ eines Ausgleichsverfahrens nicht zu bevormunden; die durch die Unschuldsvermutung gedeckte Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten, dem die Entscheidung darüber obliegt, ob und inwieweit er sich auf ein solches Verfahren einlässt; schließlich auch die möglicherweise überlegene Kompetenz Dritter (z.B. von Sozialarbeitern) in der Förderung von Kommunikation und Ausgleich. § 155a StPO spiegelt diese Beschränkung der Justiz auf die Rolle des bloßen „Impulsgebers“ sehr schön wider, indem er lediglich die Verpflichtung zur „Prüfung“ und zum „Hinwirken“ konstituiert.

Ist das Ausgleichsverfahren abgeschlossen, wächst der Justiz die *Kontrollfunktion* zu; die von den Beteiligten erreichte Vereinbarung muss geprüft und bewertet werden. Auch die Notwendigkeit einer solchen Prüfung liegt dabei auf der Hand: Der Täter-Opfer-Ausgleich ist gerade *kein* „normales“ Mediationsverfahren, bei dem die Beteiligten frei aushandeln könnten, welche Vereinbarungen verbindlich sein sollen, da hinter dem Täter-Opfer-Ausgleich der Rechtsbruch des Täters steht, der das Interesse der Allgemeinheit an der Kontrolle des Umgangs mit den Folgen der Tat hervorruft und legitimiert; die Betroffenen können keine Vereinbarungen treffen, die die Strafjustiz binden und ihrer freien Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens entheben. Ob und ggf. welche Vereinbarungen von den Beteiligten im Einzelnen getroffen werden, ist dabei aus der Sicht der Justiz vor allem insoweit von Bedeutung, als dies die Frage der Strafwürdig- und -bedürftigkeit in neuem Licht erscheinen lassen kann; etwaige Leistungen des Täters wirken sich ebenso auf die

¹⁰ Grundlegend S. *Walther*, Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt, 2000; vgl. hierzu freilich auch die Kritik von *Weigend*, in: *Britz u.a.* (Hrsg.), Festschrift für Müller-Dietz, 2001, 980 ff.

¹¹ Vgl. *Rudolphi*, in: *Rudolphi u.a.*, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2003, Vor § 1 Rn. 8.

Strafzumessungsschuld wie auf die Erfordernisse der Prävention aus – ein Umstand, der seinen Niederschlag im Strafzumessungsrecht sowohl in § 46 als auch in § 46a StGB gefunden hat.¹² Wenn *Tröndle/Fischer* in dem gegebenen Zusammenhang äußern, die Berücksichtigung der Verantwortlichkeit des Täters für die Folgen seiner Tat sei mit dem Schuldprinzip nur schwer vereinbar, ist mir das unverständlich; es ist gerade das Kennzeichen des deutschen Schuldprinzips, dass bei der Bestimmung der Strafzumessungsschuld auf die Besonderheiten des Einzelfalls eingegangen und der Schuldvorwurf individualisiert werden muss. Dass beispielsweise auch das Geständnis des Täters strafmildernde Wirkung haben kann, ist in der Justizpraxis völlig unstrittig und wird an anderer Stelle auch von *Tröndle/Fischer* anerkannt.¹³

Mein persönliches Fazit lautet also: Nein, der Täter-Opfer-Ausgleich ist im deutschen Strafrecht kein Fremdkörper, sondern er ist ein unverzichtbarer, integraler Bestandteil des Strafrechtssystems. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist ohne die Bewältigung der „Realdimension“ der Tat nicht vorstellbar, und es wäre wünschenswert, wenn sich die Erkenntnis, dass das deutsche Strafrechtssystem vom Gesetzgeber in diesem Sinn fortentwickelt worden ist, auch in den Praktikerkommentaren niederschlagen würde. Solange sich hier jedoch Skepsis und Ablehnung äußern, ist nicht zu erwarten, dass die Richterinnen und Richter das Potential des Täter-Opfer-Ausgleichs ganz ausschöpfen.

3. Wer finanziert den Täter-Opfer-Ausgleich?

Bei dem zweiten Punkt, den ich hier ansprechen will, geht es um Geld. Der Täter-Opfer-Ausgleich muss finanziert werden, und damit stellt sich unweigerlich die Frage, wer für die erforderlichen Mittel aufkommt. Dabei wäre es aus europäisch-rechtsvergleichender Sicht sicherlich einmal sehr reizvoll genauer zu untersuchen, welche unterschiedlichen Finanzierungsmodelle für den Täter-Opfer-Ausgleich in Europa existieren und welche Modelle sich bewährt haben. Indes will ich mich auch hier wieder auf die Problematik in Deutschland konzentrieren und dabei auch nicht den Täter-Opfer-Ausgleich insgesamt, sondern nur den Ausgleich im Jugendbereich in den Blick nehmen. Der deutsche Gesetzgeber hat hier durch ein im letzten Jahr erlassenes Gesetz – das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)“ vom 8.9.2005, in Kraft seit dem 1.10.2005 – für viel Unruhe gesorgt. Besonders die von den freien Trägern der Jugendhilfe vorgehaltenen Ausgleichsstellen fürchten um den Fortbestand ihrer Finanzierung, und auch die in den Jugendämtern vorhandenen Ausgleichsstellen müssen sich angesichts beschränkter Ressourcen auf rauere Zeiten einrichten. In Deutschland wird der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich bekanntlich nicht von der Justiz durchgeführt, sondern von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, also zum einen von einer breiten Vielfalt kleinerer und größerer nicht staatlich gebundener Einrichtungen, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (den Kreisen und kreisfreien Städten) ko-finanziert werden, und zum anderen von den staatlichen Jugendämtern. Die Bereitschaft der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs hatte schon in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der chronischen Haushaltsknappheit deutlich nachgelassen, wird aber seit dem Erlass des „KICK“ verstärkt – und nun auch mit rechtlichen Argumenten – in Frage gestellt. Der in diesem Zusammenhang relevante, neue § 36a SGB VIII normiert seit dem 1.10.2005 die „Steuerungsverantwortung“ der öffentlichen Jugendhilfeträger und legt fest, dass die Kosten einer Hilfsmaßnahme nur noch dann getragen werden müssen, wenn die entsprechende Maßnahme auf der Grundlage einer Entscheidung des Jugendhilfeträgers erbracht

¹² Vgl. *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl., 2006, 337 ff.

¹³ *Tröndle/Fischer* (Fn. 5), § 46 Rn. 50.

wird; dies soll selbst dann gelten, wenn der Jugendliche durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme der Hilfe verpflichtet wird. Und da die Jugendhilfeträger im Täter-Opfer-Ausgleich eine Maßnahme des Strafrechts sehen und keine Leistung, die von der Jugendhilfe zu erbringen sei, meinen sie seit dem 1.10.2005 unter Inanspruchnahme ihrer neuen „Steuerungsverantwortung“ vielerorts, zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht mehr verpflichtet zu sein.

Ich will auch zu diesem sehr praktischen Problem einige Anmerkungen machen. Dabei geht es – das dürfte typisch deutsch sein – um sehr grundsätzliche Dinge, die von den Beteiligten mit sehr grundsätzlicher Vehemenz vorgetragen werden und im Januar diesen Jahres bereits zu einem Vorlagebeschluss des AG Eilenburg beim Bundesverfassungsgericht geführt haben.¹⁴ Es geht bei dem Streit nicht nur um den Täter-Opfer-Ausgleich, sondern um die allgemeinere Frage, wer unter welchen Voraussetzungen für die verbindliche, Kostenfolgen auslösende Anordnung bzw. Durchführung der jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßregeln zuständig ist, jener ambulanten Rechtsfolgen der Tat, mit denen in die Lebensführung der straffällig gewordenen Jugendlichen eingegriffen wird. Beispiele sind der soziale Trainingskurs, die Arbeitsweisung und eben auch der Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des KICK ist alles andere als klar gewesen. Als vorgreiflich für die Frage, von wem die Kosten zu tragen sind, wurde die Frage angesehen, ob die Jugendhilfe verpflichtet ist, die von den Jugendgerichten angeordneten Maßnahmen auszuführen, oder ob sie insoweit eine eigene Entscheidungskompetenz hat. Hier standen sich zwei Auffassungen gegenüber, die von *Ostendorf* einmal anschaulich „Jugendstrafrechtsfraktion“ und „Jugendhilfefraktion“ genannt worden sind.¹⁵ Nach der ersten Auffassung („Jugendstrafrechtsfraktion“) lag die Entscheidungskompetenz über die Durchführung der ambulanten Maßnahmen des JGG allein beim Jugendgericht; die Jugendhilfe war zur Durchführung der vom Gericht angeordneten Maßnahmen verpflichtet.¹⁶ Nach der zweiten Auffassung („Jugendhilfefraktion“), die wohl die herrschende war, war die Jugendhilfe nicht zur Durchführung der vom Gericht angeordneten Maßnahmen verpflichtet.¹⁷ Nach dieser Auffassung richteten sich die jugendrichterlichen Weisungen allein an den Jugendlichen. Der Jugendliche wurde mit ihnen verpflichtet, die vom Gericht bezeichneten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Der zuständige Träger der Jugendhilfe sollte sich unabhängig von der Entscheidung des Jugendgerichts allein auf der Grundlage der §§ 27 ff. SGB VIII ein Bild vom Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen machen und einen entsprechenden erzieherischen Bedarf feststellen. Kam der Träger zu einer anderen Einschätzung als das Gericht, sollte er zur Durchführung der Maßnahme nicht verpflichtet sein, sondern gegenüber dem Gericht eine Änderung der Weisung anregen.

In diesem Streit Position zu beziehen war auf zwei Ebenen möglich: auf der rechtspolitischen Ebene und auf der rechtsdogmatischen. Auf der rechtspolitischen Ebene sprachen die besseren Argumente für die erste Auffassung. Als der Gesetzgeber im 1. JGGÄndG von 1990 die früher als „Neue Ambulante Maßnahmen“ bezeichneten Rechtsfolgen auf eine gesetzliche Grundlage stellte, wollte er ersichtlich das bis dahin geltende System der verpflichtenden Zuständigkeit der Jugendhilfe für die

¹⁴ AG Eilenburg ZJJ 2006, 85; vgl. hierzu auch die Beiträge von *Goerdeler* ZJJ 2006, 4 ff., und *Bareis* ZJJ 2006, 11 ff.

¹⁵ *Ostendorf* ZJJ 2004, 295; krit. *Sonnen* ZJJ 2004, 297.

¹⁶ *Ostendorf*, JGG, 6. Aufl., 2003, § 38 Rn. 19; *Bizer* ZfJ 1992, 619; *Hohendorf* BewHi 1994, 91.

¹⁷ *Münder u.a.*, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl., 2003, Vor § 27 Rn. 20; *H. Pfeiffer* DVJJ-Journal 1996, 137; *Miehe* DVJJ-Journal 1997, 266; *Körner*, Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren, 2004, 142 ff. (145).

Durchführung der vom Gericht angeordneten Maßnahmen übernehmen.¹⁸ Auf der rechtsdogmatischen Ebene musste man indes feststellen, dass eine klare gesetzliche Aufgabenzuweisungsnorm fehlte. Die vom Gericht verhängten Maßnahmen richteten sich an den Jugendlichen, nicht an die Jugendgerichtshilfe; § 38 JGG enthielt keine eindeutige Anweisung an die Jugendgerichtshilfe, im Zweifel auch für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen. Insoweit musste man deshalb im Ergebnis wohl der zweiten Auffassung zustimmen, dass eine Verpflichtung der Jugendhilfe zur Durchführung der ambulanten Maßnahmen nicht bestand.

Damit war das Problem allerdings nur zum Teil gelöst. Unabhängig von der Anordnungscompetenz des Gerichts bestand und besteht im deutschen Recht ein Anspruch des Personensorgeberechtigten des verurteilten Jugendlichen (umgangssprachlich: seiner Eltern) gegen den Jugendhilfeträger auf Gewährung der in den §§ 27 ff. SGB VIII genannten Hilfen zur Erziehung, wenn und soweit die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.¹⁹ Ein straffällig gewordener, verurteilter Jugendlicher, dem ein Gericht mit der Verurteilung attestiert hat, dass es eine Gefahr für die Entwicklung des Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten sieht und für die Abwendung dieser Gefahr eine bestimmte ambulante Maßnahme für erforderlich hält, hat in dem jugendhilferechtlichen Verfahren, auch wenn rechtlich der Antrag nur von seinen Eltern gestellt werden kann, eine starke Rechtsposition. Um den geltend gemachten Anspruch rechtsfehlerfrei abzulehnen, ist seitens der Jugendhilfe ein erheblicher Begründungsaufwand erforderlich, wobei die Begründung umso schwerer fällt als die Jugendgerichtshilfe ihre spezifische Sichtweise von den Problemen des Jugendlichen bereits im Jugendstrafverfahren zum Ausdruck bringen konnte (§ 52 I SGB VIII, § 38 II JGG). Mit der Kontroverse um die förmliche Anordnungscompetenz des Gerichts gegenüber der Jugendhilfe war und ist deshalb rechtlich kaum etwas gewonnen; die Jugendhilfe ist zwar nicht gegenüber dem Gericht, wohl aber gegenüber den Eltern des Jugendlichen verpflichtet, über die Durchführung der von dem Jugendlichen nachgefragten Verwaltungsleistung rechtsfehlerfrei zu entscheiden.

Welche Konsequenzen ergaben sich hieraus vor dem Erlass des „KICK“ für die Finanzierungszuständigkeit? Obwohl sich in der Literatur auch insoweit die Einteilung in eine „rechts-“ und eine „jugendpolitische“ Sicht fand²⁰, mit denen auf die Auffassung der „Jugendstrafrechts-“ und der „Jugendhilfefraktion“ Bezug genommen wurde, bestand über *einen* Punkt kein Streit:²¹ Wenn und soweit die Jugendhilfe die Förderung des Jugendlichen übernimmt und in diesem Zusammenhang die richterlich angeordneten Maßnahmen durchführt, fallen die Kosten hierfür bei der Jugendhilfe an, nicht bei der Justiz. Dies folgt aus dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Konnexität von Aufgaben und Ausgaben: Die Jugendhilfe erfüllt, wenn sie nach Prüfung und Bejahung der Förderungsvoraussetzungen Hilfen zur Erziehung leistet, eine *eigene* Aufgabe gegenüber dem Jugendlichen; sie handelt nicht im Auftrag der Justiz und erfüllt keine ihr von dem Gericht auferlegte Aufgabe. Die Konsequenz war also, dass die Finanzierungszuständigkeit für die entsprechenden Leistungen bei der Jugendhilfe lag, d.h. bei den Kreisen und kreisfreien Städten, nicht aber bei der Justiz und damit beim Land. Die Kommunen standen in der Pflicht, für diejenigen ambulanten Maßnahmen, die vom Gericht gegenüber dem Jugendlichen angeordnet und vom Jugendlichen bzw. Personensorgeberechtigten

¹⁸ Laubenthal/Baier, Jugendstrafrecht, 2006, 69; vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 22.

¹⁹ Münder u.a. (Fn. 17), Vor § 27 Rn. 21.

²⁰ Sommerfeld ZJJ 2005, 297; die „rechtspolitische“ Sicht wird u.a. gestützt durch § 50 Abs. 1 Satz 2 des Berliner AG KJHG.

²¹ Körner (Fn. 17), 141 mit Schaubild (S. 142).

gegenüber der Jugendhilfe als Hilfen zur Erziehung i.S. der §§ 27 ff. SGB VIII beantragt werden konnten, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Dies galt auch für den Täter-Opfer-Ausgleich. Der Täter-Opfer-Ausgleich gehörte und gehört zwar auch heute noch nicht zu den Hilfen zur Erziehung, die der Gesetzgeber in den §§ 28 bis 35 SGB VIII explizit benannt hat. Richtigerweise ist er jedoch als eine unbenannte Form der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII einzuordnen.²² § 27 SGB VIII war und ist mit Blick auf das JGG als das allgemeinere Gesetz anzusehen, das auf straffällig gewordene Jugendliche ebenso Anwendung findet wie auf nicht straffällig gewordene Jugendliche; gerade die Straffälligkeit ist in vielen Fällen das Signal für einen *Hilfebedarf*. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist aber auch eine für die Entwicklung des Jugendlichen *geeignete* Hilfe zur Erziehung; durch die Konfrontation mit dem von ihm verursachten Opferleid, das unmittelbare Erlebnis, sich mit den Folgen der Tat auseinandersetzen und für sie die Verantwortung übernehmen zu müssen, kann der Jugendliche für seine weitere Entwicklung wichtige Erfahrungen und Einsichten sammeln.²³ Der Umstand, dass am Ausgleichsverfahren nicht nur der straffällig gewordene Jugendliche, sondern gleichberechtigt auch ein anderer, sein Opfer, teilnimmt, darf dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine Hilfsmaßnahme handelt, die gegenüber dem Jugendlichen erbracht wird, der sich durch seine Straffälligkeit in Schwierigkeiten gebracht hat. Die besseren Argumente sprachen deshalb – und sprechen m.E. nach wie vor – für die Einordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs unter die unbenannten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

Für die Frage der Finanzierungszuständigkeit folgte hieraus, dass die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bis zum Inkrafttreten des KICK in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe fiel. Die Nachfrage des ausgleichsbereiten Jugendlichen beim Jugendamt, ob ihm bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs geholfen werden könne, ließ sich als Antrag (rechtstechnisch als Antrag der Eltern) auf Förderung der Entwicklung deuten, über den nach § 27 SGB VIII entschieden werden musste. Sofern die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllt waren (woran aber, wie dargestellt, angesichts der Straffälligkeit des Jugendlichen kein ernsthafter Zweifel bestehen konnte), konnte das Argument, der Täter-Opfer-Ausgleich sei in den §§ 28 bis 35 SGB VIII nicht genannt, hier genauso wenig gebracht werden wie das Argument, für den Täter-Opfer-Ausgleich fehle das Geld; angesichts der für den Jugendlichen positiven Folgen, die die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht nur mit Blick auf das Strafverfahren, sondern auch für die weitere Entwicklung des Jugendlichen erwarten lässt, wäre es ermessensfehlerhaft gewesen, wenn diese Maßnahme von den Jugendhilfeträgern bei der Entscheidung über den Ressourceneinsatz nicht berücksichtigt worden wäre.

Ließ sich die Finanzierungszuständigkeit der Kommunen für den Täter-Opfer-Ausgleich damit bis zum 1.10.2006 durchaus schlüssig begründen, so hat sich die Rechtslage mit dem Inkrafttreten des KICK in einem für die Ausgleichsstellen bedeutenden Punkt geändert. Das Problem liegt dabei aus meiner Sicht jedoch nicht bei § 36a Abs. 1 SGB VIII, der die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfeträger festschreibt. Nach § 36a Abs. 1 SGB VIII setzt die Finanzierungszuständigkeit der Jugendhilfeträger nämlich voraus, dass die Erziehungshilfe „nach Maßgabe des Hilfeplans“ erbracht wird. Das Hilfeplanverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn die im Einzelfall angezeigte Hilfe über einen längeren Zeitraum hinweg zu leisten ist

²² Ebenso *Kunkel*, Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 1998, § 27 Rn. 14; *Mroczynski* ZfJ 1992, 449; *Mayer* ZfJ 1994, 508; *Goerdeler* ZJJ 2005, 316.

²³ *Bannenbergh/Uhlmann*, in: *Dölling u.a.*, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 1998, 6 ff.; *Rössner*, in: *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, 2003, 126 ff.

(§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII); auf niedrigschwellige Hilfen wie die Erziehungsberatung, die Arbeitsweisung und eben auch den Täter-Opfer-Ausgleich ist die in § 36a Abs. 1 SGB VIII festgeschriebene Regelung über die Steuerungsverantwortung nicht zugeschnitten. Für die niedrigschwelligen Hilfen gilt aus meiner Sicht § 36a Abs. 2 SGB VIII, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die unmittelbare Inanspruchnahme dieser Hilfen zulassen soll und hierüber mit den jeweiligen Leistungserbringern Globalvereinbarungen schließen soll. Dabei ist der Wortlaut der Vorschrift bedeutsam: Für die niedrigschwelligen Hilfen besteht nur eine „Soll-Kostenträgerschaft“ der Kommunen, wobei „soll“ nach den allgemeinem juristischen Sprachgebrauch weniger bedeutet als „muss“; es besteht keine Pflicht zur Leistungserbringung, sondern bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Leistungserbringung abgesehen werden. Diese Regelung kann sich für die Ausgleichseinrichtungen, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird, perspektivisch als ernstes Problem erweisen, denn anders als in der Zeit vor dem Inkrafttreten des KICK wird die Einwendung der Finanzknappheit bei einer bloßen „Soll-Verpflichtung“ von den Kommunen heute wohl mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden können. Den Täter-Opfer-Ausgleich brauchen die Kommunen rechtlich wohl nur so lange zu fördern, wie ihnen das bei Berücksichtigung ihrer anderen Leistungsverpflichtungen möglich ist.

Mein Fazit zur Frage der Finanzierungszuständigkeit lautet deshalb: Die Rahmenbedingungen, unter denen die Ausgleichseinrichtungen im Jugendbereich ihre Leistungen erbringen, haben sich durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe von 2005 nachteilig verändert. Angesichts der Finanzknappheit vieler Kommunen besteht die absehbare Gefahr, dass die niedrigschwelligen ambulanten Hilfen für Jugendliche eingeschränkt werden und dass das bislang an sich recht gute flächendeckende Netz an Ausgleichseinrichtungen löchriger wird. Abhilfe lässt sich hier nur in der Weise schaffen, dass die Justizverwaltungen ihre *Mitverantwortung* für die Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs anerkennen und sich an der Finanzierung der Ausgleichseinrichtungen beteiligen. Politisch anzustreben ist deshalb die Fortsetzung des Modells der Mischfinanzierung für die ambulanten Maßnahmen, über das etwa aus Schleswig-Holstein berichtet wird²⁴ und das es beispielsweise auch in Niedersachsen gibt.²⁵ Der Grund für die Mitverantwortung der Justizverwaltung folgt dabei aus der eingangs dargestellten Aufgabe, die dem Strafrecht heute zukommt: Im Strafverfahren geht es heute nicht mehr allein um den Konflikt des Täters mit dem Recht, sondern es geht auch um die „Realdimension“ des Konflikts im Verhältnis von Täter und Opfer.

4. Ausblick

Meine sehr verehrten Damen und Herren – Sie sehen: Die gegenwärtige Situation des Täter-Opfer-Ausgleichs ist verzwickelt. Einerseits hat sich die Idee der „restorative justice“, der „ausgleichenden“ oder „wiederherstellenden Justiz“, zu einer internationalen, weltweiten Bewegung entwickelt, die in ihren Ursprüngen aus dem pazifischen Raum stammt, in Europa schnell rezipiert und systematisch umgesetzt wurde und heute unter unterschiedlichen Bezeichnungen in vielen Ländern der Welt praktiziert und als erfolgreiches Modell für den Umgang mit Kriminalität angesehen wird. Andererseits spielt der Gedanke der „restorative justice“ in der deutschen Justizwirklichkeit auch über 10 Jahre nach der Einführung von § 46a StGB immer noch nicht die Rolle, die er theoretisch einnehmen könnte: Das Potential wird nicht aus-

²⁴ Körner (Fn. 17), 146 ff.; Sommerfeld ZJJ 2005, 297.

²⁵ Vgl. Nds. RPfl. 2005, 192 = Nds. MBl. 2005, 139.

geschöpft und es werden aus unterschiedlichen Richtungen vielerlei Hürden aufgebaut, die seiner stärkeren Nutzung entgegenstehen.

Was ist in dieser Situation zu tun? Die Entwicklung kann und darf in Deutschland an dem gegenwärtig erreichten Punkt nicht stehen bleiben. In seiner zutiefst opferfreundlichen, auf die Autonomie der Beteiligten beim Umgang mit der „Realdimension“ der Tat setzenden Ausrichtung ist die Idee von „restorative justice“ richtig und muss weiter propagiert werden. Die unter dem Dach des Strafrechts stattfindende Wiedergutmachung ist die unverzichtbare Grundvoraussetzung, ohne die der durch die Tat gestörte Frieden nicht wiederhergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund hätte das Motto der heutigen Tagung kaum treffender formuliert werden können: „Den Dialog führen – den Rechtsfrieden fördern“.

*Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier,
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Kriminalwissenschaftliches Institut, Hannover*

TOA in Europa

Ein Vergleich zwischen Äpfeln und Birnen?

Frauke Petzold

Der Versuch, TOA-Projekte in Deutschland zu vergleichen stellt sich meist als recht schwierig heraus. Unterschiedliche Zählweisen, unterschiedliche Trägerschaften, unterschiedliche Professionen und so weiter...

In noch größerem Maße trifft diese Schwierigkeit auf Europa zu, wo zudem noch unterschiedliche Sprachen gesprochen werden. Die Entstehung und weitere Entwicklung der Mediationsfelder in den einzelnen europäischen Ländern ist unterschiedlich schnell, mit verschiedenen Schwerpunkten und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen verlaufen. Die einzelnen Länder geben Informationen zu verschiedenen Aspekten und es gibt zahlreiche Darstellungen zu vermeintlich gleichen Themenbereichen. Es ist nicht einfach, einheitliche Kriterien für die Beschreibungen der Projekte in den einzelnen Ländern zu finden und daraus Vergleiche zu ziehen. Die existierende Literatur ist sehr vielfältig.²⁶ Deshalb kann es hier nur um eine exemplarische Darstellung der Entwicklungen in den Ländern gehen, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Dementsprechend ist auch meine Darstellung im Schaufenster der internationalen Entwicklungen in der europäischen Landschaft mit Vorsicht zu genießen, weil sie lediglich auf Einzelinformationen basiert. Für Korrekturen und Ergänzungen bin ich jederzeit dankbar.

Gemein ist allen Ländern ein ähnlicher Grundgedanke, nämlich die Konflikte den Menschen wieder in ihre eigene Verantwortung zurück zu geben und sie darin zu unterstützen, für ihre Konflikte Lösungen zu finden, die nachhaltig und für beide Seiten befriedigend sind.

Es gibt Länder, die haben eine lange Mediationstradition, wie z.B. England. Andere wie z.B. Albanien, in denen dagegen z.B. die Blutrache eine sehr lange Geschichte hat. Man kann jedoch vielleicht von kleinsten gemeinsamen Nennern sprechen und von den Bemühungen einen Austausch zu fördern. Dadurch können Kooperationen entstehen und dies kann die Verständigung zwischen den Ländern erleichtern.

Das Reizvolle an dem Versuch, Vergleichbarkeit herzustellen ist, dass man viele verschiedene interessante Informationen aus den Ländern erhält. Man lernt einzelne sehr interessante Menschen kennen, die Interessantes zu berichten haben. Hierbei handelt es sich um Informationen von Einzelpersonen!

²⁶ Z.B. : Ivo Aertsen, Robert Mackay, Christa Pelikan, Jolien Willemsens, Martin Wright: Rebuilding Community Connections – Mediation and Restorative Justice in Europe, Council of Europe, 2004

Auch wenn sich daraus keine empirisch wasserdichte Vergleichsstudie schreiben lässt, so führt dieser Informations- und Erfahrungsaustausch doch dazu, dass aus vielfältigen persönlichen Beziehungen ein reger Austausch und ggf. längerfristige Kooperationen entstehen.

Wozu ist das nun alles gut? Was bringt uns das?

Ich glaube, dass ein großer Vorteil der Unvergleichbarkeit darin liegt, dass ein facettenreiches Bild entsteht, von dem alle Beteiligten viel lernen und profitieren können. Die vielen verschiedenen Chancen, Möglichkeiten und Grenzen, die beleuchtet werden, ermöglichen einen Austausch, bei dem sich jeder für seinen Bereich neue Ideen und Anregungen holen kann.

Es gibt Themen im TOA / in der Mediation, die in allen europäischen Ländern von äußerster Wichtigkeit sind. Z.B. die gesetzliche Grundlage des TOA, die Finanzierung von TOA-Projekten, Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung der Mediatoren, Überzeugungsarbeit der Kooperationspartner. Allen Ländern gemeinsam ist, dass sie an einem europäischen Austausch sehr interessiert sind und die Idee der Suche nach den kleinsten gemeinsamen Nennern unterstützen.

Das European Forum for Restorative Justice trägt seit Jahren dazu bei, den Austausch internationaler Entwicklungen zu fördern und für eine Plattform der Kommunikation zu sorgen, sowohl durch Projekte, die Vertreter aus verschiedenen Ländern zusammen bringt, als auch durch virtuelle Diskussionsforen und Informationen über Websites und Newsletter.

„Europa ist gleich um die Ecke“ – die Länder rücken zusammen. In Zeiten der Billigflüge und der offenen Grenzen muss das Rad nicht immer wieder neu erfunden werden. Es lohnt sich einigen Fragen auf der Spur zu bleiben und die Chancen des Austausches zu nutzen:

- Wie fügt sich ein und derselbe Leitgedanke in unterschiedliche Rechtssysteme und Organisationsstrukturen ein?
- Wie kann inter-nationale und inter-kulturelle Kooperation weiter gefördert werden?
- Wie kann ein Austausch ohne viel zeitlichen und finanziellen Aufwand gefördert werden?
- Was können die Länder voneinander lernen? Wie kann gegenseitige Unterstützung aussehen?

Das European Forum arbeitet gerade an der Veröffentlichung von gemeinsamen Empfehlungen für die Durchführung und Implementierung von Mediation. Für die Ausbildung von Mediatoren sollen ebenfalls gemeinsame Standards gelten. Die erste „Summer School“ im Juni 2005 hat Trainer und Mediatoren verschiedener Länder zusammengebracht, um Methoden und Ausbildungsrichtlinien auszutauschen. Dies soll nun alle zwei Jahre wiederholt werden.

Frauke Petzold

Mediatorin und Ausbilderin, Waage-Hannover e.V.;

Vorstandsmitglied des European Forum for Restorative Justice

**Die Medien, das Böse und wir
Kriminalpolitik und Strafverfolgung vor dem Hintergrund
einer falschen Kriminalitätseinschätzung**

Christian Pfeiffer

Der kriminalpolitische Handlungsspielraum, den Parlamente und Ministerien in demokratischen Gesellschaften haben, hängt wesentlich vom aktuellen Kriminalitätsgeschehen ab. Wenn die Medien über längere Zeit hinweg stark ansteigende Zahlen vermelden und wenn die öffentliche Debatte zudem von spektakulären schweren Straftaten geprägt ist, dann gerät die Politik unter erheblichen Druck, den gesetzlichen Strafrahmen anzuheben und die prozessualen Regeln zur Durchführung von Strafverfahren zu verschärfen. Zudem sehen sich die Gerichte dann öffentlich der Erwartung ausgesetzt, »hart hinzulangen«. Schließlich sollen sie mit ihren Urteilen auch dem Strafbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung tragen. In solchen Zeiten haben es ambulante Maßnahmen wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich sehr schwer, ihr kriminalpolitisches Potential zu entfalten. Zum einen besteht bei der justiziellen Praxis wenig Bereitschaft, diese „weiche“ Option einzusetzen. Zum anderen ist zu befürchten, dass die zuständigen Politiker in einer solchen Phase unter dem Druck der Sparzwänge die Haushaltsmittel reduzieren, die man für Täter-Opfer-Ausgleich-Projekte benötigt.

Dies wirft die Frage auf, ob längere Phasen sinkender bis stabiler Kriminalitätszahlen für Kriminalpolitik und Strafverfolgung umgekehrt die Möglichkeit eröffnen, das Strafmaß bei bestimmten Delikten zu reduzieren und beispielsweise den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs oder das Strafziel der Resozialisierung des Täters wieder stärker in den Vordergrund zu stellen.

Wir haben zurzeit allen Anlass dazu, uns diesen Zusammenhang bewusst zu machen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist seit 1993 vor allem im Hinblick auf solche Straftaten einen starken Rückgang der Zahlen aus, die von den Bürgern als sehr bedrohlich oder zumindest als emotional belastend wahrgenommen werden. So hat der vollendete Mord zwischen 1993 und 2005 von 666 um fast die Hälfte auf 387 Fälle abgenommen. Der Autodiebstahl ist in den zwölf Jahren um etwa drei Viertel zurückgegangen (- 76,6 %), zum Wohnungseinbruch verzeichnen wir eine Abnahme um 51,7 Prozent und zum Bankraub um 55,2 Prozent. Zwar sind andere Delikte wie etwa der Betrug angestiegen. Für die Gesamtheit aller Straftaten ergibt sich jedoch für die Zeit seit 1993 ein leichter Rückgang um 5,3 Prozent.

Wenn ich diese Zahlen bei öffentlichen Veranstaltungen präsentiere ist die Reaktion bei vielen der Zuhörerinnen und Zuhörer zunächst ungläubiges Staunen. Das ist nicht weiter verwunderlich. In der öffentlichen Diskussion werden diese Trends der Kriminalitätsentwicklung nur selten dargestellt. Stattdessen profiliert sich die Gewerkschaft der Polizei damit, die wenigen schlechten Nachrichten groß herauszu-

stellen, die man aus der polizeilichen Kriminalstatistik auch ablesen kann. Und die Innenminister beschränken sich bei ihren jährlichen Pressekonferenzen meist darauf, jeweils nur den Vergleich zum Vorjahr zu präsentieren. Dies wirft die Frage auf, warum man die guten Nachrichten verschweigt? Liegt es vielleicht daran, dass Gewerkschaftsfunktionäre und Innenminister in der Sorge vereint sind, die Finanzminister könnten bei Kenntnisnahme der positiven Entwicklung auf die Idee kommen, im großen Stil Planstellen der Polizei zu kürzen? Oder haben sie sich so an die Pose des Retters gegen das angeblich wachsende Böse gewöhnt, dass sie gar nicht mehr anders können, als diese Rolle zu spielen?

Bevor ich auf diese Fragen näher eingehe, soll zunächst dargestellt werden, aus welchen Gründen die Kriminalität im Kernbereich der schweren Delikte seit 1993 abgenommen hat. Fünf Antworten liegen auf der Hand:

- Die Vergreisung der Republik fördert die innere Sicherheit. So ist der Bevölkerungsanteil der 18- bis 30-jährigen Männer – einer Gruppe, die 1993 fast die Hälfte der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität stellte – zwischen 1993 und 2005 von 9,4 Prozent der Bevölkerung auf 7,1 Prozent zurückgegangen. Stark zugenommen hat dagegen von 20,4 Prozent auf 24,9 Prozent die Gruppe der Senioren ab dem Alter von 60. Ihr Anteil unter den Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität erreicht aber nicht einmal 3 Prozent.
- Die Polizei arbeitet erfolgreicher als je zuvor. Den Rückgang der ermittlungsentensiven, schweren Delikte und die Chance der DNA-Analyse hat sie zu einer deutlichen Steigerung der Aufklärungsquote genutzt. Das Risiko der Täter, erwischt zu werden, hat seit 1993 um gut ein Fünftel zugenommen – von 43,8 Prozent auf 55 Prozent im Jahre 2005. Dies hat die Abschreckungswirkung der Strafverfolgung erheblich erhöht.
- Erhebliche Präventionswirkung hat ferner die seit 1993 eingetretene Stabilisierung der Migration entfaltet. Zu nennen sind hier vor allem der Asylkompromiss des Jahres 1992, das Ende des Bürgerkrieges im früheren Jugoslawien und die schrittweise Reduzierung der Zuwanderung von Russlanddeutschen. Im Hinblick auf die Ausländer dokumentiert dies die Tatsache, dass ihr Anteil an den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen zwischen 1993 und 2005 von 26,7 Prozent auf 19 Prozent zurückgegangen ist.
- In über 1000 Städten und Landkreisen sind seit Anfang der 90er Jahre kommunale Präventionsräte entstanden. Überwiegend sind sie inzwischen aus der Phase des Redens über Kriminalität hinausgewachsen und haben präventiv wirkende Maßnahmen organisiert.
- Der passive Schutz gegen Straftaten ist kontinuierlich ausgebaut worden. Eine deutliche verbesserte technische Prävention in Wohnungen, Betrieben, Banken und Autos hat sehr zum Rückgang der Straftaten beigetragen.

Angesichts dieser sehr wirksamen Präventivfaktoren stellt sich die Frage, warum die Gesamtzahl der von der Polizei registrierten Straftaten seit 1993 nur geringfügig abgenommen hat. Die Antwort liegt auf der Hand. Die Polizei hat den ihr durch den Rückgang der schweren Straftaten entstehenden Freiräume sinnvoll genutzt. So ist sie in Schulen und im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes verstärkt aktiv geworden. Das hat die erfreuliche Konsequenz, dass die Opfer von Jugendgewalt oder innerfamiliären Auseinandersetzungen solche Körperverletzungsdelikte weit häufiger als früher zur Anzeige gebracht haben. Ein anderes Beispiel ist die Drogenszene. Verstärkte Kontrollaktivitäten der Polizei haben auch hier zu einer deutlichen Zunahme der Tatverdächtigen geführt. Beispielsweise ist die Zahl der Tatverdächtigen des Drogenhandels zwischen 1993 und 2005 um 72,1 Prozent angestiegen. Die Zunah-

me dieser Zahlen sollte also nicht als Beleg für eine wachsende Drogenkriminalität angesehen werden, sondern als Indikator dafür, dass die Polizei in diesem Deliktsbereich ihre Ermittlungsaktivitäten erheblich verstärkt hat.

Aber hat nicht zumindest die Kriminalität junger Menschen insgesamt stark zugenommen? Viele Politiker behaupten das und fordern deshalb eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Und wieder liegen sie falsch. Zwar hat sich die Zahl der 14- bis 21-jährigen Tatverdächtigen pro 100.000 der Altersgruppe seit 1993 um fast ein Fünftel erhöht. Aber das war doch angesichts der deutlichen Zunahme der Aufklärungsquote zu erwarten. Da die Polizei es heute schafft, pro 100 der ihr bekannt gewordenen Straftaten um ca. ein Fünftel mehr Tatverdächtige zu ermitteln als noch vor 12 Jahren, ist eine in dieser Größenordnung eingetretene Zunahme der Kriminalitätsbelastung einer Altersgruppe noch kein Beweis für Werteverfall und ansteigende Verrohung. Sie belegt nur die steigende Erfolgsrate polizeilicher Ermittlungsarbeit. In dieser Einschätzung sehen wir uns im Übrigen durch die ersten Befunde einer gerade abgeschlossenen Repräsentativbefragung von Jugendlichen aus mehreren Städten bestätigt. Unsere Forschungsdaten signalisieren im Vergleich zu entsprechend vorgenommenen Datenerhebungen des Jahres 1998 ein Sinken der Jugendgewalt. Angesichts der Tatsache, dass auch die innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in dieser Zeit abgenommen hat, kann das nicht überraschen.

Derart positive Trends, wie sie sich hier für die letzten zehn Jahre abzeichnen, haben freilich nur dann die Chance kriminalpolitisch wirksam zu werden, wenn sie die öffentliche Diskussion zur Kriminalität prägen und der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger bekannt geworden sind. Das aber kann keineswegs per se unterstellt werden. Die Frage, ob die Zahl der Straftaten zunimmt oder rückläufig ist, entzieht sich weitgehend unserer persönlichen Wahrnehmung. Anders als etwa das Auf und Ab der Benzinpreise, das wir an jeder Tankstelle verfolgen können, handelt es sich bei der Kriminalität um soziale Phänomene, die sich oft im Verborgenen abspielen. Und selbst dann, wenn die Taten öffentlich stattfinden, wie etwa Graffiti an Häuserwänden, das Dealen in der offenen Drogenszene oder eine Massenschlägerei von betrunkenen Fußballfans, können auch regelmäßige Beobachter solcher Ereignisse deren Häufigkeit bestenfalls in Bezug auf ihre überschaubare Welt beurteilen. Ihre regional begrenzten Erfahrungen versetzen sie nicht in die Lage, eine verlässliche Einschätzung dazu abzugeben, wie sich die Zahl und die Schwere solcher Delikte generell entwickelt haben. Erst recht gilt das in Bezug auf die weniger häufigen, schweren Straftaten. Hier ist der normale Bürger in seiner Beurteilung der Lage völlig davon abhängig, was in den Massenmedien dazu berichtet wird. Die Frage stellt sich deshalb, wie die Menschen gegenwärtig die Entwicklung der Kriminalität einschätzen und welche Rolle hierbei die Medien spielen.

Anfang Januar 2004 hatten wir das Institut TNS Infratest damit beauftragt, eine repräsentative Stichprobe von 2.000 Bundesbürgern zu diesem Themenfeld zu befragen. Zunächst wurden ihnen dabei aus der Polizeilichen Kriminalstatistik zu bestimmten Straftaten die Zahlen des Jahres 1993 vorgelegt. Danach lautete die Frage, wie viele Taten es wohl jeweils im Jahr 2003 gewesen sind. Zu anderen Straftaten haben wir eine generelle Einschätzung der Entwicklung erbeten. Ergänzend dazu wurden die Menschen gefragt, wie stark sie sich persönlich durch Kriminalität bedroht sehen und welche Schutzmaßnahmen sie ergriffen haben. Ferner haben wir ermittelt, aus welchen Quellen sich die Menschen über das Kriminalitätsgeschehen informieren. Und schließlich wollten wir wissen, welchen Kurs die Befragten zur Strafverfolgung empfehlen.

Die inzwischen in der Monatsschrift für Kriminologie (2004, S. 415ff) ausführlich dargestellten Antworten haben uns Wissenschaftler gleichermaßen fasziniert und erschreckt. Mehr als vier Fünftel der Bürgerinnen und Bürger unterstellen einen

massiven, teilweise sogar dramatischen Anstieg der Zahlen. Gemessen an dem, was sich seit 1993 tatsächlich ergeben hat liegen sie damit gravierend neben der Wirklichkeit. Nur etwa 10 Prozent haben die Entwicklung in etwa richtig eingeschätzt. Hier einige Beispiele: Vergleicht man mittleren Schätzwert, den die Repräsentativbefragung ergeben hat, mit der tatsächlichen Zahl der polizeilich registrierten Straftaten dann zeigt sich, dass die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf alle Straftaten sich um gut ein Fünftel verschätzt haben. Beim vollendeten Mord liegt der Mittelwert der Schätzung mit 842 mehr als doppelt so hoch wie die reale Zahl von 394 (+ 114 %). Zum Wohnungseinbruch weicht die mittlere Schätzung um das 2 ½-fache von der Wirklichkeit hat, beim Autodiebstahl sogar um das 5-fache. Die krasseste Fehlbeurteilung ergibt sich zum vollenden Sexualmord. Er ist im Verlauf der 10 Jahre von 32 auf 20 zurückgegangen. Die Bürger unterstellen einen Anstieg auf 115 Fälle und verschätzen sich damit um das 5,8-fache.

Angesichts der Tatsache, dass es vielen Menschen schwer fällt, derartige Schätzungen in Form von Zahlen abzugeben, haben wir den Befragten ergänzend dazu auch die Möglichkeit eröffnet, ihre Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung auf einer vorgegebenen Skala verbal auszudrücken. Auf einer siebenstufigen Skala konnten sie angeben, ob aus ihrer Sicht ein bestimmtes Delikt sich im Jahr 2003 sehr viel häufiger, viel häufiger oder etwas häufiger ereignet hat, ob die Zahl in etwa gleich geblieben ist oder ob sich derartige Straftaten etwas, viel bzw. sehr viel seltener ereignet haben. Ferner haben wir ergänzend weitere Delikte bzw. Deliktgruppen in die Befragung einbezogen. Die Antworten bestätigen das bisherige Bild. So unterstellen nur 2 Prozent der Befragten, dass der Bankraub viel oder sehr viel seltener geworden ist und liegen damit als einzige richtig. Er hat zwischen 1993 und 2003 um 44,4 abgenommen. 10 Prozent vermuteten immerhin, er habe etwas abgenommen. Die große Mehrheit liegt dagegen mit ihrer Schätzung weit neben der Wirklichkeit. Noch krasser fällt das Verhältnis von gefühlter Kriminalitätstemperatur und der Realität zum Diebstahl aus. Er hat laut PKS um 27 Prozent abgenommen. Nur 1 Prozent der Bevölkerung hat hier einen Rückgang der Zahlen vermutet, zwei Drittel glauben dagegen an einen starken oder sehr starken Anstieg.

Die Diskrepanz der von der Bevölkerung gefühlten Kriminalitätsentwicklung und der tatsächlich von der Polizei registrierten wirft mehrere Fragen auf. Woher kommt es, dass die große Mehrheit der Menschen sich hier so gravierend verschätzt? Welche Rolle spielen hierbei die Massenmedien? Welche Konsequenzen erwachsen daraus für die Kriminalpolitik und die Strafverfolgung?

Auffallend ist, dass sich die Bürger am stärksten bei den besonders schweren Gewaltdelikten verschätzt haben und hier wiederum am deutlichsten zum Sexualmord – am wenigsten dagegen zur Gesamtzahl aller Straftaten. Kann das die Folge davon sein, dass über spektakuläre Mordtaten und die polizeiliche Verbrecherjagd auf Bankräuber oder Einbrecherbanden in den Massenmedien intensiver berichtet wird als über Betrugsdelikte oder Fälle von Fahren ohne Führerschein? Der amerikanische Kriminologe Morris hat 1997 für diese These einen ersten empirischen Hinweis gefunden. Im Zeitraum von 1991 bis einschließlich 1995 war in den USA die Zahl der schweren Gewalttaten leicht zurückgegangen. Eine Analyse der Abendnachrichten aller großen Fernsehsender hatte jedoch erbracht, dass sich in diesen fünf Jahren die Zahl der Filmberichte über spektakuläre Gewalttaten um das 4-fache erhöht hatte. Zur Erklärung verweist Morris darauf, dass in den USA ein besonders scharfer Wettbewerb unter den Abendnachrichten besteht. Im Kampf um die Einschaltquoten hätte man in dieser Zeit zunehmend auf eine möglichst aktuelle Berichterstattung über schwere Straftaten gesetzt und dabei versucht, sich im Hinblick auf das Grauen solcher Szenen gegenseitig zu überbieten. Die Frage stellt sich, ob sich in Deutschland ähnliches abgespielt hat. Möglicherweise spielt hier eine gewichtige Rolle, dass in Deutschland seit Mitte der 80er Jahre das Privatfernsehen flächende-

ckend ausgebaut wurde, welches sich vollständig durch Werbeeinnahmen finanziert und in noch stärkerem Maße als das öffentlich-rechtliche Fernsehen auf »Quoten orientierte« Berichterstattung über Kriminalität angewiesen ist.

Zur Klärung dieser Frage haben wir in Zusammenarbeit mit dem Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung, Hannover, eine Analyse des Fernsehprogramms der BILD-Zeitung durchgeführt. Sie bezog sich jeweils auf die zweite Oktoberwoche der Jahre 1985, 1995 und 2004. Danach zeigt sich für den Zeitraum von 1985 bis 2004 eine deutliche Steigerung des Anteils kriminalitätshaltiger Sendungen am Gesamtprogramm. Der Anteil fiktionaler und non-fiktionaler Programme, in denen Kriminalität bzw. ihre Strafverfolgung thematisiert werden, hat sich in diesem Zeitraum von 3,5 Prozent auf 12,4 Prozent erhöht. Auffallend ist dabei, dass diese Zunahme primär den privaten Sendern zuzuschreiben ist. Bei ihnen erreichen kriminalitätshaltige Sendungen in den Jahren 2003 und 2004 einen Sendeanteil von 19 bis 21 Prozent. ARD und ZDF dagegen liegen mit ihren Quoten zwischen 7 und 9 Prozent deutlich niedriger. Ein weiterer Trend, der sich aus der Programmanalyse ergibt, ist die Verschiebung der Thematisierung von Kriminalität von fiktionalen Formaten (Krimiserien, Spielfilmen) hin zu non-fiktionalen Formaten (Gerichtsshow sowie so genannte »Doku-Soaps« über den Alltag der Polizeiarbeit). Es dominieren also immer stärker solche Sendungen, die dem Zuschauer suggerieren, ein wirklichkeitsnahes Bild von Kriminalität und Strafverfolgung zu vermitteln.

Eine von ARD und ZDF in Auftrag gegebene Programmanalyse (Krüger/Zapf/Schramm, 2003) weist seit 1997 auch Anteile der Thematisierung von Kriminalität am Gesamtprogramm der fünf großen Sender ARD, ZDF, RTL, SAT1 und PRO7 aus. Danach lässt sich ein deutlicher Trend nachzeichnen: private Fernsehsender setzen in ihrer Berichterstattung sowohl inhaltlich als auch stilistisch auf Boulevardelemente. Man greift spektakuläre Kriminalfälle heraus und setzt stilistisch auf Emotionalisierung, Dramatisierung und Personalisierung. Kurz gesagt: Kriminalität wird zunehmend als »das Böse« dramatisiert und dämonisiert. Diese Befunde decken sich mit den Erkenntnissen des Bonner Medienforschungsinstituts MedienTenor, das seit vielen Jahren Erhebungen zur Veränderung von Nachrichteninhalten durchführt. Danach zeigt sich, dass 70 Prozent der Kriminalitätsberichterstattung im Kontext von Nachrichtensendungen allein von privaten Sendern geliefert werden und das Letztere stark dazu tendieren, Berichte über Straftaten in sehr dramatisierender Weise in Szene zu setzen (MedienTenor, 2004).

In unserer Repräsentativbefragung haben wir angesichts dieser medienwissenschaftlichen Befunde genau erfasst, welche Fernsehsender die Befragten bevorzugen und welche spezifischen Shows, Serien, Spielfilme und Nachrichtensendungen sie besonders oft sehen.

Die Analyse der erhobenen Daten hat dazu klare Befunde erbracht. Wer sich über Kriminalitätsvorgänge vor allem über das Privatfernsehen informiert, tendiert besonders häufig dazu, eine gravierende Zunahme schwerer Straftaten zu unterstellen. Daneben spielten weitere Faktoren eine gewichtige Rolle wie etwa das Alter, das Geschlecht, der Bildungsgrad oder bestimmte Grundmuster der Mediennutzung. Um die Bedeutung des Privatfernsehens klarer herausarbeiten zu können, haben wir deshalb in einer gesonderten Analyse nur Männer mittleren Alters einbezogen mit mittlerer allgemeiner Schulbildung, mittlerer wöchentlicher Fernsehdauer sowie Mittelwerten bei den Mediennutzungsmustern. Vergleicht man nun jene 10 Prozent der Befragten, die am wenigsten oder am meisten Privatfernsehen konsumieren, dann zeigen sich im Hinblick auf die vermutete Kriminalitätsentwicklung hoch signifikante und deutlich ausgeprägte Unterschiede. So schätzen jene 10 Prozent mit der geringsten Nutzungshäufigkeit des Privatfernsehens mit einer Wahrscheinlichkeit von 15 Prozent, dass die Straftaten insgesamt sehr viel häufiger geworden sind. Bei den 10 Prozent mit der häufigsten Nutzung des Privatfernsehens beträgt diese

Wahrscheinlichkeit dagegen 30 Prozent und ist damit immerhin doppelt so hoch. Noch deutlicher wird die Divergenz im Hinblick auf den von der großen Mehrheit vermuteten Anstieg der Raubmorddelikte. Personen, die am häufigsten das Privatfernsehen bevorzugen vermuten um das 2,4-fache häufiger einen sehr starken Anstieg dieser Straftaten als die Gegengruppe.

Angesichts der hohen Bedeutung, die dem Medienkonsum für die vermutete Kriminalitätsentwicklung zukommt haben wir ferner gefragt, wie sich eine verzerrte Wahrnehmung des Kriminalitätsgeschehens auf das Strafbedürfnis der Befragten auswirkt. Anlass dazu geben die Befunde zweier Repräsentativbefragungen des KFN aus den Jahren 1992 und 2004, in denen jeweils auch Strafeinstellungen thematisiert wurden. Der Vergleich der Daten dokumentiert eine deutliche Zunahme des Anteils der Befragten, die sich für mehr Strafhärte aussprechen. Zu ganz ähnlichen Erkenntnissen ist im Übrigen Streng in seiner kontinuierlichen Untersuchung zur Punitivität und zu den Strafzweckpräferenzen von Erstsemesterstudierenden Rechtswissenschaften gelangt. Zwischen 1989 und 1999 hat sich danach bei den zukünftigen Juristen ein ausgeprägter Wandel vollzogen. Den Sinn der Strafe sehen sie immer weniger in der Resozialisierung des Täters. Zunehmend präferieren sie harte Tatvergeltung und eine Verschärfung des Strafrechts (Streng, 2000).

Auch Streng erklärt die wachsende Rigidität der jungen Juristen mit der Dramatisierung der Kriminalität in Medien und Politik. Zu Recht stellt er aber auch noch einen anderen Faktor zur Diskussion. Auf die relativ stabilen 80er Jahre folgte ein Jahrzehnt, das in Deutschland von wachsender Armut und Arbeitslosigkeit geprägt war, zudem von einer vielfach als bedrohlich wahrgenommenen Einwanderung und einer mit massiven Folgeproblemen verknüpften Wiedervereinigung. Hinzu kommen jetzt die Terrorakte von Al Qaida. Möglicherweise fühlen sich viele Bürger durch diese Veränderungen verunsichert und sehnen sich nun nach einem starken Staat, der mit Härte für Ordnung sorgt.

Angesichts dieser Befunde stellt das Strafbedürfnis der Befragten in einem weiteren Analyseschritt unserer Untersuchung die abhängige Variable dar. Im Wege von ordinalen logistischen Regressionen haben wir überprüft, wovon das Strafbedürfnis am stärksten abhängig ist. Als deutlichster Einflussfaktor stellte sich dabei die vermutete Häufigkeitsentwicklung der jeweiligen Delikte heraus. Je mehr die Befragten davon ausgehen, dass schwere Straftaten in erheblichem Ausmaß zugenommen haben, umso nachhaltiger tendieren sie dann zu der Forderung nach härteren Strafen. Die nachfolgend dargestellte Pfadanalyse bestätigt diesen Befund auf eindrucksvolle Weise und zeigt gleichzeitig auf, welche Bedeutung den anderen Faktoren zukommt, die wir in die Analyse einbezogen hatten. Dies soll an einem Beispiel erläutert werden. Betrachten wir Männer aus Ostdeutschland mit mittlerer Reife im Durchschnittsalter von 46 Jahren, die mit einem Kind unter 14 Jahren im Haushalt leben und eine mittlere Kriminalitätsfurcht aufweisen: diejenigen, die ein sehr viel oder viel häufigeres Auftreten von Delikten vermuten, sind mit einer Wahrscheinlichkeit von 60 Prozent der Auffassung, die in Deutschland verhängten Strafen seien viel zu gering. Unterstellen sie stattdessen nur einen moderaten oder gar keinen Kriminalitätsanstieg, liegt diese Wahrscheinlichkeit nur bei 39 Prozent. Die Pfadanalyse bestätigte im Übrigen noch einmal die bereits oben dargestellten Befunde dazu, wie es zu derartigen Fehleinschätzungen der Kriminalitätsentwicklung kommt.

Weil diese empirischen Befunde jedoch nicht über den »Königsweg« des Experimentes erarbeitet werden konnten, bedarf die Analyse der kausalen Beziehungen zwischen den einzelnen Konstrukten weiterer Forschung. Beispielsweise wäre detaillierter der Frage nachzugehen, welche Faktoren die Präferenz für unterschiedliche Fernsehsendungen beeinflussen. Es ist zu vermuten, dass weitere unbeobachtete Persönlichkeitsmerkmale mit der Nutzungshäufigkeit bestimmter Programmformate in Verbindung stehen und dass diese Merkmale nicht vollständig durch die

Kriminalitätsfurcht erfasst sind. Sie könnten wiederum mit der subjektiven Wahrnehmung der Kriminalitätsentwicklung und der Punitivität korrelieren. Gleichwohl müssen die bisher dargestellten Befunde als deutlicher Hinweis dafür gewertet werden, dass gesellschaftlich verbreitete Vorstellungen über Kriminalität nennenswert von der medialen Berichterstattung beeinflusst sind und dass sie für das Strafbedürfnis der Allgemeinheit erhebliche Bedeutung haben.

Abschließend soll erörtert werden, wie sich der Anstieg der gesellschaftlichen Strafbedürfnisse auf die Kriminalpolitik und die Strafverfolgung ausgewirkt hat. Auffallend ist zunächst, dass wir seit 1992 im Strafrecht nur noch Veränderungen in eine Richtung erlebt haben. In fünf Reformgesetzen hat der Gesetzgeber im Verlauf der letzten 14 Jahre zu 40 Straftatbeständen die Strafandrohungen deutlich angehoben. Vergleicht man das zustande kommen mit dem der Strafrechtsreformen aus den drei vorangegangenen Jahrzehnten, dann fällt ein Unterschied auf. Wie Maelicke (1999) und Albrecht (2004) hervorheben wird die Wissenschaft heute weniger zu Rate gezogen als früher. Offenbar reagiert die Kriminalpolitik heute weit stärker als früher auf Unsicherheitsgefühle und wird damit zum Instrument der Herstellung von Sicherheitsgefühlen. Früher stand für die Politik noch das Bemühen um kommunikative Rationalität im Vordergrund. Man musste nachprüfbar Argumente liefern und seine Vorschläge empirisch unter Hinweis auf gesicherte langjährige Praxiserfahrung und klare Forschungsbefunde begründen. Dieser Bedarf an wissenschaftlich gesicherten Aussagen zur Kriminalität und Straftätern sowie zu den Wirkungen von Strafverfolgungsstrategien ist jedoch schwächer geworden. An die Stelle des Sachverständigengutachtens tritt heute zunehmend der Auftrag an Meinungsforscher zu ermitteln, woher der Wind weht und was beim Volk ankommt. Und die Politiker profilieren sich mit populistischen Forderungen als Kämpfer gegen das Böse. Ein typisches Beispiel war hierfür Alt-Bundeskanzler Schröder, als er im Jahr 2001 in einem Interview mit der BILD am Sonntag im Hinblick auf Sexualstraftäter forderte: »Wegschließen – und zwar für immer!«.

Angesichts der stark angewachsenen Strafbedürfnisse der deutschen Bevölkerung und des beschriebenen Wandels der Kriminalpolitik kann es nicht überraschen, dass auch die Gerichte ihre Sanktionspraxis verschärft haben. Wie wir in unserem in der Monatsschrift für Kriminologie dargestellten Aufsatz Ende 2004 im Einzelnen dargestellt haben, hat sich seit 1992 zum einen das Risiko von Angeklagten deutlich erhöht, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Jugendstrafe verurteilt zu werden. Zum anderen ist die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafen angestiegen. Beides zusammen bewirkt, dass die Summe der Haftjahre, die die Gerichte pro 100 Angeklagte verhängt haben, zwischen 1990 und 2002 von 5,2 Haftjahren auf 7,3 angewachsen ist – eine Zunahme um 40,4 Prozent. Nicht überraschend zeigt sich anhand der Strafverfolgungsstatistik der Länder ein entsprechendes Bild. In den alten Bundesländern hat die Gesamtzahl der Strafgefangenen im Vergleich der Jahre 1991 zu 2003 von 37.468 auf 51.881, d.h. um 38,5 Prozent zugenommen – und dies, obwohl im Vergleich der jeweiligen Vorjahre die Zahl der Angeklagten nur geringfügig um 1,7 Prozent angewachsen war. Legt man pro Tag Haftkosten in Höhe von 80 Euro zugrunde, mussten allein die westdeutschen Länder im Jahr 2003 für den Unterhalt des Strafvollzuges ca. 421 Millionen Euro mehr aufbringen als noch 12 Jahre zuvor. Zu beachten ist ferner, dass seit dem Jahr 2000 bundesweit ein Neubauprogramm für 12.000 neue Haftzellen umgesetzt wird, das nach den Recherchen von Suhling von Schott (2001) ca. 1,4 Milliarden Euro kostet. Damit wird eines klar: In den letzten 12 Jahren ist in der Kriminalpolitik unter dem Einfluss einer die Kriminalität dramatisierenden Medienwelt die Notwendigkeit einer Kosten-Nutzen-Analyse in den Hintergrund getreten. Die Politik hat primär die wachsenden Strafbedürfnisse bedient und so versucht, aufgeregte Gemüter zu beruhigen, statt nüchtern zu fragen, welche Nutzen für die Allgemeinheit den extrem steigenden Kosten gegenübersteht.

Dazu könnte man die These aufstellen, dass möglicherweise die wachsende Strafhärte und der damit verbundene Anstieg der Gefangenenzahlen die Abschreckungswirkung des Strafrechts erhöht hat oder zumindest dadurch Sicherheitseffekte entstehen, weil die zur Freiheitsstrafe verurteilten jedenfalls für die Dauer ihrer Haft daran gehindert sind, die Sicherheit der Bürger durch Straftaten zu bedrohen. In den USA, wo man im Verlauf von 20 Jahren die Zahl der Strafgefangenen vervierfacht hat, wird diese Frage intensiv diskutiert. Eines muss dabei konzediert werden. Wenn in einem Land über einen längeren Zeitraum hinweg pro Jahr jeweils erheblich mehr Menschen hinter Gitter gebracht werden als es Straftateneinsteiger gibt, kann eine derartige Prisonisierungsstrategie durchaus zur inneren Sicherheit beitragen. Da über einen bestimmten Zeitraum hinweg ein wachsender Anteil der Risikopopulation dieses Landes für begrenzte Zeit daran gehindert wird, Straftaten zu begehen, entstehen im Laufe der Jahre daraus beachtliche Sicherheitseffekte. Das Beispiel der USA zeigt freilich, dass dieser kriminalpolitische Kurs große Risiken beinhaltet. Inzwischen sind viele Bundesstaaten dort nicht mehr in der Lage, die extrem steigenden Kosten des Strafvollzuges aufzubringen. Außerdem wachsen die politischen Widerstände gegen eine derartige Kriminalpolitik. Gleichzeitig droht ein Dilemma. Wenn man nun zu einer maßvollen Sanktionspraxis zurückkehren will, wird die Zahl der Straftateneinsteiger über Jahre hinweg die der Neuinhaftierten erheblich übersteigen. Daraus erwachsen dann aber beträchtliche Kriminalitätsrisiken, weil nun einmal ein Gefängnisaufenthalt für viele die soziale Entwurzelung bewirkt. Das Problem wird in den USA inzwischen gesehen. Man versucht ihm mit einem breit angelegten und sehr kostenträchtigen Förderprogramm für Straftateneinsteiger entgegenzuwirken (Travis/Solomon/Vaul, 2001). Man darf gespannt sein, ob wir in Europa daraus unsere Lehren ziehen oder ob sich die Dynamik der Strafverschärfungspolitik weiter ungebremst entfalten kann.

Möglicherweise werden hier die Finanzminister oder die für die Bereiche Jugend, Bildung und Wissenschaft verantwortlichen Politiker zu wichtigen Partnern derjenigen, die sich der Strafverschärfungspolitik widersetzen. Parallel zu den wachsenden Ausgaben für den Strafvollzug sehen sich nämlich viele Länder und Kommunen gezwungen, die Ausgaben für Jugend, Bildung und Wissenschaft zu kürzen. Unversehens sind wir damit auf den Kurs geraten, den die USA vor gut 20 Jahren eingeschlagen haben. Angesichts der knappen Haushaltsressourcen wird die Frage gestellt werden, ob es wirklich richtig ist, dass wir der Verschärfung unseres Strafrechts eine derart hohe Priorität einräumen. Die Zukunft unseres Landes liegt nun einmal nicht im Ausbau der Gefängnisse, sondern in einer großen Investition in die Wissenschaft, in die Erziehung und Bildung unserer Jugend und in die Lebensbedingungen, unter denen junge Menschen bei uns aufwachsen.

Eine derartige Botschaft wird freilich von den Menschen in unserem Land nur dann akzeptiert, wenn wir überzeugende Antworten auf ihre Ängste finden und wenn wir ihr berechtigtes Bedürfnis nach Sicherheit befriedigen. Ein zentraler Ansatzpunkt, den wir in Deutschland lange vernachlässigt haben, ist hier die engagierte Fürsorge für die Opfer von Straftaten. Sie brauchen mehr menschliche Unterstützung, eine Stärkung ihrer Rechtsposition und eine schnelle Schadenswiedergutmachung. In Baden-Württemberg und Niedersachsen hat man hier gemeinsam mit dem Weißen Ring neue Wege eingeschlagen. Sie könnten richtungweisend sein. Wenn so die Ängste abgebaut werden, wenn die leidenden Opfer verlässlich Zuwendung und Hilfe erfahren, hat die kriminalpolitische Vernunft eher wieder eine Chance.

Gleichzeitig schaffen wir auf diese Weise günstige Rahmenbedingungen dafür, den Ursachen der beschriebenen Entwicklung auf den Grund zu gehen und der Forschung als einer Grundlage der Kriminalpolitik wieder einen höheren Stellenwert einzuräumen. Wenn wir den Anstieg der Strafhärte stoppen wollen, müssen wir zunächst die Praxis der Strafverfolgung gründlich analysieren. So gibt es Anzeichen

dafür, dass auch bei uns Angeklagte aus ethnischen Minderheiten härter bestraft werden als Einheimische. Das sollten wir aufklären. Wir sollten ferner erforschen, in welchem Ausmaß die Überfüllung unserer Gefängnisse auch damit zusammenhängt, dass die Richter immer häufiger die früher üblichen, vorzeitigen Entlassungen verweigern. Und wir sollten die Ursachen für die beträchtlichen regionalen Unterschiede der Strafzumessung untersuchen sowie ihre Auswirkungen auf das Kriminalitätsgeschehen.

Erst solche Erkenntnisse versetzen uns in die Lage, nach Wegen zu suchen, wie wir die Verhängung der Freiheitsstrafe wieder auf das früher übliche Maß zurückführen können, ohne die innere Sicherheit zu gefährden. Unbestreitbar bleibt, dass wir für gefährliche Straftäter den Strafvollzug brauchen. Aber in den Gefängnissen sitzen bei uns auch viele kleine bis mittelschwerere Ganoven, für die auch andere Formen sinnvollen Strafens in Betracht kommen. Beispiele sind hier die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion der Täter-Opfer-Ausgleich, das Fahrverbot auch für normale Straftäter und nicht nur die Straßenverkehrssünder oder die in Österreich bewährte Kombination eines kurzen Freiheitsentzuges mit der Perspektive einer Aussetzung von zwei Dritteln der restlichen Strafe auf Bewährung. Aber derartige Reformen haben nur dann eine Realisierungschance, wenn die Politiker damit aufhören, sich mit populistischen Forderungen nach Strafrechtsverschärfungen gegenseitig zu überbieten. Wir brauchen in Deutschland keine härteren Strafen. Was wir brauchen, sind wirksame Maßnahmen zur Prävention von Kriminalität.

*Prof. Dr. Christian Pfeiffer,
Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.,
Hannover*

Leitlinien der Rechtsprechung zum Täter-Opfer-Ausgleich

Dieter Rössner und Jacqueline Kempfer

§ 46 a StGB ist vor nunmehr als 10 Jahren neu in die Sanktionsvorschriften des Strafrechts aufgenommen worden. Damit war die Rechtsprechung gefordert, diesen 3. Weg der strafrechtlichen Rechtsfolgen neben den Strafen und den Maßregeln der Besserung und Sicherung durch die Auslegung zu konkretisieren. Inzwischen lassen sich dazu recht klare Konturen in der Rechtsprechung erkennen, die hier im folgenden in form von Leitlinien mit entsprechenden Belegen für die Praxis des TOA dargestellt werden sollen.

I. § 46 a StGB allgemein

1. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Übernahme des im Jugendstrafrecht erfolgreich angewandten Täter-Opfer-Ausgleichs (§§ 10 I 3Nr. 7, 45 II 2 JGG) in das allgemeine Strafrecht die Absicht, auch im Erwachsenenstrafrecht die Belange des Opfers von Straftaten stärker in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken. Gleichzeitig kann der Täter auf diesem Weg besser als mit bloßer Bestrafung zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns und zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat veranlasst werden.

BT-Drucks. 12/6853, S. 21;

BGH StV 2003, S. 272 (273), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln);

OLG Stuttgart NJW 1996, S. 2109 (2110), Urt. v. 08.03.1996, 1 Ss 38/96

2. § 46 a StGB will einen Anreiz für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters schaffen, dem Opfer durch sein persönliches Einstehen für die Folgen der Tat, durch immaterielle Leistungen oder auch durch materielle Schadensersatzleistungen Genugtuung zu verschaffen. Allerdings will die Norm mit den Anforderungen an einen friedensstiftenden Ausgleich auch in dem aus generalpräventiver Sicht erforderlichen Umfang sicherstellen, dass nicht jede Form des Schadensausgleichs ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Einzelfall dem Täter zugute kommt.

BT-Drucks. 12/6853, S. 21;

BGH StV 2003, S. 272 (273), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

3. Da Ausgleichsbemühungen und Wiedergutmachung des Täters bereits nach § 46 II 2 StGB strafmildernd wirken, kann für die Vergünstigungen nach §§ 46 a, 49 I StGB nicht jede Form des Ausgleichs mit dem Verletzten und der

Schadenswiedergutmachung genügen. Das Bestreben des Gesetzgebers, die Belange des Opfers stärker zu berücksichtigen, würde ins Gegenteil verkehrt, wenn der Täter die Vergünstigung nach §§ 46 a, 49 I StGB auf Kosten des Opfers „billig“ erreichen könnte und so statt der Belange des Tatopfers die Privilegierung bestimmter Täter in den Vordergrund träte.

OLG Stuttgart NJW 1996, S. 2109 (2110), Urt. v. 08.03.1996, 1 Ss 38/96

4. Dass das Opfer eine juristische Person ist, steht der Anwendung des § 46 a StGB nicht entgegen.

BGH StV 2001, S. 110 (111), Beschl. v. 13.07.00, 4 StR 271/00 (LG Ulm);

BGH StV 2000, S. 128, Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin) = NStZ 2000, S. 205 mit zustimm. Anm. Dierlamm, S. 536

5. Auch wenn die Allgemeinheit oder juristische Personen geschädigt sind, kann der Täter durch sein Verhalten nach der Tat zeigen, dass er zur Übernahme von Verantwortung bereit ist; die Schadenswiedergutmachung kommt mittelbar auch den hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen zugute.

BGH StV 2000, S. 128, Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin) = NStZ 2000, S. 205 mit zustimm. Anm. Dierlamm, S. 536

6. Nach dem Wortlaut des § 46 a StGB ist ein bestimmtes Prozessverhalten des Beschuldigten nicht ausdrücklich gefordert. Eine solche Voraussetzung ist auch der Gesetzgebungsgeschichte nicht zu entnehmen.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

BGH StV 2002, S. 649, Beschl. 20.09.02, 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn)

7. Da es beim Täter-Opfer-Ausgleich um eine strafrechtliche Konfliktskontrolle geht, muss der Beschuldigte prinzipiell – im Einzelfall in Abwägung zwischen dem Ziel der Schuldminderung und dem nemo-tenetur-Prinzip – akzeptieren, dass er für das am Opfer begangene Unrecht einzustehen hat; dazu gehört auch, dass er die Opfer-Rolle akzeptiert.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

8. Ein explizit bestreitender Beschuldigter muss von einer Überweisung an eine nach landesrechtlichen Vorschriften für den Täter-Opfer-Ausgleich zuständige geeignete Stelle oder von einer durch Dritte vermittelten friedensstiftenden Kommunikation ausgeschlossen bleiben. Dagegen kann neben dem geständigen Täter auch der schweigende Täter in die Kommunikation einbezogen werden.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz) unter Verweis auf Hartmann, StA und Täter-Opfer-Ausgleich, 1998, S. 68

9. Um der Gefahr zu begegnen, dass der Täter die Vergünstigung des § 46 a StGB i. V. mit § 49 I StGB durch ‚ein routiniert vorgetragenes Lippenbekenntnis‘ oder einen Anwaltsschriftsatz erlangt, oder das Opfer während der Kommunikation Pressionen aussetzt und dem Tatrichter bei Sexualstraftaten oder Körperverletzungsdelikten ‚ein versöhntes Opfer‘ präsentiert, hat der Tatrichter seine Feststellungen zum erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich in den Urteilsgründen darzulegen. Dabei wird er insbesondere den Willen des Opfers zur Versöhnung und die Frage einer erzielten Genugtuung zu berücksichtigen haben.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

10. Im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung kann nur dem Täter die Strafmilderung nach § 46 a i. V. mit § 49 I StGB zuteil werden, der gegenüber seinem Opfer eine konstruktive Leistung erbringt, die diesem Genugtuung verschafft.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

11. Der Anwendung der Strafrahmenermilderung nach § 46 a StGB steht nicht zwingend entgegen, dass der Täter in der Hauptverhandlung kein volles Geständnis abgelegt hat.

BGH StV 2002, S. 649, Beschl. v. 20.09.02, 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn)

12. Sinn und Zweck des § 46 a StGB verlangen nicht, dass der Täter gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung für die Tat übernimmt und sich zu dieser in öffentlicher Hauptverhandlung bekennt, wenn er dies bereits zuvor in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer vollumfänglich getan hat.

BGH StV 2002, S. 649, Beschl. 20.09.02, 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn)

13. Ein Geständnis kann allerdings Anzeichen für einen gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich sein. Oftmals wird dem Opfer gerade ein Bekennen des Täters zu seiner Tat auch im Strafverfahren besonders wichtig sein, eine angestrebte Wiedergutmachung des Täters ohne ein Geständnis kaum denkbar sein.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

BGH StV 2002, S. 649, Beschl. v. 20.09.02, 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn)

14. Jedenfalls für **Gewaltdelikte** und **Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung**, die sich gegen einzelne Opfer gerichtet haben, wird für einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich mit der zu Gunsten des Angeklagten wirkenden Folge der Strafmilderung nach § 46 a i. V. mit § 49 I StGB **regelmäßig** ein **Ge-ständnis** zu verlangen sein.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

15. Es obliegt dem Tatrichter, nach den Umständen des Einzelfalls in wertender Betrachtung festzustellen, inwieweit der Täter freiwillig Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Eine solche Einzelfallprüfung ist erforderlich, um einer Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu einem Freikauf von der Verantwortung zu Lasten der Opfer entgegenzuwirken.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

16. Die allgemeine strafmildernde Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung kann eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des vertyppten Strafmilderungsgrundes des § 46 a StGB nicht ersetzen, wenn die Feststellungen im Urteil hinreichende Anhaltspunkte für das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 a StGB bieten.

BGH StV 2002, S. 656, Beschl. v. 26.09.02, 4 StR 329/02 (LG Münster);

BGH StV 2001, S. 230 (231), Beschl. v. 12.07.00, 1 StR 281/00 (LG Nürnberg-Fürth);

BGH StV 2001, S. 346 (347), Beschl. v. 20.02.01, 4 StR 551/00 (LG Paderborn);

BGH StV 2001, S. 457, Beschl. v. 22.02.01, 3 StR 41/01 (LG Hildesheim);

BGH StV 2000, S. 129, Beschl. v. 14.12.99, 4 StR 554/99 (LG Hagen);

BGH StV 1999, S. 89, Beschl. v. 17.06.98, 1 StR 249/98 (LG Stuttgart);

OLG Hamm StV 1999, S. 89, Beschl. v. 24.07.98, 2 Ss 740/98;

OLG Hamm StV 1999, S. 89/90, Beschl. v. 20.08.98, 2 Ss 972/98;

BayObLG StV 1995, S. 367, Beschl. v. 31.03.1995, 3 St RR 17/95 = NJW 1995, S. 2120;

vgl. auch BGH StV 1995, S. 584 (585), Beschl. v. 25.07.1995, 1 StR 205/95 (LG Heilbronn) = NStZ 1995, S. 492/493

II. Abgrenzung zwischen § 46 a Nr. 1 und Nr. 2 StGB

1. Die ständige Rechtsprechung des BGH, dass § 46 a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich immaterieller Folgen einer Straftat anzuwenden ist, während sich Nr. 2 der Vorschrift auf den materiellen Schadensausgleich bezieht, ist mit dem Wortlaut und insbesondere dem Willen des Gesetzgebers vereinbar und von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden.

BVerfG NJW 2003, S. 740, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 30.10.02, 2 BvR 2182/01

Kritische Ansichten:

Anm. Kühl/Heger in JZ 2002, S. 363 zu BGH JZ 2002, S. 361-363, Urt. v. 25.05.01,

2 StR 78/01 (LG Trier);

Anm. König in JR 2002, S. 252 zu BGH JR 2002, S. 251-252, Urt. v. 25.05.01,

2 StR 78/01 (LG Trier);

Anm. Dierlamm in NSTZ 2000, S. 536/537 zu BGH NSTZ 2000, S. 205/206, Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin)

Für die Differenzierung zwischen § 46 a Nr. 1 und Nr. 2 StGB solle es nicht auf die Art des kompensierten Schadens – materiell oder immateriell – ankommen, sondern auf die Art der Wiedergutmachung. Das Gesetz differenziere nicht nach Schadens-, sondern nach Ersatz- bzw. Leistungskategorien. § 46 a Nr. 1 StGB erfasse demnach die erfolgreiche oder ernsthaft erstrebte Schadenskompensation – gleichgültig ob materieller oder immaterieller Art – mit einer zusätzlichen persönlichen Leistung des Täters an das Opfer in Form eines Ausgleichs (Täter-Opfer-Ausgleich); § 46 a Nr. 2 StGB betreffe hingegen die reine Schadenswiedergutmachung, gleichgültig ob materieller oder immaterieller Schäden, ohne kommunikative Konfliktlösung mit dem Opfer, dafür aber mit dem Erfordernis der zumindest überwiegenden Wiedergutmachung – nicht lediglich des ernsthaften Erstrebens – unter erheblichem Verzicht auf eigene Vermögenswerte.

2. Beide Alternativen des § 46 a StGB beschreiben selbständige Voraussetzungen, die übereinstimmend einen Schadensausgleich bezwecken. § 46 a Nr. 1 StGB macht das Angebot an den Täter und das Opfer, mit Hilfe eines Vermittlers oder einer sonstigen auf Ausgleich ausgerichteten Kommunikation eine von allen Beteiligten einverständlich getragene Regelung zu finden, die geeignet ist, Konflikte beizulegen, die zu der Straftat geführt haben oder durch sie verursacht wurden.

Ergeben die Ausgleichsbemühungen, dass die Wiedergutmachung ganz oder zum überwiegenden Teil aus materiellen Leistungen in Form von Schadenersatz oder Schmerzensgeld bestehen, so verlangt § 46 a Nr. 2 StGB, dass der Täter diese tatsächlich erbracht und dafür erhebliche persönliche Anstrengungen unternommen und Verzicht geleistet hat.

BGH StV 2003, S. 272 (273), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

3. Der Tatrichter kann die Strafmilderung für den Täter nach den Umständen des Einzelfalles auf jede der beiden Alternativen stützen; liegen jedoch die Voraussetzungen für beide Alternativen vor, können sie nebeneinander festgestellt werden.

BGH StV 2003, S. 272 (273), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz) unter Verweis auf Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl., § 46 a Rdnr. 4 a

4. Der Unterschied zwischen Nr. 1 und Nr. 2 besteht darin, dass Nr. 2 für die materiellen Wiedergutmachungsleistungen den Eintritt des Erfolges (d.h. die geleistete Zahlung) verlangt, während sich Nr. 1 unter Umständen mit den mit dem erstrebten Erfolg verbundenen Ausgleichsbemühungen (hinsichtlich der materiellen Leistung deren Zusage) begnügt.

BGH StV 2003, S. 272 (273), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz) unter Verweis auf Schöch, 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, S. 309 ff., 319, 323, 335

5. Eine eindeutige Einordnung in eine der beiden Fallgestaltungen des § 46 a StGB ergibt sich bei vielschichtigen Tatgeschehen danach nicht von selbst.

Ausreichend für eine Anwendung von § 46 a StGB ist es auf jeden Fall, wenn hinsichtlich jedes Geschädigten eine der Alternativen des § 46 a StGB erfüllt ist.

BGH StV 2001, S. 448, Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = JZ 2002, S. 361 (362) = JR 2002, S. 251 = NStZ 2002, S. 364 (365) mit zustimm. Anm. Dölling/Hartmann, S. 366

6. Beide Alternativen des § 46 a StGB setzen eine eigene Leistung des Täters aus Anlass der konkreten Tat voraus, die nicht allein in der Schadensersatzzahlung durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Täters gesehen werden kann. Die Leistung des Täters besteht hier lediglich in den Zahlungen der Prämien an den Versicherungsgeber, die laufend und unabhängig von einem konkreten Schadensereignis erfolgen und dem durch eine Straftat Verletzten nur mittelbar zugute kommen. Zudem fehlt es an der Freiwilligkeit, da die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung eine Zwangsversicherung ist, der sich der Täter nicht entziehen kann.

BayObLG NStZ 1998, S. 356, Beschl. v. 17.12.97, 2 St RR 273/97 = NJW 1998, S. 1654 = JR 1999, S. 40 mit krit. Anm. Horn, S. 41

III. § 46 a Nr. 1 StGB

1. § 46 a Nr. 1 StGB bezieht sich vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat.

BGH StV 2001, S. 346 (347), Beschl. v. 20.02.01, 4 StR 551/00 (LG Paderborn);

BGH StV 2001, S. 448, Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = NStZ 2002, S. 364 (365) mit zustimm. Anm. Dölling/Hartmann, S. 366 = JR 2002, S. 251 mit krit. Anm. König, S. 252 = JZ 2002, S. 362 mit krit. Anm. Kühl/Heger, S. 363;

BGH NStZ 2001, S. 200 (201), Beschl. v. 25.10.00, 5 StR 399/00 (LG München I);

BGH StV 2000, S. 128, Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin) = NStZ 2000, S. 205 mit krit. Anm. Dierlamm, S. 536/537;

BGH StV 2000, S. 129, Beschl. v. 14.12.99, 4 StR 554/99 (LG Hagen);

BGH NStZ 1999, S. 610, Urt. v. 08.09.99, 3 StR 327/99 (LG Verden);

BayObLG NStZ 1998, S. 356, Beschl. v. 17.12.97, 2 St RR 273/97 = JR 1999, S. 40;

KG StV 1997, S. 473, Urt. v. 30.12.96, (4) 1 Ss 15/96 (16/96);

BayObLG StV 1996, S. 323, Beschl. v. 28.02.1996, 4 St RR 33/96 = NStZ 1997, S. 33

OLG Stuttgart NJW 1996, S. 2109 (2110), Urt. v. 08.03.1996, 1 Ss 38/96;

BGH StV 1995, S. 464 (465), Beschl. v. 02.05.95, 5 StR 156/95 (LG Lüneburg) = NStZ 1995, S. 492

2. Der Gesetzgeber hat sich in § 46 a Nr. 1 StGB inhaltlich an der im Jugendstrafrecht geltenden Konfliktregelung des § 10 I Nr. 7 JGG und den dort zur Verfügung stehenden jugendspezifischen Modellen des formalisierten Täter-Opfer-Ausgleichs orientiert. Bei der Übernahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in das allgemeine Strafrecht hat er sich wegen der Vielfalt der nach Landesrecht

geregelten Verfahren und wegen der nur bedingt möglichen Übertragbarkeit auf kein formalisiertes Verfahren festgelegt. Sofern ein Verfahren nicht offensichtlich für einen Täter-Opfer-Ausgleich ungeeignet ist, sollen StA und Gericht nach 155 a StPO grundsätzlich in die Prüfung eintreten, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem erreicht werden kann. Dies gilt nach § 155 a S. 1 und 2 StPO ausdrücklich für jedes Stadium des Verfahrens.

BGH StV 2003, S. 272 (273), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln);

vgl. auch BT-Drucks. 14/1924, S. 8

3. § 46 a Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder die Wiedergutmachung erstrebt, wobei die erreichte oder erstrebte Wiedergutmachung auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen geleistet werden muss.

BT-Drucks. 12/6853, S. 21/22;

BGH StV 2002, S. 649, Beschl. 20.09.02, 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn);

BayObLG StV 1995, S. 367, Beschl. v. 31.03.1995, 3 St RR 17/95 = NJW 1995, S. 2120;

BGH StV 1995, S. 584, Beschl. v. 25.07.95, 1 StR 205/95 (LG Heilbronn) = NStZ 1995, 492

4. Der Täter muss sich schon vor seiner Verurteilung gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennen.

BGH StV 2002, S. 649, Beschl. v. 20.09.02, 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn)

5. Die Vorschrift des § 46 a Nr. 1 StGB setzt nach ständiger Rechtsprechung und nach der gesetzgeberischen Intention einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein muss.

**BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln);
BGH NStZ 2002, S. 29, Beschl. v. 22.08.01, 1 StR 333/01 (LG Waldshut-Tiengen);**

BGH NStZ 2001, S. 200 (201), Beschl. v. 25.10.00, 5 StR 399/00 (LG München I);

BGH StV 2000, S. 128, Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin) = NStZ 2000, S. 205;

BayObLG NStZ 1998, S. 356, Beschl. v. 17.12.97, 2 St RR 273/97 = JR 1999, S. 40;

OLG Stuttgart NJW 1996, S. 2109 (2110), Urt. v. 08.03.1996, 1 Ss 38/96;

BGH StV 1995, S. 584 (585), Beschl. v. 25.07.95, 1 StR 205/95 (LG Heilbronn) = NStZ 1995, 492/493;

vgl. auch BT-Drucks. 12/6853, S. 21

6. Dafür ist weder zwingend die Vermittlung durch einen neutralen Dritten erforderlich, noch ein – nicht immer ratsamer – persönlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer.

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln)

Die Gesetzesinitiative ging ursprünglich von der Vermittlung durch einen neutralen Dritten aus, vgl. BT-Drucks. 12/6853, S. 22: „Unter Anleitung eines Dritten ist eine Lösung des der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonflikts anzustreben.“; für einen Ausgleich „tunlichst unter Anleitung eines Dritten“ Bay-ObLG StV 1995, S. 367 (368), Beschl. v. 31.03.1995, 3 St RR 17/95 (= NJW 1995, S. 2120) unter Verweis auf Dreher/Tröndle, 47. Aufl., § 46 a Rdnr. 4

7. Der 1. Strafsenat hat schon kurz nach Inkrafttreten die Vorschrift des § 46 a StGB dahin ausgelegt, dass dessen Wortlaut – entgegen der Entwurfsbegründung – offen lässt, ob die Lösung des der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonflikts „stets“ unter Anleitung eines Dritten anzustreben ist oder ob dies nur „tunlichst“ geschehen soll. Dafür hat der Senat aber in ständiger Rechtsprechung zumindest einen „kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer“ verlangt, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Tat verursachten Folgen gerichtet sein muss. Er hat damit einen offeneren Kommunikationsbegriff gewählt, um auch anderen Kommunikationsformen zur Schadenswiedergutmachung Raum zu lassen.

BGH StV 2003, S. 272 (273), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

vgl. auch OLG Stuttgart NJW 1996, S. 2109 (2110), Urt. v. 08.03.1996, 1 Ss 38/96

8. Der BGH verlangt für den kommunikativen Prozess, dass das Verhalten des Täters im Verfahren „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ ist, um die friedensstiftende Wirkung der Schadenswiedergutmachung zu entfalten.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

9. Unverzichtbar ist nach dem Grundgedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs eine von beiden Seiten akzeptierte ernsthaft mitgetragene Regelung.

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln)

10. Die Eignung eines Verfahrens für den Täter-Opfer-Ausgleich und das Maß des zu verlangenden kommunikativen Prozesses sind abhängig von dem zu Grunde liegenden Delikt, vom Umfang der beim Tatopfer eingetretenen Schädigungen und damit vom dem Grad der persönlichen Betroffenheit des Opfers.

BGH StV 2003, S. 272 (273/274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

11. Bei Steuerdelikten, deren geschütztes Rechtsgut allein die Sicherung des staatlichen Steueranspruchs ist, kommt ein Täter-Opfer-Ausgleich i. S. des § 46 a Nr. 1 StGB nicht in Betracht.

BGH NStZ 2001, S. 200 (201), Beschl. v. 25.10.00, 5 StR 399/00 (LG München I);

BayObLG StV 1996, S. 323, Beschl. v. 28.02.1996, 4 St RR 33/96 = NStZ 1997, S. 33 mit ablehn. Anm. Briel, S. 33 (34)

12. Schwere – auf einzelne Opfer bezogene – Gewaltdelikte, insbesondere Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (etwa Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern) sind nicht prinzipiell vom Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen. Allerdings wird in diesen Fällen der kommunikative Prozess seltener durch ein persönliches Gespräch zwischen Täter und Opfer geprägt sein. Für den erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich wird eher eine über Angehörige, den Verteidiger und den Nebenklägervertreter oder den Beistand vermittelte Kommunikation ausreichen.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

vgl. auch BGH StV 1995, S. 464 (465), Beschl. v. 02.05.95, 5 StR 156/95 (LG Lüneburg) = NStZ 1995, S. 492

13. Ob der von § 46 a Nr. 1 StGB angestrebte kommunikative Prozess zu bejahen ist, ist im Einzelfall anhand deliktsspezifischer Gesichtspunkte zu prüfen. Bei einem schwerwiegenden Sexualdelikt wird eine entsprechende, zumindest annähernd gelungene Konfliktlösung in der Regel aus tatsächlichen Gründen schwerer erreichbar sein.

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln)

14. Aus der Sicht des Opfers ist es für die verlangte Kommunikation unabdingbar, dass der Verletzte in den Dialog mit dem Täter über die zur Wiedergutmachung erforderlichen Leistungen einbezogen wird; das einseitige Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügt dazu nicht.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

BGH StV 2002, 654 (655), Urt. v. 27.08.02, 1 StR 204/02 (LG Bayreuth);

BGH NStZ 2002, S. 29, Beschl. v. 22.08.01, 1 StR 333/01 (LG Waldshut-Tiengen);

BayObLG NStZ 1998, S. 356, Beschl. v. 17.12.97, 2 St RR 273/97

15. Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich i. S. d. § 46 a Nr. 1 StGB setzt grundsätzlich voraus, dass das Opfer die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln)

16. Nicht entgegen steht, dass der Täter den vom Opfer vollumfänglich akzeptierten Ausgleich durch seinen Verteidiger bewirkt hat.

BGH StV 1999, S. 89, Beschl. v. 17.06.98, 1 StR 249/98 (LG Stuttgart)

17. § 46 a Nr. 1 StGB setzt im Gegensatz zu § 46 a Nr. 2 StGB nicht voraus, dass die Wiedergutmachung vom Täter erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert.

BGH StV 1999, S. 89, Beschl. v. 17.06.98, 1 StR 249/98 (LG Stuttgart)

18. Von einem kraftfahrzeughaftpflichtversicherten Täter, der die Anwendung des § 46 a Nr. 1 StGB für sich in Anspruch nehmen will, kann verlangt werden, dass er sich über die Schadensmeldung bei seiner Versicherung hinaus bei dem durch Fahrlässigkeit erheblich verletzten Opfer um einen persönlichen Kontakt bemüht und sich entschuldigt.

BayObLG NStZ 1998, S. 356, Beschl. v. 17.12.97, 2 St RR 273/97 (=JR 1999, S. 40) unter Ablehnung der Ausführungen Horns in: SK-StGB, 6. Aufl., 1995, § 46 a Rnr. 6, der von einem haftpflichtversicherten Fahrlässigkeitstäter für die Anwendung des § 46 a StGB nicht mehr verlangt, als dass er den Vorfall bei seiner Versicherung meldet und für die Ersatzleistung an den Verletzten sorgt; es bedürfe unter „erwachsenen Menschen keiner zusätzlichen Beschwichtigungstendenzen des Täters (z.B. persönlicher Kontakte), die über die nackte Regelung des konkret gebotenen Ausgleichs hinausgingen“; das Schreiben, mit dem der Scheck zur Schadensregulierung übersandt werde, müsse „nicht noch mit Entschuldigungsfloskeln garniert“ werden; **zum Erfordernis einer persönlichen Entschuldigung bei Fahrlässigkeitstaten krit. Anm. Horn in JR 1999, S. 41: „Die Sorgfaltswidrigkeit als Handlungsunwert der Fahrlässigkeitstat hingegen vermag regelmäßig keinen Konflikt gerade zwischen dem Täter und seinem Opfer zu begründen, sie ist nur Ausdruck einer negativ zu bewertenden Haltung des Täters gegenüber den Rechtsgütern irgendwelcher anderer Menschen. Deshalb gibt es hier auch nichts auszugleichen. ... Aber offenbar war diese Art Sozialromantik von den Gesetzgeberinnen und Gesetzgebern des § 46 a gewollt; ...“**

19. Wenn ein Opfer (aus autonomen Motiven heraus) dem Täter den Täter-Opfer-Ausgleich in der Weise leicht macht, dass es an das Maß der Wiedergutmachungsbemühungen keine hohen Anforderungen stellt und schnell zu einer Versöhnung bereit ist, steht dies der Bejahung der Voraussetzungen des § 46 a Nr. 1 StGB jedenfalls nicht grundsätzlich im Wege.

BGH StV 2001, S. 457, Beschl. v. 22.02.01, 3 StR 41/01 (LG Hildesheim)

20. Ebensowenig wie allein die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen genügt, ist andererseits bei einem auf Ausgleich angelegten Verhalten des Täters, der sich als „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ erweist, die vollständige Erfüllung der bestehenden Ersatzansprüche erforderlich.

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln);

21. § 46 a Nr. 1 StGB verlangt keinen „Wiedergutmachungserfolg“.

BGH NSTz 2002, S. 29, Beschl. v. 22.08.01, 1 StR 333/01 (LG Waldshut-Tiengen);

BGH StV 2001, S. 448, Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = NSTz 2002, S. 364 (365) mit zustimm. Anm. Dölling/Hartmann, S. 366 = JR 2002, S. 251 mit zustimm. Anm. König, S. 253 = JZ 2002, S. 361 mit zustimm. Anm. Kühl/Heger, S. 363

22. Leistungen Dritter, insbesondere der alleinigen Leistung einer Haftpflichtversicherung, kann lediglich eine strafmildernde Wirkung im Rahmen des § 46 II S. 2 StGB zukommen. Um die Anwendung des § 46 a Nr. 1 StGB zu erreichen, hat der Gesetzgeber höhere Anforderungen an die Person des Täters stellen wollen.

BayObLG NSTz 1998, S. 356/357, Beschl. v. 17.12.97, 2 St RR 273/97 = JR 1999, S. 41 mit krit. Anm. Horn, S. 41

23. Als Fälle eines fehlgeschlagenen Ausgleichs sind solche Ergebnisse einer Kommunikation anzusehen, bei denen eine Einigung wegen unterschiedlicher Vorstellungen über die immateriellen oder materiellen Leistungen nicht zustande gekommen ist oder deren Vereinbarungen nicht eingehalten worden sind.

BGH StV 2003, S. 272 (275), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

24. Eine Ausgleichvereinbarung ist schon dann nicht erfolgreich, wenn der Täter die ideelle Komponente seiner Wiedergutmachung nicht erfüllt, er etwa eine Entschuldigung nur formal abgibt und das Tatopfer diese deshalb nicht annimmt. Gleiches gilt für Arbeitsleistungen, die der Täter zu Gunsten des Tatopfers persönlich oder gegenüber gemeinnützigen Einrichtungen anbietet.

BGH StV 2003, S. 272 (275), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

25. Ein vollwertiger Täter-Opfer-Ausgleich liegt auch nicht vor, wenn ein vom Tatopfer getragener Aussöhnungsversuch zwischen Verwandten, Freunden oder den beauftragten Anwälten nicht zustande kommt.

BGH StV 2003, S. 272 (275), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz)

26. In Anbetracht eines schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Integrität eines 12 Jahre alten Tatopfers durch eine an ihm begangene Sexualstraftat genügt ein zwischen dem Angeklagten und dem Opfer geschlossener Vergleich über die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5.000,00 DM nicht als Täter-Opfer-Ausgleich.

BGH StV 1995, S. 635, Beschl. v. 22.08.95, 1 StR 476/95 (LG Konstanz)

27. Ist für das Opfer nach gelungenen Ausgleichbemühungen die strafrechtliche Ahndung und das Verteidigungsverhalten des Täters nicht mehr von besonde-

rem Interesse, so steht ein nur eingeschränktes Geständnis nach dem Sinn und Zweck der Regelung, die gerade dem friedensstiftenden kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer besondere Bedeutung beimisst, der Anwendung des § 46 a StGB nicht entgegen.

BGH StV 2002, S. 649, Beschl. 20.09.02, 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn)

28. Die fehlende Einwilligung des Opfers kann im Rahmen des § 46 a Nr. 1 StGB dann unerheblich sein, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, die Wiedergutmachung der Tat ernsthaft erstrebt hat. Die Anwendbarkeit des Strafmilderungsgrundes soll demnach nicht ausschließlich vom Willen des Opfers abhängen; nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll dem Täter in den Fällen, in denen eine vollständige Wiedergutmachung nicht möglich ist, eine realistische Chance eingeräumt werden, in den Genuss der Strafmilderung zu gelangen, etwa bei Verweigerung der Mitwirkung durch das Opfer oder bei Eintritt eines hohen Schadens durch relativ geringes Verschulden. Als einschränkendes Kriterium fordert die Vorschrift aber das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, als Rahmenbedingung.

BT-Drucks. 12/6853, S. 21;

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln);

BayObLG StV 1995, S. 367, Beschl. v. 31.03.1995, 3 St RR 17/95 = NJW 1995, S. 2120

29. Durch die engen Voraussetzungen des § 46 a Nr. 1 StGB soll eine Privilegierung reicher Täter verhindert werden, die jederzeit zur Wiedergutmachung in der Lage sind und sich ohne weiteres – auch ohne Berücksichtigung der Opferinteressen – „freikaufen“ könnten.

BGH NStZ 2002, S. 29, Beschl. v. 22.08.01, 1 StR 333/01 (LG Waldshut-Tiengen)

30. Das Bemühen des Täters muss gerade darauf gerichtet sein, zu einem friedensstiftenden Ausgleich mit dem Verletzten zu gelangen; der Täter muss demnach in dem ernsthaften Bestreben handeln, das Opfer ‚zufriedenzustellen‘.

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln)

31. Unerheblich ist, dass der Täter nicht selbst diese Bemühungen unternommen hat, sondern seinen Verteidiger tätig werden ließ.

BGH StV 2001, S. 448, Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = JR 2002, S. 251 = NStZ 2002, S. 364 (365) mit zustimm. Anm. Dörling/Hartmann, S. 366 = JZ 2002, S. 361 (362) mit zustimm. Anm. Kühl/Heger, S. 364

32. Im Fall eines materiellen Ausgleichs steht der Annahme ausreichender Bemühungen nicht von vornherein entgegen, dass der Täter den finanziellen Ausgleich durch seinen Verteidiger und etwa erst zu einem Zeitpunkt veranlasst

hat oder sich dazu verpflichtet hat, zu dem ihn das Opfer bereits auf Zahlung in Anspruch genommen hat.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

**BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln);
BGH StV 2000, S. 129, Beschl. v. 14.12.99, 4 StR 554/99 (LG Hagen)**

33. Der Anwendung des § 46 a Nr. 1 StGB steht auch nicht entgegen, dass die Tatopfer eine Schmerzensgeldzahlung nicht für erforderlich halten, wenn der Täter sein ernsthaftes Bemühen dadurch dokumentiert, dass er im Einverständnis mit den Tatopfern als ersatzweise Wiedergutmachung die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung anstrebt.

BGH StV 2001, S. 448, Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = NStZ 2002, S. 364 (365) mit zustimm. Anm. Dölling/Hartmann, S. 366 = JZ 2002, S. 361 (362) mit zustimm. Anm. Kühl/Heger, S. 364 = JR 2002, S. 251 (252) mit krit. Anm. König, S. 253/254

34. Die Vereinbarung und die Zahlung von Schmerzensgeld müssen sich an den zivilrechtlichen Schmerzensgeldansprüchen messen lassen. Eine Vereinbarung über ein Schmerzensgeld, dass in einem Missverhältnis zu den zivilrechtlich zu realisierenden Schadensersatz- und Schmerzensgeldleistungen steht, kann nicht zu einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich führen.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz) unter Verweis auf Oberlies, Streit 1999, S. 110

35. Regelmäßig sind tatrichterliche Feststellungen dazu erforderlich, wie sich das Opfer zu den Bemühungen des Täters gestellt hat, wie sicher die Erfüllung einer etwaigen Schmerzensgeldzahlungsverpflichtung ist und welche Folgen diese Verpflichtung für den Täter haben wird.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln)

36. Im Rahmen der tatrichterlichen Feststellungen gilt es, das gesetzgeberische Anliegen im Blick zu behalten, mit der Vorschrift für den Täter einen als ‚vertypen Strafmilderungsgrund‘ ausgestalteten Anreiz für entsprechende Ausgleichsbemühungen zu schaffen. Das verbietet nach Auffassung des Senats ein allzu enges Verständnis der Vorschrift jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen ein kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer stattgefunden hat; dies wird vornehmlich für Taten im Familienverbund oder innerhalb sonstiger persönlicher Beziehungen zu gelten haben.

BGH StV 2003, S. 272 (275), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);

BGH StV 2002, S. 649 (651), Urt. v. 31.05.02, 2 StR 73/02 (LG Köln)

IV. § 46 a Nr. 2 StGB

1. Die Regelung des § 46 a Nr. 2 StGB betrifft den materiellen Schadensersatz.

BGH StV 2002, S. 649, Beschl. v. 20.09.02, 2 StR 336/02 (LG Limburg/Lahn);
BGH StV 2002, S. 656, Beschl. v. 26.09.02, 4 StR 329/02 (LG Münster);
BGH StV 2000, S. 129, Beschl. v. 14.12.99, 4 StR 554/99 (LG Hagen);
KG StV 1997, S. 473, Urt. v. 30.12.96, (4) 1 Ss 15/96 (16/96);
BayObLG NStZ 1996, S. 323, Beschl. v. 28.02.1996, 4 St RR 33/96 = NStZ 1997, S.33
OLG Karlsruhe StV 1996, S. 610 (611), Beschl. v. 10.05.96, 1 Ss 192/95 = NJW 1996, S. 3286;
OLG Stuttgart NJW 1996, S. 2109 (2110), Urt. v. 08.03.96, 1 Ss 38/96;
BGH StV 1995, S. 464 (465), Beschl. v. 02.05.96, 5 StR 156/95 (LG Lüneburg) = StV 1996, 492

2. Für die materielle Wiedergutmachung genügt allein die Erfüllung von dem Tatopfer nach dem Zivilrecht ohnehin zustehenden Schadensersatzansprüchen nicht.

BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);
BGH StV 2001, S. 110 (111), Beschl. v. 13.07.00, 4 StR 271/00 (LG Ulm);
BGH StV 2001, S. 448 (449), Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = NStZ 2002, S. 364 (365) = JZ 2002, S. 361 (362) = JR 2002, S. 251 (252);
BGH StV 2000, S. 128, Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin) = NStZ 2000, S. 205 (206);
KG StV 1997, S. 473, Urt. v. 30.12.96, (4) 1 Ss 15/96 (16/96);
BGH StV 1995, S. 584 (585), Beschl. v. 25.07.95, 1 StR 205/95 (LG Heilbronn) = NStZ 1995, S. 492

3. Der Täter muss einen über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Beitrag erbringen.

BT-Drucks. 12/6853, S. 22;
BGH StV 2003, S. 272 (274), Urt. v. 19.12.02, 1 StR 405/02 (LG Konstanz);
BGH StV 2001, S. 448 (449), Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = NStZ 2002, S. 364 (365) = JZ 2002, S. 361 (362) = JR 2002, S. 251 (252);
BGH NStZ 2001, S. 200 (201), Beschl. v. 25.10.00, 5 StR 399/00 (LG München I);
BGH StV 2000, S. 128/129, Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin) = NStZ 2000, S. 205 (206);
BGH NStZ 1999, S. 610, Urt. v. 08.09.99, 3 StR 327/99 (LG Verden);

BayObLG NStZ 1998, S. 356 (357), Beschl. v. 17.12.97, 2 St RR 273/97 = JR 1999, S. 41;
KG StV 1997, S. 473, Urt. v. 30.12.96, (4) 1 Ss 15/96 (16/96);
BayObLG NStZ 1996, S. 323, Beschl. v. 28.02.1996, 4 St RR 33/96 = NStZ 1997, S. 33;
OLG Stuttgart NJW 1996, S. 2109 (2110), Urt. v. 08.03.1996, 1 Ss 38/96;
BGH StV 1995, S. 584 (585), Beschl. v. 25.07.95, 1 StR 205/95 (LG Heilbronn) = NStZ 1995, S. 492

4. Ein materieller Schadensersatz durch den Angeklagten nach § 46 a Nr. 2 StGB ist nicht dadurch geleistet, dass ein Teil der Beute sichergestellt und an die geschädigte Bank zurückgelangt ist. Auch die Herausgabe der von der Beute gekauften Gegenstände zum Zweck der Verwertung durch die Geschädigte ist keine Schadenswiedergutmachung im Sinne dieser Vorschrift.

BGH NStZ 1999, S. 610, Urt. v. 08.09.99, 3 StR 327/99 (LG Verden)

5. Die Schadensregulierung durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung reicht für eine strafmildernde Anwendung des § 46 a Nr. 2 StGB allein nicht aus, denn der Täter hat lediglich die laufenden Prämienzahlungen erbracht, die er auch dann zu erbringen hatte, wenn es nicht zu dem fahrlässig verursachten Unfall gekommen wäre.

BayObLG NStZ 1998, S. 356 (357), Beschl. v. 17.12.97, 2 St RR 273/97 = JR 1999, S. 41 mit krit. Anm. Horn, S. 41

6. Der Täter muss erkennen lassen, dass seine Schadensersatzbestrebungen „Ausdruck einer individuellen Übernahme von Verantwortung“ sind und somit „friedenstiftende Wirkung“ haben.

BT-Drucks. 12/6853, S. 22;

BGH StV 2001, S. 110 (111), Beschl. v. 13.07.00, 4 StR 271/00 (LG Ulm);

BGH StV 2001, S. 448 (449), Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = NStZ 2002, S. 364 (365) = JR 2002, S. 251 (252) = JZ 2002, S. 361 (362) mit Hinweis auf krit. Anm. von Schöch in: 50 Jahre BGH – Festgabe aus der Wissenschaft, S. 326, der diese Anforderungen für überhöht hält und meint, die Rspr. habe sich vom ‚plakativen Pathos der Entwurfsbegründung anstecken‘ lassen;

BGH NStZ 2001, S. 200 (201), Beschl. v. 25.10.00, 5 StR 399/00 (LG München I);

BGH StV 2000, S. 128, Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin) = NStZ 2000, S. 205 (206);

KG StV 1997, S. 473, Urt. v. 30.12.96, (4) 1 Ss 15/96 (16/96);

OLG Stuttgart NJW 1996, S. 2109 (2110), Urt. v. 08.03.1996, 1 Ss 38/96

7. Dass der Täter erst Leistungen zur Entschädigung des Opfers erbringt, nachdem er von diesem zivilrechtlich auf Zahlung in Anspruch genommen worden ist, steht einer Strafmilderung gem. §§ 46 a Nr. 2, 49 I StGB nicht von vornherein entgegen.

BGH StV 1995, S. 249, Beschl. v. 17.01.1995, 4 StR 755/94 (LG Nürnberg-Fürth) = NStZ 1995, S. 284

8. § 46 a Nr. 2 StGB erfordert nicht die vollständige Erfüllung der Ersatzansprüche, weil (strafrechtliche) Wiedergutmachung im Sinne von § 46 a StGB dem zivilrechtlichen Schadensersatz nicht gleichgesetzt werden darf, wie sich schon aus den Worten „ganz oder überwiegend“ ergibt.

BGH StV 2001, S. 448 (449), Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = NStZ 2002, S. 364 (365) = JR 2002, S. 251 (252) = JZ 2002, S. 361 (362) unter Hinweis auf Kilchling, NStZ 1996, S. 311 (314) sowie BGH NStZ 2000, S. 205

9. Bei einer gesamtschuldnerischen Haftung kann zumindest dann allein die Bezahlung des auf einen Mittäter – im Innenverhältnis der Beteiligten – entfallenden Anteils an die Geschädigten, der nicht die Hälfte des Gesamtschadens erreicht, als überwiegende Schadenswiedergutmachung angesehen werden, wenn sich die Versicherungen der Geschädigten mit der Teilleistung des Täters zufrieden geben und ihn aus seiner weitergehenden zivilrechtlichen Haftung freigestellt haben.

BGH StV 2001, S. 448 (449), Urt. v. 25.05.01, 2 StR 78/01 (LG Trier) = NStZ 2002, S. 364 (366) mit krit. Anm. Dölling/Hartmann, S. 367 = JR 2002, S. 251 (252) mit ablehn. Anm. König, S. 254 = JZ 2002, S. 361 (363) mit ablehn. Anm. Kühl/Heger, S. 364; unter „überwiegender“ Schadenswiedergutmachung sei dem Wortlaut nach zumindest etwas mehr als die Hälfte an Schadensersatzleistungen zu verstehen, die der Täter im vorliegenden Fall nicht erbrachte

10. Allein die Zusage, den Schaden wiedergutmachen zu wollen, genügt für eine Strafmilderung nach § 46 a Nr. 2 StGB nicht.

BGH NStZ 2000, S. 83 (84), Urt. v. 19.10.99, 1 StR 515/99 (LG Stuttgart); ähnl. BGH NStZ 1999, S. 610, Urt. v. 08.09.99, 3 StR 327/99 (LG Verdun) mit der Feststellung, dass eine bislang nur vereinbarte ratenweise Rückzahlung für § 46 a Nr. 2 StGB nicht genügt

11. Geht es vorrangig um den Ausgleich materieller Schäden, muss der Täter über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Schäden tatsächlich wiedergutmachen zu können. Ein ernsthaftes, im Ergebnis aber erfolgloses Bemühen um Wiedergutmachung kann in diesem Bereich allenfalls in Frage kommen, wenn sich der Geschädigte weigert, Ausgleichsleistungen entgegenzunehmen, oder andere, vergleichbare Hindernisse entgegenstehen; die Zusage, später den Schaden wiedergutmachen zu wollen, kann nicht genügen.

BGH NStZ 1999, S. 454 (455), Beschl. v. 13.04.1999, 1 StR 77/99 (LG Regensburg)

12. Die Stellung einer Sicherheit kann nur dann einer Zahlung gleichgestellt werden, wenn der Gläubiger auf die alsbaldige Verwertung freiwillig verzichtet, etwa um dem Schuldner Gelegenheit zu geben, in anderer Weise, z. B. durch Ratenzahlungen, seine Schuld abzutragen.

BGH StV 2000, S. 128 (129), Urt. v. 18.11.99, 4 StR 435/99 (LG Schwerin) = NStZ 2000, S. 205 (206) mit krit. Anm. Dierlamm, S. 536 (537);

BGH NStZ 2000, S. 83 (84), Urt. v. 19.10.99, 1 StR 515/99 (LG Stuttgart)

*Prof. Dr. Dieter Rössner,
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie,
Institut für Kriminalwissenschaften,
Philipps-Universität Marburg*

*Jacqueline Kempfer,
Institut für Kriminalwissenschaften,
Philipps-Universität Marburg*

Die Autoren

Gerd Delattre

Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, eine Einrichtung des DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Dr. Gerd Hankel

wissenschaftlicher Angestellter des Hamburger Instituts für Sozialforschung; Zahlreiche Veröffentlichungen zu den Themen Genozid und Genozid in Ruanda

Jacqueline Kempfer

Institut für Kriminalwissenschaften, Philipps-Universität Marburg

Christian Koch

NPO-Consult, Bonn

Sophia Kumpmann

Mediation und WenDo, Berlin

Sandra Leder

Leiterin Öffentlichkeitsarbeit bei der Wort-Freunde Kommunikation GmbH in Stuttgart

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

*Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Kriminalwissenschaftliches Institut, Hannover*

Frauke Petzold

Mediatorin und Ausbilderin, Waage-Hannover e.V.; Vorstandsmitglied des European Forum for Restorative Justice

Prof. Dr. Christian Pfeiffer

Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., Hannover

Prof. Dr. Dieter Rössner

*Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie,
Institut für Kriminalwissenschaften, Marburg*

Sabine Wenzel

Institut für Kriminalwissenschaften, Philipps-Universität Marburg

11. TOA-Forum

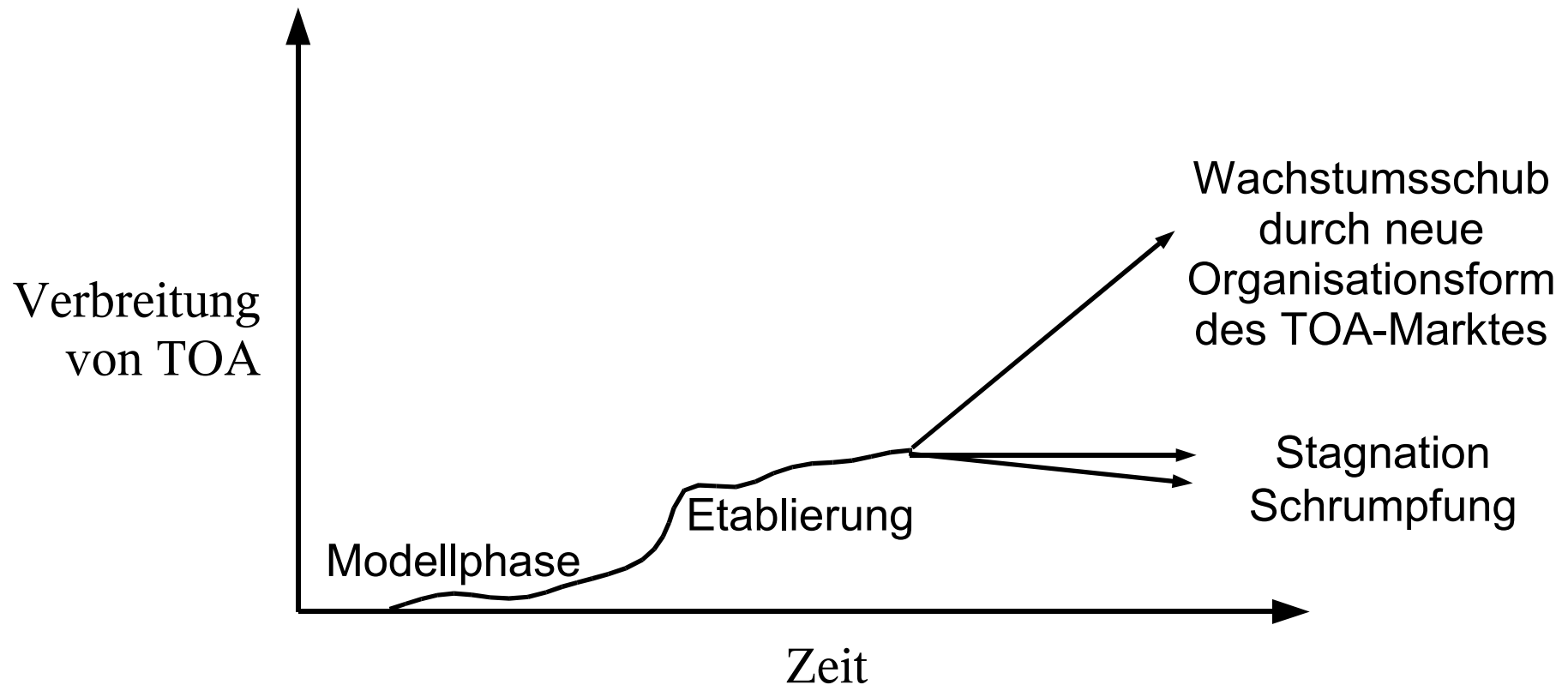
Leistungsstarke Strukturen
für ein wichtiges Anliegen

Christian Koch, npo consult, Bonn

Übersicht

- Stellung im Lebenszyklus
- Potential und Realität
- Der „Markt“ für TOA
- Organisationsmodelle
 - Leistungsinitiierung
 - Leistungserbringung
 - Marktgestaltung
- Einladung zur Diskussion

Lebenszyklus: Wo steht der TOA?



Was wäre möglich?

Realität

- ca. 30-35.000 Verfahren
- 300 Einrichtungen
- oft wenige Fälle/Jahr
- keine Mindestqualität
- nur Fachöffentlichkeit bekannt

Potential

- 500.000 geeignete Fälle
- Wachstumsraten von 30% über viele Jahre
- Spezialisten mit reichhaltiger Erfahrung
- Standards & Marken
- öffentliches Bewusstsein

„Marktteilnehmer“

- Täter & Opfer
- Vermittler: Polizei, Staatsanwaltschaft
- Leistungsanbieter
 - Sozialer Dienst der Justiz:
TOA, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe
 - freigemeinnützige Träger:
Jugendarbeit, Sozialarbeit
- Verbände
 - DBH / Servicebüro TOA
 - BAG TOA e.V. (Organisationsgrad ca. 15%)

Besonderheiten des „Marktes“ I

- Interessengegensätze im „Kundenduopol“
Täter & Opfer
- emotionale, soziale und juristische Komplexität der Situation
- „Absprache“ jeder einzelnen Leistung mit Justiz
- Justiz empfiehlt und bietet Leistungen an
- Konkurrenz TOA vs. Bewährungshilfe?
- dominierende Tätersicht bei freien Trägern?

Besonderheiten des „Marktes“ II

- geringer Organisationsgrad
- geringer Spezialisierungsgrad der Anbieter
- geringer Standardisierungsgrad
bisher wenig verbreitetes Siegel der BAG
- keine überregionalen Anbieter
- geringer Privatisierungsgrad

Vision „TOA 2015“

- zwei bundesweit bekannte Anbieter
 - ein Franchising-Modell mit selbständigen Mediatoren
 - ein gewerblicher Anbieter mit sieben großen Standorten
- Fachverband: Mitglieder mit 70 % der Fälle
- neutrale Stiftung zur Vergabe eines Gütesiegels

Organisationsmodelle

- **Leistungsinitiierung**
Staat, Betroffene
- **Leistungserbringung**
 - Staat, gemeinnütziger Träger, gewerblicher Träger
 - überregionale Anbieter, Franchising
- **Marktgestaltung**
 - Fachverband
 - Stiftung, Institute
 - große Träger

Marketing für TOA

- durch Fachverband, Institute, überregionale Träger, lokale Träger
- gegenüber Justiz, Politik, Presse, Anwälten?, Rechtsschutzversicherung?, ...
- mittels Mailings, persönlicher Ansprache, Pressearbeit, Lobbying, Fachpublikationen, Studien, Anzeigen, Kooperationen zur Absatzförderung (Rechtsschutzversicherung, Verbände), Gesetzgebung

Professionalisierung

- spezialisierte Fachkräfte, eigener Studiengang?
- Qualitätsstandards
- Mindestbetriebsgrößen, z.B. ab drei Fachkräfte
- Spezialisierung auf TOA oder TOA im Verbund mit anderen Leistungen?
- verbandlicher Organisationsgrad
- Management der Träger: Marketing, Qualitätsmanagement, Benchmarking, Controlling, ...
- Markenbildung?

Vorteile großer Träger

- Know-How sammeln und nutzen, z.B. über Intranet mit Falldatenbank, Urteilen, QM-Handbuch, Aufsätzen, ...
- Standards entwickeln
- Qualitäts kommunizieren
- Gewicht in Gremien erlangen
- Managementleistungen finanzieren
- bundesweitere Kooperationspartner gewinnen
- durch Markenbildung abgrenzen

Größe ja, aber wie?

Franchising

- verbindliche Kooperation gewerblicher und/oder gemeinnützigiger Träger
 - geringe Kosten
 - schnelle Verbreitung
- „Modell Schülerhilfe“

überregionale Anbieter

- eigenes Filialnetz
- geringere Koordinationskosten
- höherer Kapitalbedarf
- ggf. nur in Großstädten

Modell „law firm“

Was ist Franchising?

- Franchisegeber stellt Geschäftsidee, Know-how (Organisationshandbuch), Marke (weitere Rechte) und zentrale Dienste (Abrechnung, Einkauf, ...) zur Verfügung.
- Franchisenehmer führt das Geschäft vor Ort im Rahmen vorgegebener Standards gegen Zahlung einer Franchisegebühr durch.
- Franchising gibt es im Handel und Dienstleistungsbereich, bisher kaum im Sozialbereich.

„Fachverband TOA“

- Schlagkraft und Wirtschaftlichkeit nur bei hohem Organisationsgrad
- Funktionen:
 - Lobbying
 - Service
 - Forschung
- ggf. Durchsetzung von Standards und Marke
- unmittelbarer Nutzen durch Zugang zu exklusiven/verbilligten Dienstleistungen
- Annäherung an Funktion eines Franchisegebers
- Differenzierung in Mitgliederverband und Servicetochter

„Stiftung TOA“

- politisch unabhängiger, sachorientierter Träger
Zweck: Weiterentwicklung & Verbreitung von TOA
- langfristige Finanzierung durch Aufbau von
Stiftungskapital
- Einwerbung von Bußgeldern, (auch staatlichen)
Zustiftungen, Spenden und Erbschaften
- (Auftrags-)Forschung, Politikberatung, Entwicklung
von Fachstandards, Dienstleistungen (Fortbildungen,
Handbücher, Tagungen, ...)
- Steuerung über „Persönlichkeiten“ oder
„Vertreter von Institutionen“

„TOA Deutschland AG/GmbH“

- als Anbieter und/oder Franchisegeber
- Nutzung von Know-How, Marke, Marktmacht
- Kooperationsfähigkeit auf Bundesebene zu Leistungsvermittlern, Justiz, Politik

Kritisch

- keine Vorteile aus Einkauf, dafür bei Verkauf
- Umfang übertragbaren Know-hows?

Rechtsformen

	Verein	GmbH	Stiftung
konstitutives Element	Gründung 7 Mitglieder Bestand 3 Mitglieder	Stammkapital 25 T€	Stiftungskapital, je nach Bundesland ≥ 50 T€
Gründungs- und Verwaltungskosten	gering	mittel, Sachgründung hoch Publizitäts-/Rechnungslegungspflichten	gering Genehmigungspflicht, Stiftungsaufsicht
besondere Eignung	viele, häufig wechselnde Personen	Wirtschaftsbetriebe, Kooperation in Gemeinschaftsunternehmen	Mittelbeschaffung und –verwaltung Besitzunternehmen
Vorteile	sehr flexibel, Aufsichtsrat, Beirat, Delegiertenversammlung etc. möglich	Risikobegrenzung auf Stammkapital	guter Ruf geringe Publizität
Risiken, Nachteile	Vorstandshaftung auch bei Ehrenamtlichen	Übertragung von Anteilen aufwendig	Zweckänderung nur schwer durchführbar
weitere Eigenschaften		Formkaufmann	Kapitalerhaltungspflicht

Fragen an die „Marktteilnehmer“ I

- (Wie) Will die Politik dem TOA zu einem breiteren Durchbruch verhelfen und die Professionalisierung fördern?
- Wie positioniert sich die Justiz zwischen neutraler Vermittlung und Leistungserbringung?
- Welche Organisationsformen sind am effizientesten?
- Ist Spezialisierung oder Vernetzung mit anderen Angeboten (bei Jugendlichen/Erwachsenen) sinnvoller?

Fragen an die „Marktteilnehmer“ II

- Wie organisieren sich die Leistungserbringer:
Verband und/oder Franchising?
- Bilden sich überregionale Anbieter heraus?
- Wer setzt künftig (faktische) Marktstandards:
Staat, Verband, Stiftung, starke Marktteilnehmer?
- ...
- ...

**Wo steht der Täter-Opfer-Ausgleich
im Jahr 2015?**

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Literatur

- Christian Koch und Thomas von Holt: Verein oder GmbH? Zur Ansiedlung wirtschaftlicher Aktivitäten bei Verbänden, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, NDV, 9/2002, Seite 315-325.
- Thomas von Holt und Christian Koch: Stiftungssatzung. C.H.Beck (München) 2004, 192 Seiten, ISBN 3-406-51615-7, EUR 24,00. Reihe Beck'sche Musterverträge, Band 47. Mit CD-Rom.
- Christian Koch und Thomas von Holt: Überlegungen zur verantwortungsvollen Führung von Stiftungen. Von der Corporate zur Nonprofit Governance, in: Stiftung & Sponsoring, Heft 1/2005, Beilage "Rote Seiten", S. 2-11.
- Thomas von Holt und Christian Koch: Gemeinnützige GmbH. C.H. Beck (München) 2005, 274 Seiten, ISBN 3-406-53238-1, EUR 29,00. Beck'sche Musterverträge. Band 50.
- www.socialnet.de, über 2.000 Rezensionen von Fachbüchern zur Sozialen Arbeit und Nonprofit-Management, aktuelle Materialien zu Fachthemen
- www.socialfranchise.de, Checklisten zum Franchising in der Sozialwirtschaft
- www.npoconsult.de, Informationen zum Referenten, Hinweise auf weitere Veröffentlichungen